



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Polizei fedpol**

# BERICHT

2008

**April 2009**

**JAHRESBERICHT DER MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI MROS**

Publikation des Bundesamtes für Polizei

## **DIE THEMEN**

Statistik

Typologien

Aus der Praxis der MROS

Internationales

Internet Links



# MROS

## 11. Jahresbericht

April 2009

## 2008

---

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Polizei  
Meldestelle für Geldwäscherei  
3003 Bern

Telefon: (+41) 031 323 40 40  
Fax: (+41) 031 323 39 39  
E-Mail: [mros.info@fedpol.admin.ch](mailto:mros.info@fedpol.admin.ch)

Internet: <http://www.fedpol.admin.ch>



## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Jahresstatistik der MROS	5
2.1. Allgemeine Feststellungen	5
2.2. Die Suche nach Terrorgeldern	13
2.3. Detailstatistik	18
2.3.1 Gesamtübersicht MROS-Statistik 2008	18
2.3.2 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre	19
2.3.3 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung	22
2.3.4 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen	25
2.3.5 Die Banken	30
2.3.6 Verdachtsbegründende Elemente	34
2.3.7 Deliktsarten der Vortat	38
2.3.8 Domizil des Vertragspartners	43
2.3.9 Nationalität des Vertragspartners	46
2.3.10 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten	49
2.3.11 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten	52
2.3.12 Betroffene Strafverfolgungsbehörden	55
2.3.13 Stand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen	59
2.3.14 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)	64
2.3.15 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die MROS	66
3. Typologien	68
3.1. Online-Traders	68
3.2. Immunität	69
3.3. Wie man beim Pokern verliert – und trotzdem gewinnt	69
3.4. Eine Filiale weiss nicht, was die andere tut - oder doch?	70
3.5. Das Geschäft mit der Hoffnung	71
3.6. Der heimliche Notgroschen	72
3.7. Gewerbsmässiger Handel mit gefälschten Markenartikeln	72
3.8. Boiler Room Fraud (Betrug mit Aktien)	73
3.9. Hauskauf in Raten	74
3.10. Willensvollstreckerin auf Abwegen	74
3.11. Wachsamkeit macht sich bezahlt	75
3.12. Geldtransaktionen mit gefälschten Identitätsausweisen	76
3.13. Anlagebetrug	76
4. Gerichtsentscheide	78
4.1. Verbindung zwischen der Vortat und der Herkunft von Vermögenswerten (Art. 305 <sup>bis</sup> StGB)	78
5. Aus der Praxis der MROS	80
5.1. Revision des Geldwäschereigesetzes	80
5.1.1 Explizite Erwähnung der Terrorismusfinanzierung (Art. 3, 6, 8, 9, 21, 23, 27)	

	und 32 GwG)	80
5.1.2	Meldepflicht bei versuchter Geldwäscherei (Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG)	81
5.1.3	Meldungen nach Artikel 305 <sup>ter</sup> Absatz 2 StGB ausschliesslich an die Meldestelle	81
5.1.4	Lockerung des Informationsverbotes (Art. 10a GwG)	82
5.1.5	Guter Glaube für Straf- und Haftungsausschluss des Finanzintermediärs (Art. 11 GwG)	83
5.1.6	Neue Anonymisierungsklausel für den meldenden Finanzintermediär (Art. 9 Abs. 1bis GwG)	83
5.1.7	Amtshilfeklausel für die Meldestelle (Art. 32 Abs. 3 GwG)	84
5.1.8	Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs	84
5.2.	Verordnung der Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV) ist neu unbeschränkt gültig (Art. 20 BPI, Anhang 1, Ziffer 9 i.V.m. Art. 35a GwG)	85
5.3.	Änderungen der Geldwäschereiverordnung - EBK	86
5.4.	"Schwarze Kassen" und Meldepflicht	87
5.5.	Inhalt einer Verdachtsmeldung, Verwendung des Meldeformulars und Nachreichen von Unterlagen (Art. 3 MGwV)	88
6.	Internationales	89
6.1.	Egmont Gruppe	89
6.2.	GAFI/FATF	90
6.2.1	Gegenseitige Evaluation	90
6.2.2	Follow-up der Schweiz	90
6.2.3	Typologien	91
7.	Internet - Links	93
7.1.	Schweiz	93
7.1.1	Meldestelle für Geldwäscherei	93
7.1.2	Aufsichtsbehörden	93
7.1.3	Selbstregulierungsorganisationen	93
7.1.4	Nationale Verbände und Organisationen	93
7.1.5	Weitere	94
7.2.	International	94
7.2.1	Ausländische Meldestellen	94
7.2.2	Internationale Organisationen	94
7.3.	Weitere Links	94

## 1. Vorwort

Im Berichtsjahr 2008 nahm die Anzahl der Verdachtsmeldungen wiederum zu (+7%) und erreichte mit 851 Meldungen den zweithöchsten Meldestand seit Gründung der Meldestelle im Jahre 1998. Dabei gingen wiederum aus dem Bankenbereich, mit einem Anteil von 67 % am gesamten Meldevolumen, die meisten Meldungen ein und erreichten mit 572 Meldungen ebenfalls einen Höchststand. Die Gesamtzunahme geht demzufolge direkt einher mit dem Zuwachs von Meldungen aus dem Bankensektor. Auch in qualitativer Hinsicht ist bei den eingegangenen Meldungen eine Steigerung zu verzeichnen. Positiv kann des Weiteren die durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Verdachtsmeldung von zweieinhalb Tagen und die, international gesehen, schnelle und im Vergleich zum Vorjahr noch verbesserte Respondzeit bei FIU-Anfragen von viereinhalb Tagen (Vorjahr sechs Tage) vermerkt werden.

Im vorliegenden Jahresbericht macht die Meldestelle einen Zehnjahresrückblick. Die analysierte Periode dauert vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2008. Wie man feststellen kann, werden erstmals die Zahlen des Gründungsjahres der Meldestelle von 1998 nicht mehr aufgeführt. Der Grund liegt vor allem darin, dass die Meldestelle im Jahr 2008 aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben erstmals die den Statistiken zugrunde liegenden Personendatensätze, die älter als zehn Jahre sind<sup>1</sup>, zu löschen hatte und die MROS aus praktischen Gründen im Jahresbericht nur noch Datensätze vergleicht, die elektronisch verfügbar sind.

2008 war auch hinsichtlich organisatorischer und gesetzlicher Neuerungen ein besonderes Jahr. Bezüglich der gesetzlichen Neuerungen, welche sich bereits im Jahr 2008 auswirkten, kann das Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes<sup>2</sup> erwähnt werden, welches am 5. Dezember 2008 in Kraft getreten ist und die formellrechtliche Grundlage für die bestehenden Datenbankzugriffe der Meldestelle neu im Geldwäschereigesetz regelt (vgl. Bemerkungen unter Punkt 5.2). Gleichzeitig erhielt die Meldestelle mit dem Kurzzugriff auf das Staatsschutz-Informationssystem (ISIS) eine zusätzliche Datenquelle. Weiter verabschiedete das Parlament an seiner Schlussabstimmung vom 3. Oktober 2008 das Bundesgesetz zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI). Dieses und die damit verbundene Revision des Geldwäschereigesetzes werden sich jedoch erst mit dessen Inkrafttreten im Jahr 2009 auswirken<sup>3</sup>. Einige der Neuerungen hierzu werden nachstehend in Punkt 5.1 angesprochen. Für die Meldestelle ist es wichtig, dass die

---

<sup>1</sup> Art. 28 MGwV; SR 955.23

<sup>2</sup> BPI; SR 361

<sup>3</sup> Das Geldwäschereigesetz wurde am 1.2.2009 in Kraft gesetzt

explizite Regulierung der Massnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Geldwäschereigesetz am 1. Februar 2009 in Kraft gesetzt wurde. Damit sind die Voraussetzung zum Verbleib der Meldestelle als Mitglied in der Egmont Gruppe gewährleistet (vgl. auch Punkt 6.1).

In Bezug auf die organisatorische Änderung ist zu erwähnen, dass die Meldestelle per 1. Januar 2009 von der Abteilung Dienste in den Stab des Bundesamtes für Polizei (fedpol) überführt worden ist. Diese organisatorische Massnahme steht im Zusammenhang mit dem Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 2008, wonach die mit den nachrichtendienstlichen Aufgaben betrauten Teile des Dienstes für Analyse und Prävention per 1. Januar 2009 vom fedpol ins Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport überführt wurden. Der Transfer der Meldestelle in das Stabelement der Direktion fedpol dürfte sich als vorteilhaft erweisen, da die Nähe zur Direktion die Unabhängigkeit der Meldestelle noch verdeutlicht.

Bern, im April 2009

Judith Voney, Fürsprecherin  
Chefin Meldestelle für Geldwäscherei MROS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Polizei, Stab  
Sektion Meldestelle für Geldwäscherei MROS



## 2. Jahresstatistik der MROS

### 2.1. Allgemeine Feststellungen

Die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) kann auf ein strenges, im Trend der letzten Berichtsperioden liegendes Arbeitsjahr 2008 zurückblicken, das sich grosso modo folgendermassen zusammenfassen lässt:

1. Abermalige **Meldungszunahme**, zweithöchster Meldungsstand überhaupt
2. **Wiederum Höchststand** an Verdachtsmeldungen von **Banken** seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes am 1. April 1998
3. **Rückgang** bei den Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs dauert an
4. **Rekordsumme** bei den involvierten **Vermögenswerten**

#### 2.1.1. Meldevolumen

Im Berichtsjahr sind bei der MROS gesamthaft 851 Verdachtsmeldungen von in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässigen Finanzintermediären, die dem Geldwäschereigesetz unterstellt sind, eingegangen, was dem zweithöchsten Wert seit Beginn der statistischen Erfassung der Meldeeingänge im Jahr 1998 und im Vorjahresvergleich einer Steigerung von 7% entspricht. Dieses Meldevolumen ist lediglich im Rekordjahr 2003 (863 Meldungen) leicht übertroffen worden, wo der hohe Meldestand einzig auf die Verschärfung der Meldepraxis durch Finanzintermediäre, die Dienstleistungen im Bereich des internationalen Zahlungsverkehrs erbringen (Money-Transmitting), zurückzuführen war. Da die Money-Transmitter damals für die hohen Meldezahlen verantwortlich zeichneten, ist ein direkter Vergleich der Jahre 2003, 2004 und 2008 hinsichtlich Meldungen aus dem Bankenbereich beziehungsweise Zahlungsverkehr von besonderem Interesse und wird deshalb nachfolgend detailliert dargestellt:

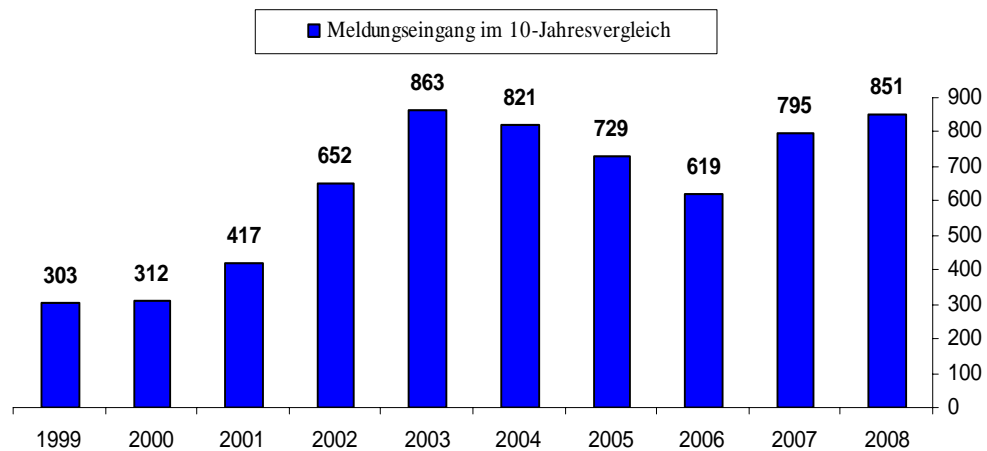
Jahr	2003		2004		2008	
Total Meldungen / in %	863	100%	821	100%	851	100%
davon Banken	302	35%	340	41%	572	67%
davon Zahlungsverkehr total, bzw.	461	53%	391	48%	185	22%
davon Anteil Money Transmitting	330	38%	294	36%	120	14%

---

Auffallend ist, dass sich im Jahr 2008 der Anteil der Meldungen aus dem Bankensektor (auch im Verhältnis zum bisherigen diesbezüglichen Rekordjahr 2007 mit 492 Bankenmeldungen) -sowohl in absoluten Zahlen als auch prozentual gesehen- nochmals gesteigert hat. Im Vergleich zum Spitzenjahr 2003 hat er sich prozentual sogar auf mehr als zwei Drittel aller eingereichten Meldungen erhöht und damit beinahe verdoppelt. Bezüglich des Zahlungsverkehrs müssen insbesondere die Zahlen aus dem Money Transmitting-Geschäft verglichen werden, denn diese waren in den bisherigen Spitzenjahren 2003 beziehungsweise 2004 massgeblich an der hohen Gesamtzahl von Meldungen beteiligt. Betrachtet man in dieser Hinsicht die Zahlen des Spitzenjahres 2003 und der Berichtsperiode 2008 fällt auf, dass sich diesbezüglich der prozentuale Anteil innerhalb dieses Zeitraumes und im Vergleich zum Vorjahr nochmals auf beinahe einen Drittel reduziert hat. Einerseits hängt dieser Rückgang der Money Transmitting-Fälle mit gezielten, die Meldungsqualität verbessernden Schulungen der betroffenen Finanzintermediäre, was sich in der Weiterleitungs- und der erhöhten Eintretungsquote der Strafverfolgungsbehörden manifestiert, zusammen. Andererseits verringern sich dadurch auch die Meldungen hinsichtlich "Opfern" von sog. "Nigerianer-Betrügereien" (vgl. Jahresbericht 2006).

Qualitativ gesehen, gehört das Berichtsjahr hinsichtlich der Meldungseingänge aus Sicht der MROS zu den stärksten seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes. Zu dieser positiven Entwicklung haben hauptsächlich zwei Faktoren beigetragen: Einerseits die trendmässig manifestierte Zunahme von Verdachtsmeldungen aus dem Bankenbereich mit komplexeren Sachverhalten (erneut um mehr als 16% bzw. plus 80 Meldungen im Vorjahresvergleich). Andererseits die aus den dargelegten Gründen im Vorjahresvergleich merkliche (minus 20%) -und im Vergleich zu den Spitzenjahren dieser Kategorie massive- Verringerung des Meldevolumens aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, insbesondere der Money-Transmitter von 157 (2007) auf aktuell 120 Verdachtsmeldungen. Diese Geschäftsart lässt nämlich aufgrund ihrer Kurzlebigkeit und der geschäftsimmanenten Momentaufnahme nur beschränkt Erkenntnisse hinsichtlich der Laufkundschaft zu. Die restlichen Kategorien von Finanzintermediären fallen mit einem durchschnittlichen Anteil von aufgerundet 13% über die letzten zehn Berichtsperioden vom Volumen her kaum ins Gewicht. Die Schwankungen im Meldevolumen innerhalb der letzten zehn Jahre hängen demnach grundsätzlich von den beiden Finanzintermediärskategorien Banken und Zahlungsverkehr ab.

## Erhaltene Verdachtsmeldungen



### 2.1.2. Verdachtsmeldungen von Banken

Die Banken haben in der Berichtsperiode 572 Verdachtsmeldungen erstattet (nochmals eine Zunahme um mehr als 16% im Vergleich zum bisherigen Spitzenjahr 2007), was dem höchsten Stand seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes entspricht. Diese im direkten Vorjahresvergleich erneut namhafte Zunahme in dieser Finanzintermediärskategorie ist hauptsächlich auf die massive Meldungszunahme bei den Raiffeisenbanken sowie auf die weniger gravierenden Steigerungen bei den Kategorien „ausländisch beherrschte Banken“, „Kantonalbanken“ und „andere Banken“ zurückzuführen (für detaillierte Erläuterungen ist diesbezüglich auf Punkt 2.3.5 zu verweisen). Die bemerkenswerte Steigerung bei den Raiffeisenbanken lässt sich mit der fortlaufenden Überprüfung des existierenden Kundenstammes mittels neu eingeführter elektronischer Hilfsmittel erklären. Basierend auf dieser Überwachungstechnologie werden verdächtige Transaktionen und suspekte Kundenbeziehungen gemeldet, was sich im Vorjahresvergleich auch in einer Zunahme bei den Verdachtsmeldungen gemäss Art. 9 GwG mit der Verdachtsschwelle "begründeter Verdacht" niederschlägt. Demgegenüber haben die Melderechtsmeldungen gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB geringfügig abgenommen (minus 4 Meldungen bzw. minus 2%). Der Rückgang bei den auf Art. 24 der EBK-Geldwäschereiverordnung basierenden Verdachtsmeldungen um 63% erklärt sich mit der Aufhebung dieser Norm in der entsprechenden Verordnung per 1. Juli 2008 (vgl. auch Punkt 5.1.2).

<b>Verdachtsmeldungen der Banken</b>	<b>Jahr 2007</b>	<b>Jahr 2008</b>	<b>Veränderung</b>
Art. 9 GwG (Meldepflicht)	291	385	+ 94 (+32%)
Art. 24 GwV EBK i.V.m. Art. 9 GwG (versuchte Geldwäscherei)	16	6	-10 (-63%)
Art. 305 <sup>ter</sup> StGB (Melderecht)	185	181	- 4 (-2%)
<b>Total</b>	<b>492</b>	<b>572</b>	<b>+ 80</b> <b>(+16%)</b>

Als direkte Folge der registrierten Zunahme von Verdachtsmeldungen aus dem Bankensektor und wegen drei grossen Meldungen mit substantiellen Vermögenswerten (vgl. 2.1.5) ist im Berichtsjahr die Summe der involvierten Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung im Vorjahresvergleich um mehr als 103% von CHF 921 auf 1'872 Millionen gestiegen.

### 2.1.3. Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs

Aus der vom Meldevolumen her zweitgrössten Kategorie von Finanzintermediären, dem Bereich des Zahlungsverkehrs, resultieren im Vergleich zum Vorjahr anlässlich der Berichtsperiode weniger Meldungen (minus 20%). Dieser Meldungsrückgang gibt die Tendenz der letzten Jahre wieder (ausser im Jahr 2007, wo eine Zunahme resultierte). Die Finanzintermediäre aus dieser Kategorie haben in der Berichtsperiode noch 185 Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingereicht (2007: 231). Davon entfallen wiederum 120 (2007: 157) Meldungen oder beinahe 65% (2007: knapp 68%) auf sogenannte "Money Transmitter". Die Qualität der Verdachtsmeldungen aus diesem Bereich bewegt sich mit einer Weiterleitungsquote von 59% (2007: 60%) praktisch auf dem Vorjahresniveau. Diesbezüglich kann auch auf die Ausführungen unter Punkt 2.1.4 verwiesen werden.

### 2.1.4. Qualität der Verdachtsmeldungen

Die Quote der Verdachtsmeldungen, die im Berichtsjahr von der Meldestelle an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet worden sind, ist leicht auf knapp 81% (2007: 79%) gestiegen, was darauf schliessen lässt, dass die bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen gesamthaft gesehen eine verbesserte Qualität aufweisen. In dieser Hinsicht bestehen aber unter den verschiedenen Arten von

---

Finanzintermediären immer noch gewichtige Unterschiede. Analysiert man diesbezüglich die durchschnittlichen Weiterleitungsquoten bei den beiden grössten Kategorien von Finanzintermediären, zeigt sich, dass sich die Weiterleitungsquote bei den Bankmeldungen geringfügig auf knapp über 87% (2007: über 91%) reduziert hat. Bei den Zahlungsverkehrmeldungen ist in dieser Hinsicht eine Steigerung auf 60% (2007: knapp 52%) zu verzeichnen. Wie erklärt sich der trotz des erhöhten Meldevolumens konstatierte leichte Rückgang der Weiterleitungsquote bei den Verdachtsmeldungen aus dem Bankenbereich? Der Meldestelle ist im Zuge ihrer Analysetätigkeit aufgefallen, dass es in nicht wenigen der eingegangenen Meldungen an rechtsgenügenden Hinweisen auf eine Vortat zur Geldwäscherei fehlt, weshalb schlussendlich keine Weiterleitung an eine Strafverfolgungsbehörde erfolgte. Betrachtet man die insgesamt 185 Verdachtsmeldungen aus der Kategorie des Zahlungsverkehrs, so stammen deren 120 bzw. 65% (2007: knapp 68%) von unter der Definition „Money Transmitter“ bekannten Finanzintermediären. Die Weiterleitungsquote von Verdachtsmeldungen dieser Geschäftsart an Strafverfolgungsbehörden, die basierend auf ihrem Geschäftsvorgang lediglich minimale Erkenntnisse über die entsprechende Laufkundschaft zulässt, liegt mit 41% auf dem Vorjahresniveau. In qualitativer Hinsicht hat insbesondere dieser Bereich immer noch Steigerungspotential. Oftmals werden die eine Meldepflicht ausschliessenden Informationen durch den meldenden Finanzintermediär zu wenig akkurat ausgewertet und interpretiert.

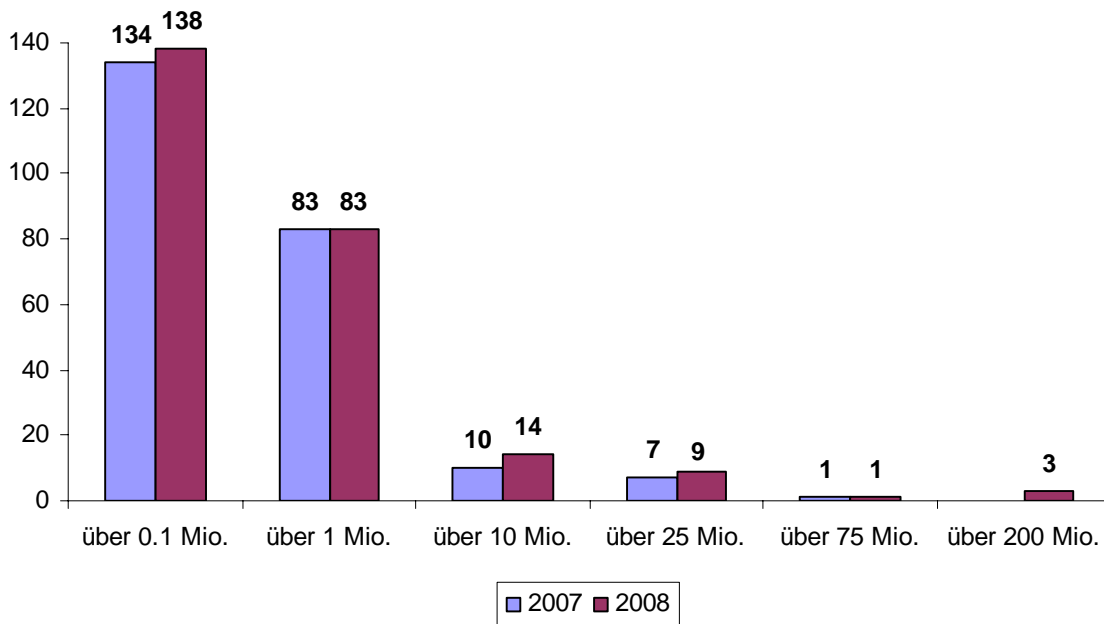
<b>Weiterleitungsquote nach FI-Typ</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>Total</b>
Banken	65.7%	79.6%	94.3%	97.0%	96.0%	91.8%	92.2%	94.4%	92.1%	87.4%	<b>89.5%</b>
Aufsichtsbehörden		100.0%		100.0%			100.0%	100.0%		100.0%	<b>100.0%</b>
Casinos		50.0%	12.5%	50.0%	62.5%	50.0%	85.7%	75.0%	66.7%	100.0%	<b>58.1%</b>
Devisenhandel				100.0%	100.0%	0.0%	100.0%	100.0%			<b>85.7%</b>
Effekthändler	100.0%	100.0%	75.0%			100.0%	100.0%		100.0%	83.3%	<b>90.5%</b>
Geldwechsel/Change		0.0%	100.0%	0.0%		100.0%	100.0%	50.0%	100.0%	100.0%	<b>76.9%</b>
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte			100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	75.0%	50.0%	100.0%	<b>78.9%</b>
Kreditkarten	0.0%				100.0%	100.0%			100.0%	100.0%	<b>87.5%</b>
Rechtsanwälte	57.1%	85.7%	66.7%	83.3%	100.0%	100.0%	75.0%	0.0%	85.7%	80.0%	<b>81.3%</b>
Rohwaren- und Edelmetallhandel			0.0%	100.0%	100.0%			100.0%	100.0%	0.0%	<b>80.0%</b>
SRO				100.0%			100.0%	100.0%	100.0%		<b>100.0%</b>
Treuhänder	83.3%	88.9%	82.1%	89.4%	95.7%	91.7%	100.0%	88.9%	82.6%	91.9%	<b>90.6%</b>
Übrige FI	100.0%		100.0%	100.0%	100.0%	100.0%		0.0%	100.0%		<b>97.6%</b>
Vermögensverwalter / Anlageberater	100.0%	92.3%	93.3%	92.9%	94.4%	92.3%	83.3%	33.3%	75.0%	52.6%	<b>82.6%</b>
Versicherungen	20.0%	50.0%	83.3%	88.9%	87.5%	87.5%	88.9%	72.2%	61.5%	86.6%	<b>76.3%</b>
Vertriebsträger von Anlagefonds	100.0%	100.0%		100.0%	66.7%	100.0%	60.0%			0.0%	<b>77.8%</b>
Zahlungsverkehr	57.1%	54.3%	96.5%	60.1%	61.7%	58.6%	45.7%	57.3%	51.9%	60.0%	<b>57.6%</b>
<b>Total</b>	<b>66.1%</b>	<b>77.6%</b>	<b>91.4%</b>	<b>79.8%</b>	<b>77.3%</b>	<b>76.0%</b>	<b>69.7%</b>	<b>82.1%</b>	<b>79.1%</b>	<b>80.7%</b>	<b>78.1%</b>

### 2.1.5. Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten

Bei den bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten fallen in der Berichtsperiode drei Verdachtsmeldungen gemäss Art. 9 GwG von zwei ausländisch beherrschten Banken sowie einer Kantonalbank mit Vermögenswerten von über CHF 200 Millionen auf. Eine dieser Verdachtsmeldungen mit Vermögenswerten von über CHF 300 Millionen steht im Zusammenhang mit einem in den Medien des entsprechenden Landes thematisierten, grösseren Korruptionsfall. Bei den restlichen zwei Meldungen mit Vermögenswerten von über CHF 200 Millionen handelt es sich um Fälle aus der Deliktskategorie Betrug (Kursmanipulation bzw. Anlagebetrug). Die Meldungen mit Vermögenswerten von über CHF 75 Millionen halten sich mit einer Anzeige auf Vorjahresniveau, wobei es sich hier um die Verdachtsmeldung einer ausländisch beherrschten Bank handelt, die auf Presseberichten über mutmassliche Bestechungshandlungen fusst. Auch bei den restlichen neun Meldungen mit Vermögenswerten von über CHF 25 Millionen handelt es sich ausschliesslich um Meldungen von Banken. Die 13 Verdachtsmeldungen dieser Kategorie belaufen sich gerundet auf CHF 1.3 Milliarden, was 69% der Summe der involvierten Vermögenswerte aller im Berichtsjahr eingereichten Meldungen entspricht. 11 dieser 13 Verdachtsmeldungen basieren auf Informationen aus Presseberichten (9) oder von Strafverfolgungsbehörden (2), bei je einer ist der unklare wirtschaftlich Hintergrund bzw. verdächtige Wertpapiergeschäfte Auslöser für die Meldung. 9 sind der Deliktsart Bestechung (6 davon im gleichen Kontext) und 3 der Vortat Betrug (wovon wiederum 2 davon im gleichen Zusammenhang) und 1 der Kategorie Geldwäscherei zuzuordnen. Alle Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten sind seitens der Meldestelle an eine Strafverfolgungsbehörde übermittelt worden. In 2 Fällen resultierte ein Nichteintretensentscheid, die restlichen 11 sind gegenwärtig noch bei den entsprechenden Strafverfolgungsbehörden in Bearbeitung.

Die Verdachtsmeldungen mit Vermögenswerten über CHF 10 Millionen haben im Vorjahresvergleich zugenommen. Diejenigen mit Vermögenswerten über CHF 1 Million haben hingegen stagniert. Pro Verdachtsmeldung kann für das Berichtsjahr ein Durchschnittswert von gerundet CHF 2.2 Millionen (2007: gerundet CHF 1.16 Millionen) an involvierten Vermögenswerten ausgewiesen werden. Für diese Beinaheverdoppelung sind die 3 Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten von über CHF 200 Millionen verantwortlich.

### Anzahl Meldungen mit substanziellen Vermögenswerten 2007/2008





## **2.2. Die Suche nach Terrorgeldern**

Im Gegensatz zu den letzten Berichtsperioden, anlässlich derer die Verdachtsmeldungen, die im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung bei der Meldestelle eingegangen sind, stetig abgenommen haben, ist in der Berichtsperiode im Vorjahresvergleich eine Zunahme um drei Verdachtsmeldungen auf deren 9 zu verzeichnen, was in Anbetracht des gesteigerten Meldevolumens nicht bemerkenswert ins Gewicht fällt. Die Meldungen im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung machen für das Berichtsjahr gerade mal 1.1% des gesamten Meldevolumens und gemessen an der Gesamtsumme aller gemeldeten Vermögenswerte gerade 0.05% aus. Dabei handelt es sich um 7 Meldungen von Banken sowie von je einer aus der Kategorie Treuhänder und Kreditkarten, die grossmehrheitlich aus der Deutschschweiz stammen. Die im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung gemeldeten Vermögenswerte von knapp über CHF 1 Million entfallen mehrheitlich (CHF 942'000.--) auf eine einzige Verdachtsmeldung eines Finanzinstitutes aus der Kategorie ausländisch beherrschte Banken, bei der nach erfolgter Weiterleitung seitens der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ein Nichteintretensentscheid gefällt worden ist. Zwei Verdachtsmeldungen von Handelsbanken mit geringfügigen Vermögenswerten hinsichtlich eines mutmasslichen Terroristen als Vertragspartner des meldenden Finanzinstitutes sind nach erfolgter Analyse seitens der Meldestelle nicht einmal an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet worden, da die angezeigte natürliche Person gemäss Auffassung von Schweizer Justizbehörden von deren Heimatland aus politischen Motiven als Terrorist verfolgt wird. Die anderen im Kontext mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung eingegangenen Verdachtsmeldungen betreffen verschiedene natürliche oder juristische Personen sowie voneinander unabhängige Sachverhalte und 3 davon weisen aufgrund der Geschäftsart überhaupt keine zu sperrenden Vermögenswerte auf, da keine anvertrauten Vermögenswerte existieren.

Von den 9 Verdachtsmeldungen im Berichtsjahr, die im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung stehen, betrifft eine einzige eine Person, bei der zum Zeitpunkt der Meldung nicht ausgeschlossen werden konnte, dass ihre Personalien nicht auf einer von der US-Administration erstellten Liste aufgeführt sind. Keine in dieser Hinsicht eingegangene Verdachtsmeldung fusst auf der „Taliban-Verordnung“ des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco). Bis auf eine mit unklarem wirtschaftlichen Hintergrund basieren sämtliche Verdachtsmeldungen auf Drittinformationen, seien es Presseartikel, Hinweise von Dritten oder Strafverfolgungsbehörden, die auf einen terroristischen Hintergrund der gemeldeten Personen hindeuten. Die Meldestelle hat nach Auswertung des avisierten Sachverhalts und Überprüfung der gemeldeten Personen 7 der 9

Verdachtsmeldungen an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet. Die Bundesanwaltschaft hat bei 3 Verdachtsmeldungen einen Nichteintretensentscheid gefällt bzw. eine Nichtanhandnahme verfügt. 4 Fälle sind noch offen.

Jahr	Anzahl Meldungen			Meldegründe				Gemeldete Vermögenswerte	
	Total	Meldungen in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % am Total aller Meldungen	Bush	OFAC	Taliban (seco)	Andere	in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % der Gesamtsumme aller gemeldeter Vermögenswerte
2001	417	95	22,8%	33	1	4	57	131,379,332.45	4.82%
2002	652	15	2,3%	13	0	0	2	1'613'819.00	0.22%
2003	863	5	0,6%	3	1	1	0	153'922.90	0.02%
2004	821	11	1,3%	0	4	3	4	895'488.95	0.12%
2005	729	20	2,7%	5	0	3	12	45'650'766.70	6.71%
2006	619	8	1,3%	1	1	3	3	16'931'361.63	2.08%
2007	795	6	0,8%	1	0	3	2	232,815.04	0.03%
2008	851	9	1,1%	0	1	0	8	1,058,008.40	0.05%
<b>TOTAL</b>	<b>5,747</b>	<b>169</b>	<b>2,9%</b>	<b>56</b>	<b>8</b>	<b>17</b>	<b>88</b>	<b>197,915,515.07</b>	<b>2.17%</b>

Nachfolgend werden die 9 im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung stehenden Meldungen des Jahres 2008 gesondert ausgewiesen:

a) Herkunft des meldenden Finanzintermediärs

	<b>Anzahl Meldungen</b>	<b>%</b>
Zürich	4	44.5%
Basel	1	11.1%
Genf	1	11.1%
Solothurn	1	11.1%
St. Gallen	1	11.1%
Tessin	1	11.1%
<b>Total</b>	<b>9</b>	<b>100.0%</b>

b) Branche des meldenden Finanzintermediärs

	<b>Anzahl Meldungen</b>	<b>%</b>
Bank	7	77.8%
Treuhänder	1	11.1%
Kreditkarten	1	11.1%
<b>Total</b>	<b>9</b>	<b>100.0%</b>

c) Kategorie der meldenden Bank

	<b>Anzahl Meldungen</b>	<b>%</b>
Ausländisch beherrschte Banken	2	28.55%
Handelsbanken	2	28.55%
Grossbanken	1	14.3%
Regionalbanken und Sparkassen	1	14.3%
Raiffeisenbanken	1	14.3%
<b>Total</b>	<b>7</b>	<b>100.0%</b>

## d) Nationalität und Domizil der Vertragspartner (VP)

Land	Nationalität VP		Domizil VP	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
British Virgin Islands	2	22.3%	2	22.3%
Algerien	2	22.3%	0	0.0%
Schweiz	1	11.1%	7	77.7%
Iran	1	11.1%	0	0.0%
Irak	1	11.1%	0	0.0%
Serbien	1	11.1%	0	0.0%
Tunesien	1	11.1%	0	0.0%
<b>Total</b>	<b>9</b>	<b>100.0%</b>	<b>9</b>	<b>100.0%</b>

## e) Nationalität und Domizil der wirtschaftlich Berechtigten (WB)

Land	Nationalität WB		Domizil WB	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Algerien	2	22.3%	0	0.0%
Schweiz	1	11.1%	7	77.8%
Iran	1	11.1%	1	11.1%
Irak	1	11.1%	0	0.0%
Frankreich	1	11.1%	0	0.0%
Serbien	1	11.1%	0	0.0%
Tunesien	1	11.1%	0	0.0%
Sri Lanka	1	11.1%	0	0.0%
Grossbritannien	0	0.0%	1	11.1%
<b>Total</b>	<b>9</b>	<b>100.0%</b>	<b>9</b>	<b>100.0%</b>

## 2.3. Detailstatistik

### 2.3.1 Gesamtübersicht MROS-Statistik 2008

Zusammenfassung Geschäftsjahr (1.1.2008 – 31.12.2008)

Anzahl Meldungen	2008		2007	2007	
	Absolut	Relativ		Absolut	Relativ
<b>Total eingegangene Meldungen</b>	<b>851</b>	<b>100.0%</b>	7.0%	795	100.0%
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	687	80.7%	9.2%	629	79.1%
nicht weitergeleitet	164	19.3%	-1.2%	166	20.9%
pendent	0	0.0%	N/A	0	0.0%
<b>Art des Finanzintermediärs</b>					
Banken	572	67.2%	16.3%	492	61.9%
Zahlungsverkehr	185	21.8%	-19.9%	231	29.0%
Treuhänder	37	4.4%	60.9%	23	2.9%
Vermögensverwalter / Anlageberater	19	2.2%	137.5%	8	1.0%
Rechtsanwälte	10	1.2%	42.9%	7	0.9%
Versicherungen	15	1.8%	15.4%	13	1.6%
Andere	1	0.1%	-66.7%	3	0.4%
Casinos	1	0.1%	-66.7%	3	0.4%
Geldwechsel	1	0.1%	0.0%	1	0.1%
Vertriebsträger von Anlagefonds	0	0.0%	-100.0%	1	0.1%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	1	0.1%	-75.0%	4	0.5%
Effektenhändler	6	0.7%	200.0%	2	0.3%
Kreditkarten	2	0.2%	0.0%	2	0.3%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	1	0.1%	-80.0%	5	0.6%
<b>Involvierte Beträge in CHF</b> (Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)					
Gesamtsumme	1'871'837'481	100.0%	103.2%	921'248'716	100.0%
Summe der weitergeleiteten Meldungen	1'803'675'262	96.4%	100.8%	898'467'653	97.5%
Summe der pendenten Meldungen	0	0.0%	N/A	0	0.0%
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	68'162'219	3.6%	199.2%	22'781'063	2.5%
Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	2'199'574			1'158'803	
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	2'625'437			1'428'406	
Durchschnittswert der Meldungen (pendent)	0			0	
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	415'623			137'235	

## 2.3.2 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre

### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die MROS erstattet haben. Dies im Unterschied zur Grafik 2.3.12 *Betroffene Strafverfolgungsbehörden*, die aufzeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden Meldungen weitergeleitet worden sind.

### Analyse der Grafik

*Aus 6 Kantonen mit ausgeprägtem Finanzdienstleistungssektor oder mit konzentrierten Compliance-Fachbereichen resultieren beinahe 96% aller Meldungen.*

Im Berichtsjahr stammt erwartungsgemäss die grosse Mehrheit der Verdachtsmeldungen entweder aus Kantonen mit einem starken Finanzdienstleistungssektor oder mit konzentrierten regionalen oder nationalen Compliance-Fachbereichen. So kommen 813 oder beinahe 96% der total eingegangenen 851 Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, die in den Kantonen Zürich, Genf, Bern, Tessin, Basel-Stadt und St. Gallen domiziliert sind. Analog zum Vorjahr führen die Finanzplatzkantone Zürich und Genf diese Tabelle an. Auf den ersten Blick mag die massive Zunahme bei den aus dem Kanton St. Gallen stammenden Verdachtsmeldungen erstaunen, die sich aber einfach mit der massiven Steigerung von Verdachtsmeldungen aus einer Bankenkategorie erklären lässt, die ihren nationalen Compliancefachbereich in der Gallusstadt konzentriert hat. Diesbezüglich kann auf das unter den Punkten 2.1.2 und 2.3.5 Gesagte verwiesen werden.

Von in den Kantonen Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Obwalden, Basellandschaft, Freiburg, Schaffhausen, Uri und Wallis ansässigen Finanzintermediären sind im Berichtsjahr 2008 überhaupt keine Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingegangen, was auch teilweise in Zusammenhang mit der Regionalisierung von Compliance-Kompetenzzentren stehen kann, weshalb auch auf die nachfolgende Statistik „Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung“ (vgl. 2.3.3) zu verweisen ist.

### Vergleich der Jahre 1999 bis 2008

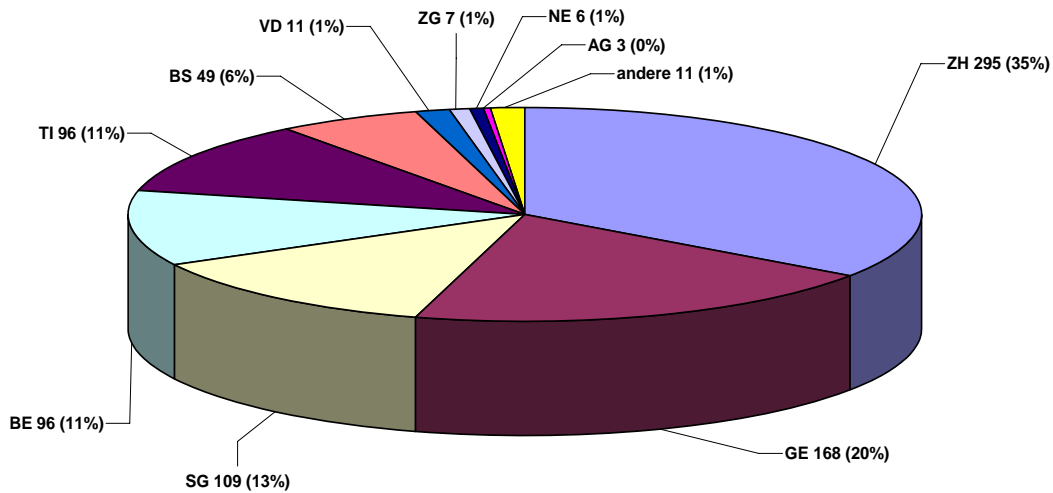
Gesagt werden kann, dass in den vergangenen zehn Berichtsperioden aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden und dem Kanton Uri noch nie eine Verdachtsmeldung bei der Meldestelle eingegangen ist. Die Höchststände bei den aus dem Kanton Zürich stammenden Verdachtsmeldungen in den Jahren 2003, 2004 und 2005 lassen sich mit

der in dieser Periode grossen Anzahl von Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs erklären, da ein gewichtiger Money-Transmitter sein nationales Compliancefachzentrum in Zürich führt.

**Legende**

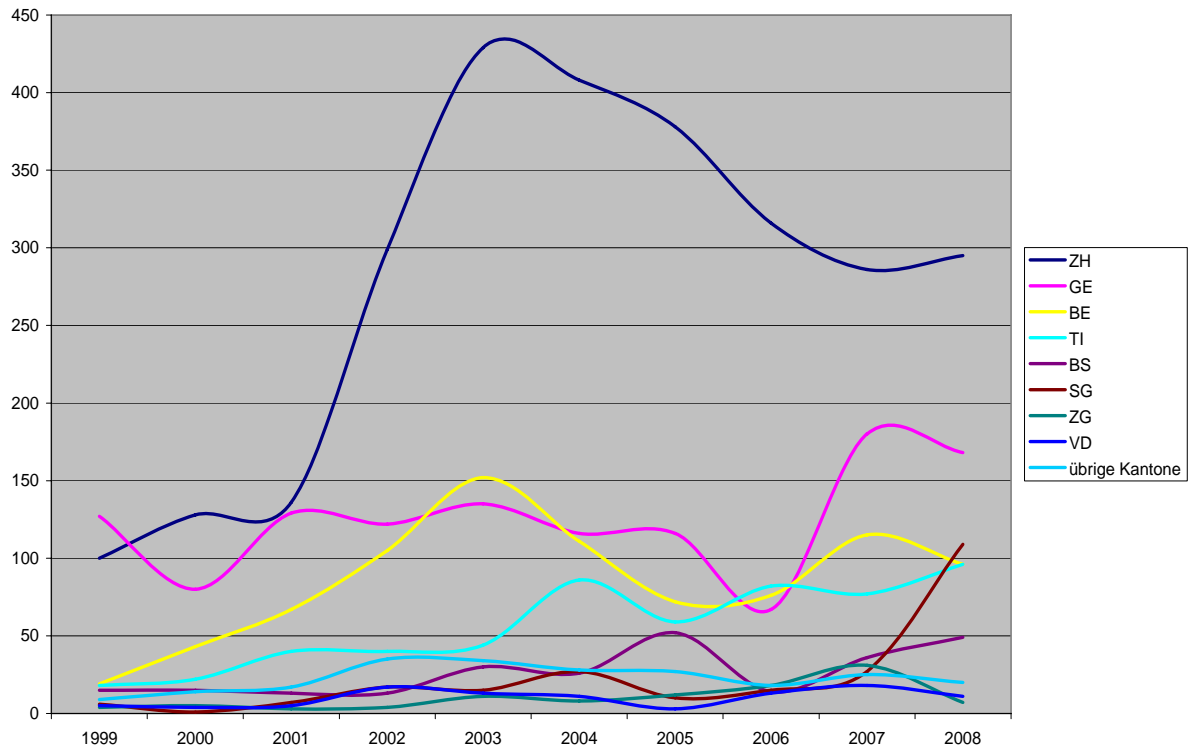
AG	Aargau	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
BE	Bern	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GL	Glarus	SO	Solothurn		

**2008**





**1999 bis 2008**



**Zum Vergleich: 1999-2008**

Kanton	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Total
ZH	100	128	136	299	429	408	378	316	286	295	<b>2775</b>
GE	127	80	129	122	135	116	116	67	180	168	<b>1240</b>
BE	19	43	67	105	152	111	72	76	115	96	<b>856</b>
TI	18	22	40	40	44	86	59	82	77	96	<b>564</b>
BS	15	15	13	13	30	26	52	14	36	49	<b>263</b>
SG	6	1	7	17	15	27	10	15	27	109	<b>234</b>
ZG	4	5	3	4	11	8	12	18	31	7	<b>103</b>
VD	5	4	5	17	13	11	3	13	18	11	<b>100</b>
NE	1	1	1	1	7	3	6	2	7	6	<b>35</b>
GR		2	7	8	3	5	1	2	4	3	<b>35</b>
AG	1	2	4	12	3	2	1	3	1	3	<b>32</b>
LU	3	5	3		1	1	3	5	5	1	<b>27</b>
FR		1		2	3	9	8	2	1		<b>26</b>
TG		2		4	6	3		2	1	1	<b>19</b>
SO			1	1	5		1			1	<b>9</b>
SZ				2			3	1	2	1	<b>9</b>
VS	1	1	1	2	1	1		1			<b>8</b>
BL	1					2	2		1		<b>6</b>
GL				2	1	1				1	<b>5</b>
SH	2				1		1		1		<b>5</b>
NW				1	1		1			1	<b>4</b>
JU					1					2	<b>3</b>
OW					1	1			1		<b>3</b>
AI									1		<b>1</b>
<b>Total</b>	<b>303</b>	<b>312</b>	<b>417</b>	<b>652</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>6362</b>

### 2.3.3 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung

#### Aufbau der Grafik

Die Grafik zeigt, in welchen Kantonen die Finanzintermediäre (FI) die im Berichtsjahr der MROS gemeldeten Konten bzw. Geschäftsbeziehungen geführt haben. Sie dient als Ergänzung zur vorherigen Grafik 2.3.2 *geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (Sitz).

#### Analyse der Grafik

*Der Sitz des meldenden Finanzintermediärs lässt keinen eindeutigen Schluss auf den Ort der Konto- oder Geschäftsbeziehung im entsprechenden Meldungsfall zu.*

Vorwiegend Grossbanken und Zahlungsverkehrsdienstleister haben regionale Kompetenzzentren eingerichtet, die überregional Verdachtsmeldungen zentral erstellen und an die Meldestelle übermitteln, obwohl diese nicht oder nicht nur den Sitzkanton des meldenden Finanzintermediärs betreffen. Dieser Umstand kann zu einem verfälschten Bild bezüglich der geografischen Verteilung der gemeldeten mutmasslichen Geldwäschereisachverhalte in der Schweiz führen. Zudem ist ein direkter Vergleich mit der Statistik der *betroffenen Strafverfolgungsbehörden* (2.3.12) nicht möglich, da einerseits nicht alle eingegangenen Fälle an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden und andererseits, aufgrund der Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 337 StGB, die Zuständigkeit der Strafjustiz nicht mehr allein an den Ort anknüpft, wo die Konto- bzw. Geschäftsbeziehung geführt wird. Illustrieren lässt sich dieses Faktum mit der vorherigen Statistik hinsichtlich *geografischer Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (2.3.2). Stammen im Berichtsjahr 2008 knapp 96% der eingegangenen Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, die in den Kantonen Zürich, Genf, Bern, Tessin, Basel-Stadt und St. Gallen ansässig sind, so sind zum Meldungszeitpunkt umgekehrt rund 73% der gemeldeten Geschäftsbeziehungen in diesen sechs Kantonen geführt worden.

Sind aus den Kantonen Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Obwalden, Basellandschaft, Freiburg, Schaffhausen, Uri und Wallis im Berichtsjahr 2008 überhaupt keine Meldungen eingegangen, so sind in der Berichtsperiode lediglich aus den beiden Kantonen Appenzell Inner- und Ausserrhoden keine verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehungen gemeldet worden.

#### Vergleich der Jahre 1999 bis 2008

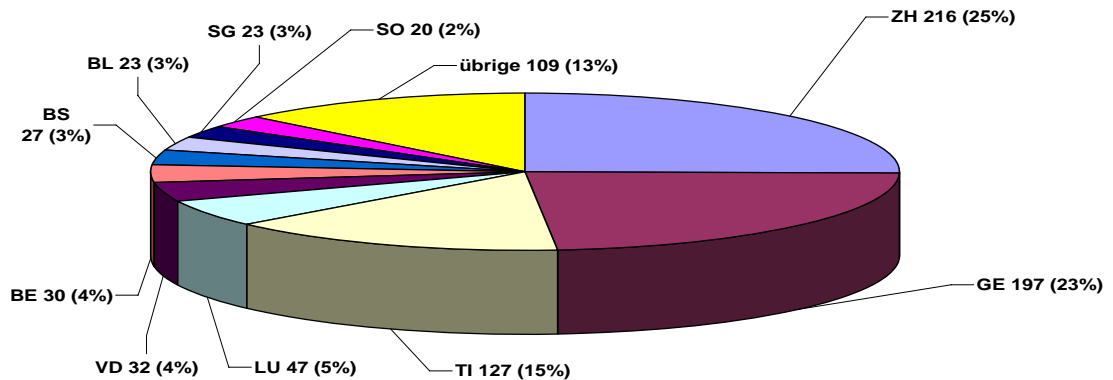
Betrachtet man die letzten zehn Berichtsperioden zeigt es sich, dass die Hälfte der gesamthaft gemeldeten Geschäftsbeziehungen in den Kantonen Zürich und Genf mit

ihren Finanzzentren geführt worden sind. Zudem gibt es keinen Kanton, indem nicht durch einen Finanzintermediär eine verdachtsbegründende Geschäftsbeziehung geführt worden ist.

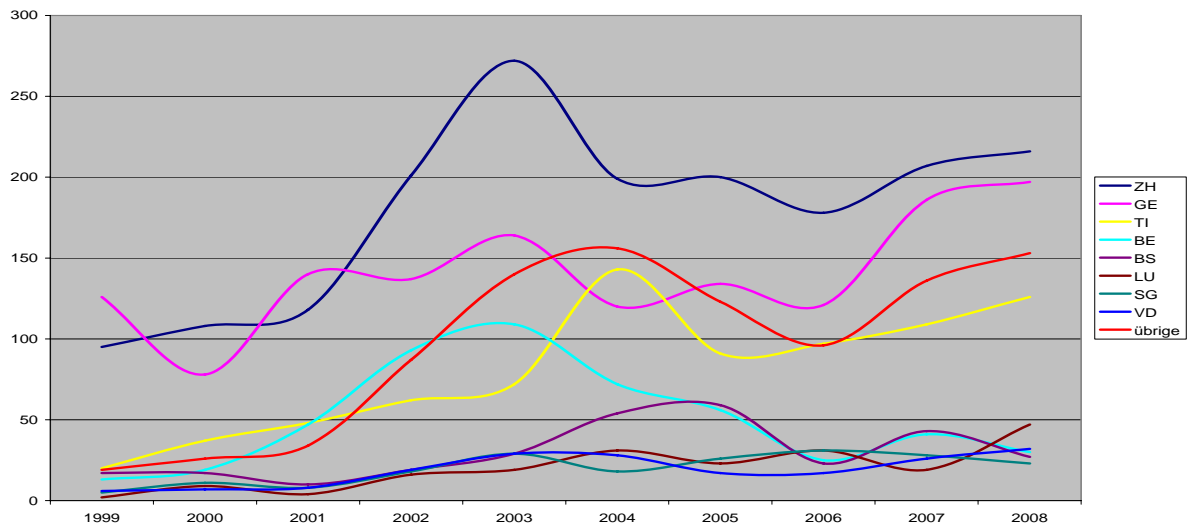
**Legende**

AG	Aargau	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
BE	Bern	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GL	Glarus	SO	Solothurn		

**2008**



**1999 - 2008**



## zum Vergleich: 1999 bis 2008

Kanton	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Total
ZH	95	108	118	201	272	199	200	178	207	216	<b>1794</b>
GE	126	78	140	137	164	120	134	121	186	197	<b>1403</b>
TI	20	37	48	62	72	143	91	97	109	127	<b>806</b>
BE	13	19	47	93	109	72	56	25	41	30	<b>505</b>
BS	17	17	10	19	29	54	59	23	43	27	<b>298</b>
LU	2	9	4	16	19	31	23	31	19	47	<b>201</b>
SG	5	11	8	18	29	18	26	31	28	23	<b>197</b>
VD	6	7	8	19	29	28	17	17	26	32	<b>189</b>
ZG	6	9	3	8	16	15	22	40	40	19	<b>178</b>
AG	3	3	4	17	17	30	12	11	8	16	<b>121</b>
NE	3	1	1	12	23	11	22	12	12	10	<b>107</b>
FR		4	4	7	4	29	15	5	16	19	<b>103</b>
SO		1	4	7	20	12	10		6	20	<b>80</b>
VS		1	1	5	15	9	11	10	10	6	<b>68</b>
TG	1	2	2	7	14	6	7	7	7	7	<b>60</b>
GR	1	2	8	8	10	14	2	3	5	5	<b>58</b>
BL	1	1	1	4	3	4	5	1	7	23	<b>50</b>
GL			3	4	5	8	4	2	9	6	<b>41</b>
SZ		2	1	4	2	5	5	2	6	4	<b>31</b>
JU				1	6	10	4	3	1	5	<b>30</b>
SH	3		2		3	1	2		3	1	<b>15</b>
OW					1	1			1	6	<b>9</b>
NW	1			1	1	1	1			3	<b>8</b>
UR				1					1	2	<b>4</b>
AI									4		<b>4</b>
AR				1			1				<b>2</b>
<b>Total</b>	<b>303</b>	<b>312</b>	<b>417</b>	<b>652</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>6362</b>

### 2.3.4 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, unterteilt nach Branchen, die Anzahl eingereicherter Verdachtsmeldungen.

#### Analyse der Grafik

- *Rekordstand bei den von Banken stammenden Verdachtsmeldungen seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes*
- *2/3 der eingegangenen Verdachtsmeldungen stammen von Banken*
- *Abnahme bei den Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs*

Einerseits fällt im direkten Vorjahresvergleich die erneute deutliche Zunahme bei den Verdachtsmeldungen aus dem Bankensektor auf, andererseits hat sich die Trendwende bei den Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, bei denen im Jahr 2007 -im Gegensatz zu den vorherigen drei Berichtsperioden- eine auffallende Steigerung zu verzeichnen war, in der Berichtsperiode 2008 nicht bestätigt, da ein nicht unerheblicher Rückgang am Meldevolumen von 20% zu verzeichnen ist. Dennoch stammen alleine aus diesen beiden grössten Kategorien mit 757 Verdachtsanzeigen rund 89% der im Jahr 2008 bei der Meldestelle eingereichten Meldungen. Abgesehen von den Banken als gewichtigster Sektor haben auch die Kategorien Treuhänder, Vermögensverwalter/Anlageberater, Rechtsanwälte, Versicherungen, Effekthändler im Vergleich zum Vorjahr mehr Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingereicht, wenngleich diese Zunahmen kaum ins Gewicht fallen. Gleiches gilt mengenmässig - abgesehen vom Zahlungsverkehr- auch für die Meldungsrückgänge aus den Kategorien Andere, Casinos, Vertriebsträger von Anlagefonds, Kredit-, Leasing-, Factoring- und Forfaitierungsgeschäfte sowie Rohwaren- und Edelmetallhandel.

Analog zu den Berichtsjahren 1999, 2000, 2001, 2006 und 2007 waren es auch anlässlich der Berichtsperiode die Finanzintermediäre aus dem Bankensektor, die mit grossem Abstand im Verhältnis zur Kategorie Zahlungsverkehr mit einem Anteil von mehr als zwei Dritteln die meisten Verdachtsmeldungen eingereicht haben (2007: 62%). Mengenmässig ist in dieser Kategorie im direkten Vorjahresvergleich eine Zunahme um 80 Verdachtsmeldungen zu verzeichnen, was prozentual einer bemerkenswerten Steigerung von 16% entspricht, die aber weniger deutlich als im Vorjahr ausgefallen ist (2007: plus 37%). Bei den Bankmeldungen haben die Verdachtsmeldungen laut Melderecht gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB mit 181 Anzeigen praktisch stagniert (2007: 185). Hingegen ist eine anteilmässig über dem erhöhten Bankenmeldevolumen liegende Zunahme bei den Meldepflichtmeldungen nach Art. 9 GwG auf 385 Verdachtsmeldungen (2007: 291) zu verzeichnen. Zur Begründung kann auf das unter Punkt 2.1.2 Gesagte verwiesen werden. Generell anzumerken ist, dass trotz der

---

Verdachtsschwellenproblematik gewisse Kategorien von Banken, die massgeblich zur Steigerung des Meldevolumens beigetragen haben, aufgrund ihrer Geschäftspolitik mehrheitlich nach Art. 9 GwG Meldung erstatten. Die Abnahme bei den Meldungen gemäss Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung der Geldwäscherei, die den Banken eine über Art. 9 GwG hinausgehende Meldepflicht für Tatbestände der versuchten Geldwäscherei auferlegte, erklärt sich mit der Aufhebung dieser Norm per 1. Juli 2008 (vgl. 2.1.2).

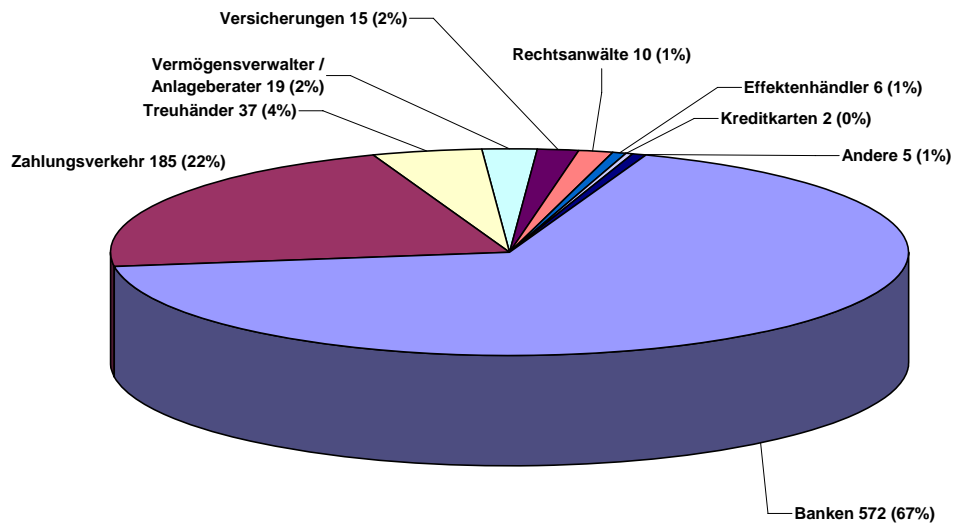
Im Gegensatz zum Vorjahr, aber die Trends der Jahre 2005 und 2006 bestätigend, haben im Berichtsjahr die Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs wieder abgenommen und zwar von deren 231 (2007) auf 185 Verdachtsmeldungen, was in Anbetracht der generell registrierten Meldungszunahme anlässlich des Berichtsjahres 2008 einer erwähnenswerten Verringerung entspricht. Die Meldestelle hat aber im Vorjahresvergleich gleichzeitig aufgrund ihrer Analysetätigkeit mit 60% mehr Verdachtsmeldungen aus diesem Bereich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet (2007: knapp 52%), was im positiven Sinne auf eine gesteigerte Qualität dieser Verdachtsmeldungen schliessen lässt. Diese Entwicklung darf dahingehend interpretiert werden, dass die Finanzintermediäre aus diesem Bereich hinsichtlich Beurteilung von meldepflichtigen Sachverhalten Fortschritte gemacht haben.

Aus dem übrigen Nicht-Bankensektor (ohne Berücksichtigung der oben detailliert besprochenen Kategorie Zahlungsverkehr) resultieren für das Jahr 2008 noch 11% aller bei der Meldestelle eingegangenen Meldungen (2007: 9%), was anteilmässig infolge des Meldungsrückgangs aus dem Zahlungsverkehr einer leichten Zunahme entspricht. Dazu beigetragen haben in dieser Hinsicht im direkten Vorjahresvergleich sicherlich die registrierten Meldungszunahmen aus den Bereichen Treuhänder, Vermögensverwalter/Anlageberater, Rechtsanwälte, Versicherungen sowie Effekthändler.

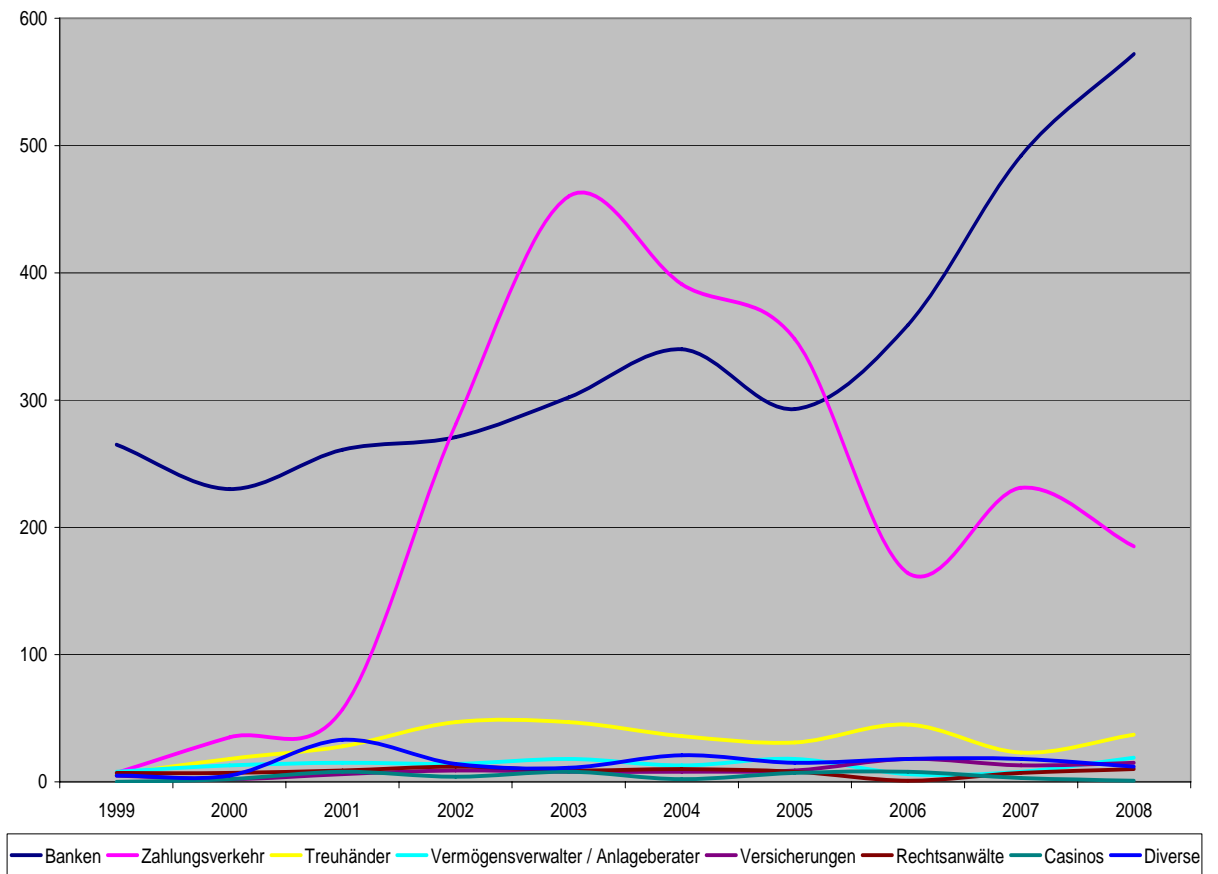
### **Vergleich der Jahre 1999 bis 2008**

Stammten in der Anfangsphase seit der Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes (Jahre 1999, 2000 und 2001) die Verdachtsmeldungen mehrheitlich aus dem Bankensektor, ergab sich in den Jahren 2002 bis 2005 in dieser Hinsicht eine Trendwende zugunsten der Kategorie Zahlungsverkehr. Diese führen wir auf eine verschärfte Meldepraxis der Finanzintermediäre aus diesem Bereich zurück, wobei in dieser Phase seitens dieser Finanzintermediäre vielfach nicht meldepflichtige Sachverhalte angezeigt worden sind. Diesbezüglich kann seit dem Jahr 2006, ab welchem wieder die meisten Verdachtsmeldungen von Banken stammen, auch von einer erfolgreichen Lernphase der Finanzintermediäre aus dem Zahlungsverkehr gesprochen werden, da sich die Weiterleitungsquote dieser Verdachtsmeldungen nun stabilisiert bzw. sogar wieder gesteigert hat.

**2008**



**1999-2008**



---

**Weiterleitungsquote 2008 nach Finanzintermediär-Branche**

<b>FI-Branche</b>	<b>% weitergeleitet</b>	<b>% nicht weitergeleitet</b>
Banken	87.4%	12.6%
Zahlungsverkehr	60.0%	40.0%
Treuhänder	91.9%	8.1%
Vermögensverwalter / Anlageberater	52.6%	47.4%
Versicherungen	86.7%	13.3%
Rechtsanwälte	80.0%	20.0%
Effekthändler	83.3%	16.7%
Kreditkarten	100.0%	0.0%
Aufsichtsbehörde	100.0%	0.0%
Casinos	100.0%	0.0%
Geldwechsel/Change	100.0%	0.0%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	100.0%	0.0%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	0.0%	100.0%
<b>Total</b>	<b>80.7%</b>	<b>19.3%</b>



**Zum Vergleich: 1999 bis 2008**

<b>FI-Branche</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>Total</b>
Banken	265	230	261	271	302	340	293	359	492	572	<b>3385</b>
Zahlungsverkehr	7	35	57	281	460	391	348	164	231	185	<b>2159</b>
Treuhänder	6	18	28	47	47	36	31	45	23	37	<b>318</b>
Vermögensverwalter / Anlageberater	8	13	15	14	18	13	18	6	8	19	<b>132</b>
Versicherungen	5	2	6	9	8	8	9	18	13	15	<b>93</b>
Rechtsanwälte	7	7	9	12	9	10	8	1	7	10	<b>80</b>
Casinos		2	8	4	8	2	7	8	3	1	<b>43</b>
Übrige FI	1		26	4	1	7		1	2		<b>42</b>
Effekthändler	1	1	4			4	3		2	6	<b>21</b>
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte			1	1	2	1	1	8	4	1	<b>19</b>
Vertriebsträger von Anlagefonds	2	2		2	3	3	5		1		<b>18</b>
Geldwechsel/Change		1	1	1		3	3	2	1	1	<b>13</b>
Rohwaren- und Edelmetallhandel			1	1	1			1	5	1	<b>10</b>
Kreditkarten	1				1	2			2	2	<b>8</b>
Aufsichtsbehörde		1		2			1	2		1	<b>7</b>
Devisenhandel				2	2	1	1	1			<b>7</b>
SRO				1	1		1	3	1		<b>7</b>
<b>Total</b>	<b>303</b>	<b>312</b>	<b>417</b>	<b>652</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>6362</b>

### 2.3.5 Die Banken

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die Verteilung der Meldungen der Banken aufgeschlüsselt nach Bankkategorien.

#### Analyse der Grafik

- *Abermalige Zunahme und Rekordstand bei den von Banken stammenden Meldungen*
- *Rückgang bei den von Grossbanken resultierenden Verdachtsmeldungen*
- *Gewaltige Steigerung bei Verdachtsmeldungen aus der Kategorie Raiffeisenbanken*

In absoluten Zahlen haben die Banken des Finanzplatzes Schweiz seit dem Inkrafttreten des Geldwäschereigesetzes am 1. April 1998 anlässlich einer Berichtsperiode noch nie derart viele Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingereicht wie im Jahr 2008.

Jahr	Total Meldungen	Anzahl Meldungen von Banken	Banken in % aller Meldungen
1999	303	265	87%
2000	312	230	74%
2001	417	261	63%
2002	652	271	42%
2003	863	302	35%
2004	821	340	41%
2005	729	293	40%
2006	619	359	58%
2007	795	492	62%
2008	851	572	67%

Wie bereits anlässlich der Berichtsperioden 2006 und 2007 festgestellt, aber im Gegensatz zu den vergangenen Jahren 2002, 2003, 2004 und 2005, stammt auch im Jahr 2008 die Mehrheit der bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen mit einem nochmals gesteigerten Anteil von 67% (2007: 62%) aus dem Bankensektor. Dieser Umstand lässt sich einerseits mit komplexen Fällen erklären, die zum gleichen Sachverhalt aufgrund einer grösseren Anzahl Geschäftsbeziehungen mehrere Verdachtsmeldungen nach sich gezogen haben. Andererseits liegt eine Erklärung in der zunehmend effizienteren, präventiven Transaktions- und Kundenüberwachung mittels elektronischer Hilfsmittel sowie in der intensivierten Kundenüberprüfung mittels externer Compliance-Datenbanken, womit sich auch der sprunghafte Anstieg von Verdachtsmeldungen aus der Kategorie der Raiffeisenbanken begründen lässt.

Obwohl im Berichtsjahr wie auch in den beiden vorherigen Berichtsperioden wiederum die Grossbanken -trotz leichtem Rückgang- mit deren 196 (2007: 213) zusammen mit den Finanzinstituten aus der Kategorie ausländisch beherrschte Banken mit deren 138 (2007: 119) am meisten Verdachtsmeldungen an die Meldestelle übermittelt haben, fällt die neu an dritter Stelle liegende Kategorie der Raiffeisenbanken mit einer massiven Steigerung des Meldevolumens auf 107 Verdachtsanzeigen (2007: 19) besonders auf. Wie bereits vorgängig erwähnt, lässt sich diese massgeblich am generellen Meldungsanstieg beteiligte Steigerung seitens der Raiffeisenbanken mit der nun praktizierten systematischen Überprüfung der bestehenden und neuen Kunden mittels einer externen Compliance-Datenbank erklären. Abgesehen von den Raiffeisenbanken liegen die Schwankungen am Meldevolumen im Vorjahresvergleich bei allen anderen Kategorien von Banken im Rahmen des Normalen.

Bei den Grossbanken hat sich -trotz leichtem Meldungsrückgang in dieser Kategorie- der Anteil von Verdachtsmeldungen gemäss Art. 9 GwG beträchtlich auf über 57% erhöht (2007: 30%) erhöht. Entsprechend hat sich der Anteil von Melderechtsanzeigen auf knapp 43% verringert (2007: 70%). Es scheint, dass die anlässlich des letzten Jahresberichts an dieser Stelle geäusserte Kritik hinsichtlich uneinheitlicher Handhabung des Verdachtsschwellenwerts bei dieser Bankenkategorie eine gewisse Veränderung bewirkt hat. Betrachtet man hingegen auch die anderen beiden grossen Bankkategorien wie ausländisch beherrschte Banken und Raiffeisenbanken, zeigt sich, dass die von diesen Finanzinstituten stammenden Meldepflichtsmeldungen einen noch grösseren Anteil aufweisen. Bei den ausländisch beherrschten Banken sind mehr als 81% Verdachtsmeldungen gemäss Art. 9 GwG (2007: 89%) erfolgt. Bei den Raiffeisenbanken waren es knapp 74% (2007: 100%).

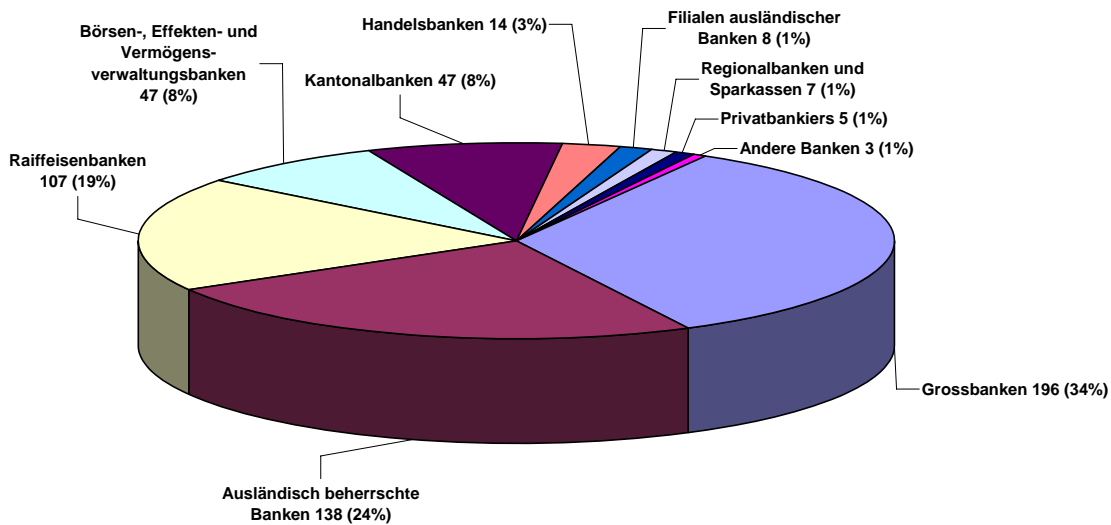
Gesamthaft über alle Bankenkategorien gesehen, haben trotz der konstatierten Meldungszunahme in diesem Bereich im Vorjahresvergleich einzig die Meldepflichtsmeldungen gemäss Art. 9 GwG auf deren 385 (2007: 291) zugenommen. Bei den Melderechtsmeldungen nach Art. 305<sup>ter</sup> StGB ist sogar ein leichter Rückgang auf deren 181 (2007: 185) festzustellen. Auf die auf Art. 24 der EBK-Geldwäschereiverordnung basierenden Anzeigen hinsichtlich versuchter Geldwäscherei wird an dieser Stelle nicht mehr näher eingegangen, da diese Norm während der Berichtsperiode in der entsprechenden Verordnung aufgehoben worden ist.

### **Vergleich der Jahre 1999 bis 2008**

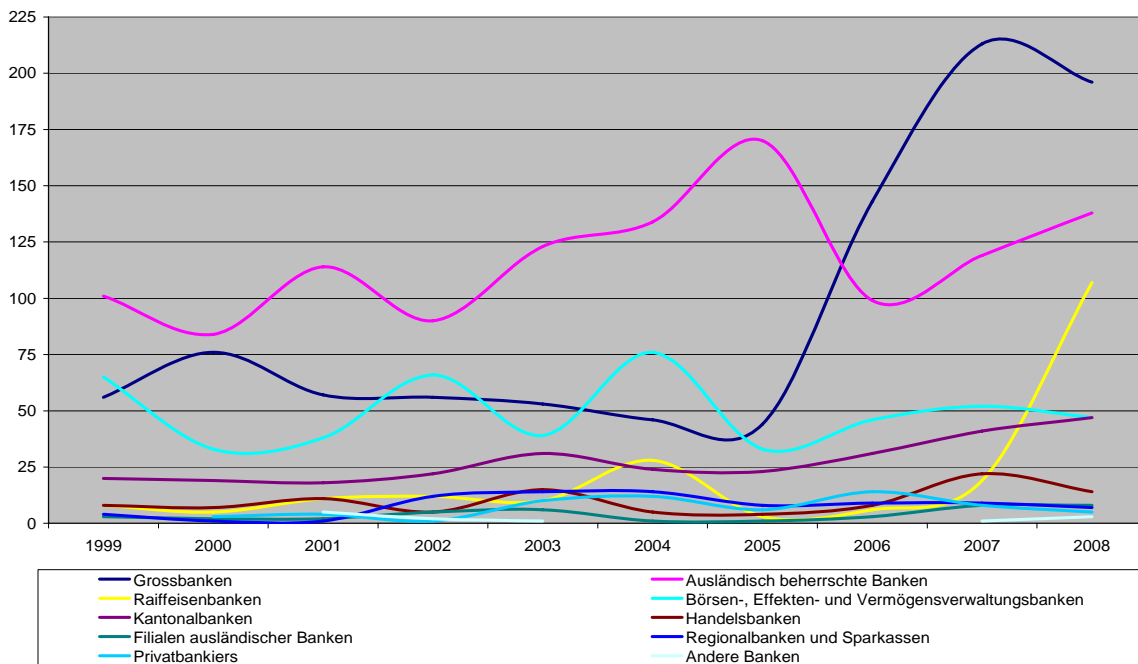
Betrachtet man die letzten zehn Berichtsperioden zeigt sich, dass die ausländisch beherrschten Banken in den Jahren 1999 bis 2005 jährlich mehr Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingereicht haben als die Grossbanken, wobei im Jahr 2006 die Verdachtsmeldungen von Grossbanken massiv angestiegen sind und seitdem auch in den darauffolgenden Jahren die Mehrheit an Verdachtsmeldungen von Grossbanken

stammt. Hinsichtlich des sprunghaften Anstiegs bei den Raiffeisenbanken anlässlich der Berichtsperiode ist auf das oben Gesagte zu verweisen. Die restlichen Kategorien bewegen sich in den letzten zehn Berichtsperioden, was die Anzahl der bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen betrifft, grosso modo auf gleichem Niveau.

### 2008



### 1999-2008



**Zum Vergleich: 1999 bis 2008**

<b>FI-Kat</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>Total</b>
Grossbanken	56	76	57	56	53	46	44	143	213	196	<b>940</b>
Ausländisch beherrschte Banken	101	84	114	90	123	134	170	99	119	138	<b>1172</b>
Raiffeisenbanken	8	5	11	12	10	28	3	6	19	107	<b>209</b>
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	65	33	38	66	39	76	33	46	52	47	<b>495</b>
Kantonalbanken	20	19	18	22	31	24	23	31	41	47	<b>276</b>
Handelsbanken	8	7	11	5	15	5	4	8	22	14	<b>99</b>
Filialen ausländischer Banken	3	2	2	5	6	1	1	3	8	8	<b>39</b>
Regionalbanken und Sparkassen	4	1	1	12	14	14	8	9	9	7	<b>79</b>
Privatbankiers		3	4	1	10	12	6	14	8	5	<b>63</b>
Andere Banken			5	2	1		1		1	3	<b>13</b>
<b>Total</b>	<b>265</b>	<b>230</b>	<b>261</b>	<b>271</b>	<b>302</b>	<b>340</b>	<b>293</b>	<b>359</b>	<b>492</b>	<b>572</b>	<b>3385</b>

### 2.3.6 Verdachtsbegründende Elemente

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welcher Verdacht der Meldung eines Finanzintermediärs zu Grunde liegt.

#### Analyse der Grafik

- *In beinahe zwei Dritteln der Fälle führen externe Informationen und Hinweise zu Verdachtsmeldungen*
- *Abnahme beim verdachtsbegründenden Element Bartransaktion als Folge des Rückgangs von Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs*

In der Berichtsperiode führt nicht mehr wie in den beiden Jahren zuvor die verdachtsbegründende Quelle *Zeitungsbericht* diese Statistik an, sondern die *Informationen Dritter*. Der Grund dafür ist in der fortlaufenden und systematischen Überprüfung des Kundenstammes mittels einer externen Compliance-Datenbank durch die Raiffeisenbanken zu finden. An dritter Stelle liegt neu die Kategorie *Information SVB*, was sich in Verdachtsmeldungen manifestiert, die auf Editions- oder Beschlagnahmeverfügungen von Strafverfolgungsbehörden oder auf anderen Behördeninformationen fussen, die dem Finanzintermediär zur Kenntnis gelangen und eine Verdachtsmeldung auslösen. Die Bedeutung dieser externen Informationen zeigt sich, wenn die drei grössten Kategorien *Zeitungsbericht*, *Information Dritter* und *Information von Strafverfolgungsbehörden* für das Berichtsjahr zusammen betrachtet werden, denn externe Hinweise sind beinahe in zwei Dritteln (63%) der Fälle Auslöser für Verdachtsmeldungen (2007: 51%).

#### Vergleich der Jahre 1999 bis 2008

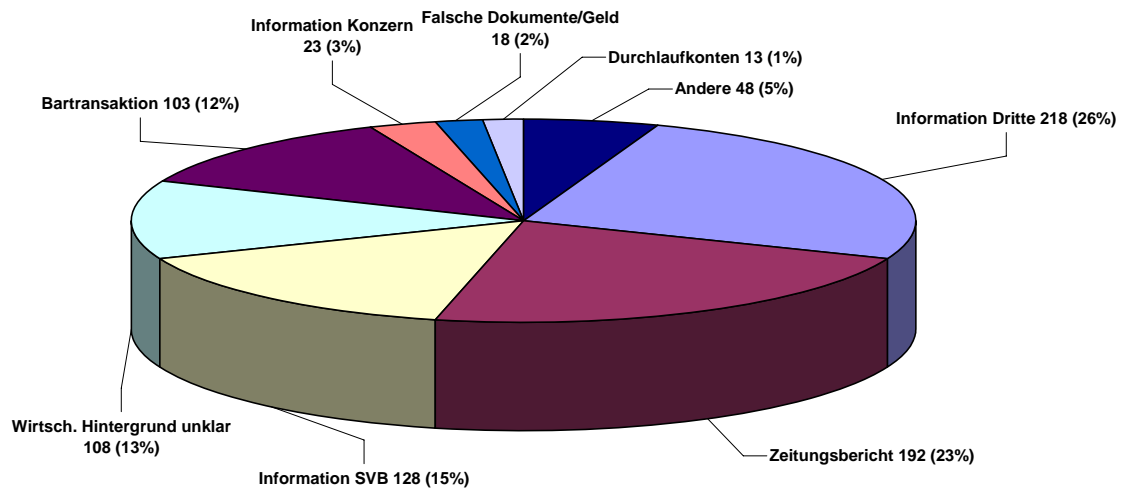
Vergleicht man die letzten zehn Berichtsperioden, sticht das verdachtsbegründende Element *Bartransaktion* ins Auge, was mit der grossen Anzahl von Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, insbesondere Money-Transmitter, in den Jahren 2002 bis 2005 zusammenhängt.

#### Legende

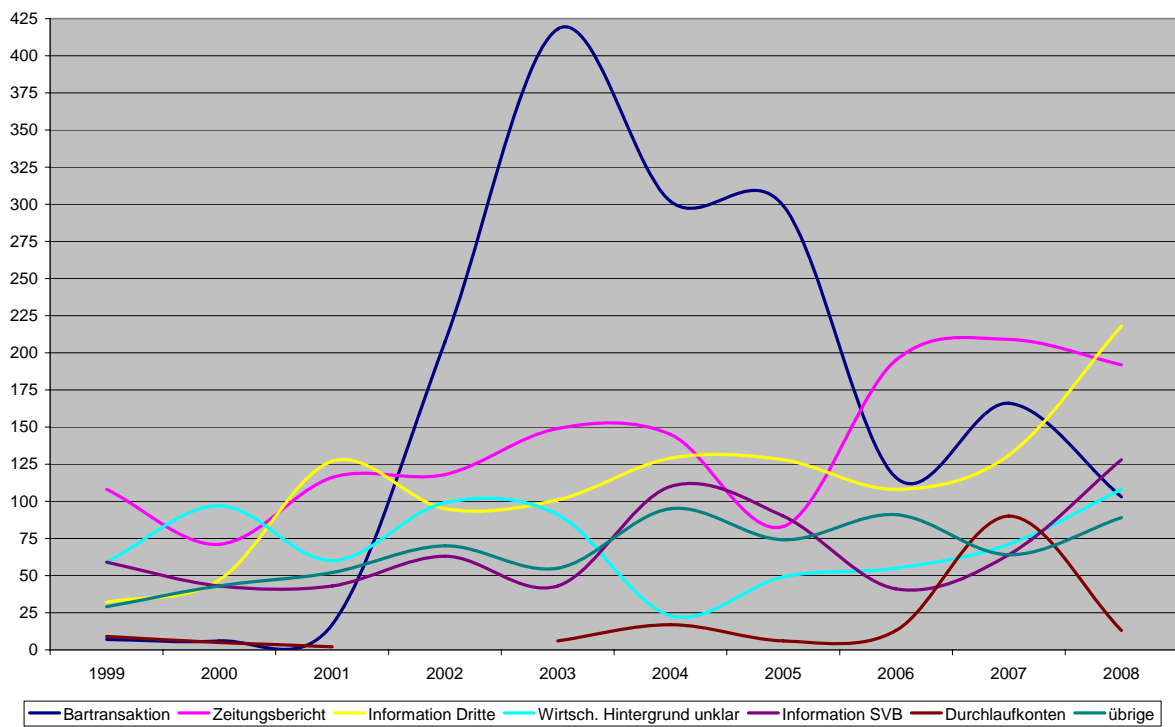
Wirtschaftlicher Hintergrund:	Der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion ist unklar oder kann oder will vom Kunden nicht befriedigend erklärt werden.
Information SVB:	Die Strafverfolgungsbehörden (SVB) führen ein Verfahren gegen eine Person, die in Verbindung zum

	Vertragspartner des Finanzintermediärs steht.
Medien:	Eine in die Finanztransaktion involvierte Person ist dem Finanzintermediär aus den Medien im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekannt.
Informationen Dritte:	Finanzintermediäre werden über externe Quellen oder innerhalb einer Konzernstruktur von anderer Stelle über Kunden informiert, die problematisch sein könnten.
Andere:	In dieser Kategorie werden die in den früheren MROS-Statistiken aufgeführten Kriterien Checkverkehr, Fälschungen, kritische Länder, Change, Wertpapiergeschäfte, Smurfing, Lebensversicherungen, unbare Kassageschäfte, Treuhandgeschäfte, Kreditgeschäfte, Edelmetall und Diverse zusammengefasst.

**2008**



**1999 bis 2008**





**Zum Vergleich: 1999 bis 2008**

<b>Grund</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>Total</b>
Bartransaktion	7	6	17	207	418	302	299	116	166	103	<b>1641</b>
Zeitungsbericht	108	71	116	118	149	145	83	195	209	192	<b>1386</b>
Information Dritte	32	47	127	95	101	129	128	108	131	218	<b>1116</b>
Wirtsch. Hintergrund unklar	59	97	60	99	91	23	49	55	71	108	<b>712</b>
Information SVB	59	43	43	63	43	110	90	41	64	128	<b>684</b>
Durchlaufkonten	9	5	2		6	17	6	13	90	13	<b>161</b>
Falsche Dokumente/Geld	8	8	9	11	7	11	15	19	10	18	<b>116</b>
Diverse	8	3	12	13	15	32	7	5	5	8	<b>108</b>
Eröffnung Geschäftsbeziehung		1	1			18	9	13	21	13	<b>76</b>
Wertpapiergeschäfte		14	6	7	3	5	12	10	3	13	<b>73</b>
Checkverkehr	5	11	7	13	8	8	8	4	4	1	<b>69</b>
Information Konzern	5	1	3		5	6	10	8	7	23	<b>68</b>
Geldwechsel	1	3	4	7	8	3	6	12	11	9	<b>64</b>
Kritische Länder	1	1	1	10	2	3	3	1	1	2	<b>25</b>
Kreditgeschäft		1	3		2	3		7		1	<b>17</b>
Smurfing			4	6		1	3				<b>14</b>
Lebensversicherung	1		1	1	2	1	1	2			<b>9</b>
Revision / Aufsicht								7	1		<b>8</b>
Treuhandgeschäfte			1	1	1			2		1	<b>6</b>
Edelmetall					1	3		1	1		<b>6</b>
unbare Kassengeschäfte				1	1	1					<b>3</b>
<b>Total</b>	<b>303</b>	<b>312</b>	<b>417</b>	<b>652</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>6362</b>

### 2.3.7 Deliktsarten der Vortat

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche kriminelle Vortat zur Geldwäscherei zum Zeitpunkt der Weiterleitung einer Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde *vermutet* wird.

Es ist zu berücksichtigen, dass diese Klassifikation allein gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre sowie der Würdigung der dargelegten Fakten durch die MROS erfolgt. Wird eine Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet und eröffnet diese darauf ein Verfahren, wird die effektive Vortat erst darin verbindlich festgestellt.

Die Kategorie *nicht zuzuordnen* umfasst Fälle, bei denen verschiedene mögliche Vortaten vermutet werden. Unter der Rubrik *keine Plausibilität* finden sich Fälle, bei denen keine klar ersichtliche Vortat zugeordnet werden kann, obwohl sich aus der Analyse der Transaktion oder des wirtschaftlichen Hintergrundes ein krimineller Ursprung der Gelder nicht ausschliessen lässt.

#### Analyse der Grafik

- Zunahme bei den Verdachtsmeldungen mit der vermuteten Vortat *Betrug*
- Massive Zunahme in den Vortatskategorien *Veruntreuung* und *Kriminelle Organisation*

Zum dritten Mal in Folge wird diese Statistik durch die Kategorie *Betrug* als vermutete Vortat angeführt, wobei diese Vortat in knapp 39% aller im Berichtsjahr eingereichten Fälle vermutet wird (2007: 33%). Diese Quote lässt sich einerseits damit erklären, dass diese Kategorie vom Anlagebetrug mit hohen Deliktssummen bis zu Kleinbetrüger mit massendeliktischem Charakter reicht. Dazu hat auch der verzeichnete Rekordstand bei den Bankmeldungen beigetragen.

Obwohl die Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, wo anhand des gemeldeten Sachverhaltes vielfach konkrete Anzeichen fehlen, die anlässlich der Fallanalyse durch die Meldestelle die Subsumierung unter eine vermutete Vortat zulassen, im Vorjahresverhältnis um 20% abgenommen haben, steht die Kategorie *nicht zuzuordnen* wie bereits im Vorjahr hinter der Deliktsart *Betrug* an zweiter Stelle.

Wie im Vorjahr liegt an dritter Stelle mit 81 Fällen wiederum die Vortatskategorie *Bestechung* (minus 20 Verdachtsmeldungen). Diese dennoch beachtliche Anzahl von Fällen lässt sich mit mehreren, teilweise auch in den Medien thematisierten Korruptionsfällen erklären, die aufgrund der komplexen Sachverhalte mit zig Geschäftsbeziehungen mehrere zusammenhängende Verdachtsmeldungen generiert haben. Dabei handelt es sich ausschliesslich um Korruptionsfälle, bei denen die

eigentliche Bestechungshandlung im Ausland stattgefunden hat und die Bestechungsgelder in der Schweiz deponiert worden sind. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass legal erwirtschaftete Gelder, welche zum Zwecke der Bestechung verwendet werden, erst dann meldepflichtig sind, wenn Sie durch den kontoführenden Finanzintermediär auf dem Konto des Bestochenen verbucht worden sind. Vor diesem Stadium mangelt es an der verbrecherischen Herkunft der Vermögenswerte. Für weitergehende Informationen ist auf nachstehenden Punkt 5.4 zu verweisen.

Betrachtet man die an erster und dritter Stelle liegenden Vortatskategorien *Betrug* und *Bestechung* hinsichtlich der involvierten Vermögenswerte, zeigt sich für die Berichtsperiode, dass die Kategorie *Bestechung* mit gemeldeten Geldern von mehr als CHF 870 Millionen in dieser Hinsicht die Kategorie *Betrug* mit mehr als CHF 650 Millionen dominiert. Gründe dafür sind, dass letztere alles vom einfachen Betrug bis zum grossangelegten Anlagebetrug beinhaltet, erstere jedoch meistens in Zusammenhang mit international tätigen Grosskonzernen steht.

Bei 437 von den 851 gesamthaft bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen des Jahres 2008 oder bei etwas mehr als 51% (2007: 43%) können strafbare Handlungen gegen das Vermögen als Vortat angenommen werden, was in Anbetracht der Zugehörigkeit der grössten Kategorie *Betrug* und der im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelten Kategorie *Veruntreuung* zu diesem Bereich wenig erstaunt.

Bei den unter der Kategorie *Geldwäscherei* direkt subsumierten 57 Fällen (2007: 56) handelt es sich um solche, die seitens der Meldestelle vorgängig nicht einer bestimmten Vortat zugeordnet werden konnten, obwohl die ihnen zu Grunde liegenden modi operandi Geldwäschereihandlungen indizierten.

Hinsichtlich der Kategorie *Urkundenfälschung*, die eine Steigerung von 10 (2007) auf 22 Fälle zu verzeichnen hat, muss betont werden, dass diese Deliktsart alleine noch keine verbrecherischen Vermögenswerte im Sinne von Art. 9 GwG generieren kann. Diese Kategorie ist als ein im Vordergrund stehendes, gemeldetes Delikt zu verstehen, das verbrecherische Vermögenswerte hervorbringen kann (zum Beispiel gefälschte Checks oder Bankgarantien).

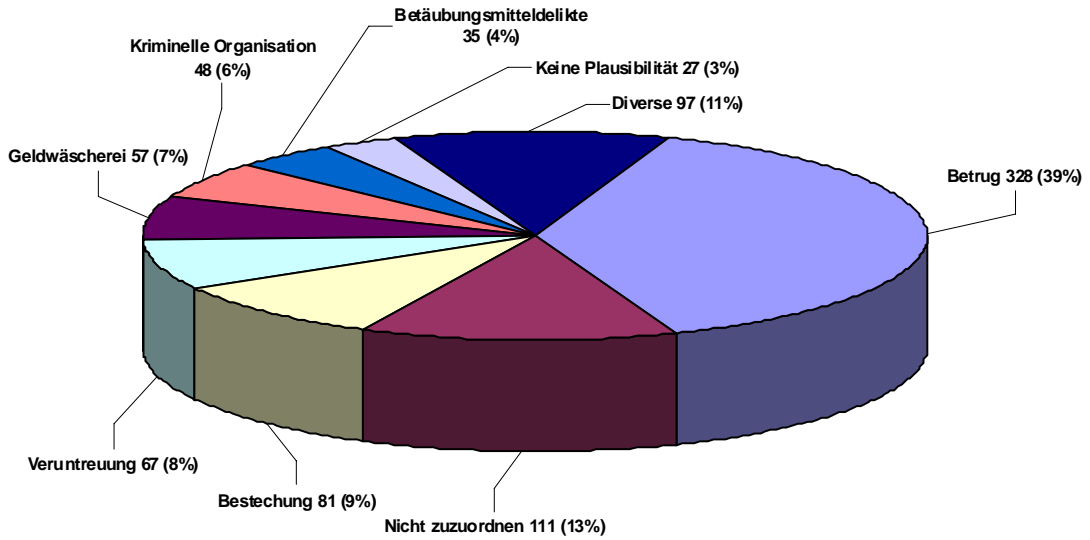
Was die anderen Vortatskategorien anbelangt, fällt im Vorjahresvergleich noch die Steigerung in der Kategorie *Kriminelle Organisation* (von 20 auf 48 Fälle) auf. Dabei ist anzumerken, dass die Zuordnung zu dieser Deliktsart *hauptsächlich* aufgrund von Presseartikeln erfolgt, die daneben keine andere explizite Vortat zur Geldwäscherei erwähnen.

Unter Berücksichtigung des Meldungsvolumens verzeichnen die restlichen Kategorien keine aussergewöhnlichen Veränderungen.

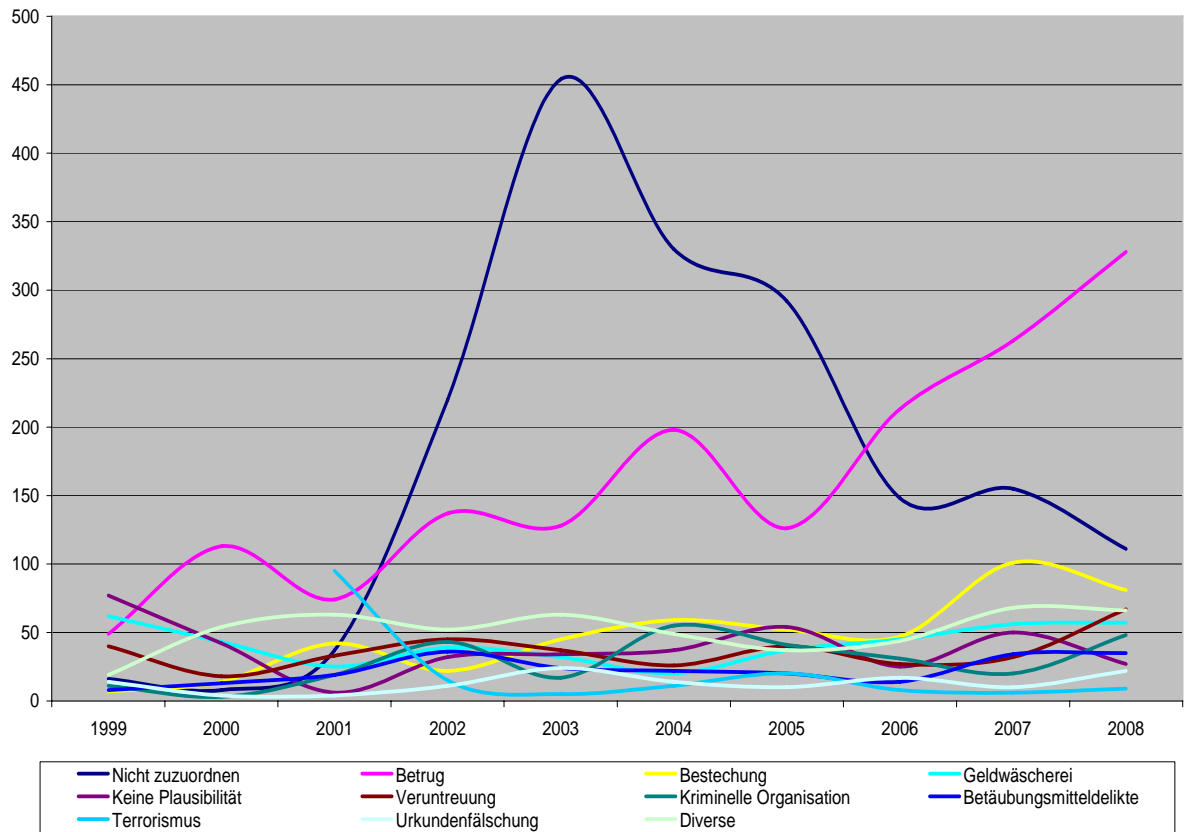
### **Vergleich der Jahre 1999 bis 2008**

Vergleicht man die Deliktsarten der Vortaten während den letzten zehn Berichtsperioden fallen insbesondere die Kategorie *nicht zuzuordnen* und *Betrug* auf. Die in den Jahren 2002 bis 2005 dominierende Kategorie *nicht zuzuordnen* korreliert mit der grossen Anzahl Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs in diesem Zeitraum, während die seit 2006 dominierende Vortat *Betrug* vom in Börsenboomjahren grassierenden Anlagebetrug bis Vorschuss- und Internetauktionsbetrug alles umfasst.

2008



1999-2008



**Zum Vergleich: 1999 – 2008**

<b>Vortat</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>Total</b>
Nicht zuzuordnen	16	8	37	220	454	330	292	148	155	111	<b>1771</b>
Betrug	49	113	74	137	128	198	126	213	263	328	<b>1629</b>
Bestechung	7	14	42	22	45	59	52	47	101	81	<b>470</b>
Geldwäscherei	62	43	25	39	32	20	37	45	56	57	<b>416</b>
Keine Plausibilität	77	42	6	32	34	37	54	25	50	27	<b>384</b>
Veruntreuung	40	18	33	45	37	26	40	27	32	67	<b>365</b>
Kriminelle Organisation	11	3	19	43	17	55	41	31	20	48	<b>288</b>
Betäubungsmitteldelikte	8	13	19	36	24	22	20	14	34	35	<b>225</b>
Terrorismus			95	15	5	11	20	8	6	9	<b>169</b>
Sonst. Vermögensdelikte	3	19	25	7	7	14	12	13	22	22	<b>144</b>
Urkundenfälschung	14	4	4	11	24	14	10	17	10	22	<b>130</b>
ungetreue Geschäftsbesorgung	1	1	5	5	14	4	10	11	21	12	<b>84</b>
Sonstige Delikte	6	18	11	18	5	9	2	9	3	3	<b>84</b>
Diebstahl	6	1	4	8	17	6	9	8	4	3	<b>66</b>
Waffenhandel		6	8	4	9	6		1	12	8	<b>54</b>
Handlung. gegen Leib und Leben	2	3	2	5	2	2	1		1	9	<b>27</b>
Menschenhandel / Sexualdelikte		5	2	2	2	3	1		3	4	<b>22</b>
Erpressung	1		2	1	2	3	1	1		4	<b>15</b>
Raub		1	3		2	2			1	1	<b>10</b>
Falschgeld			1	2	3		1				<b>7</b>
mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften								1	1		<b>2</b>
<b>Total</b>	<b>303</b>	<b>312</b>	<b>417</b>	<b>652</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>6362</b>

### 2.3.8 Domizil des Vertragspartners

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt das Wohnsitz- (für natürliche Personen) bzw. das Domizilland (Sitz einer juristischen Person) des Vertragspartners des Finanzintermediärs zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung.

#### Analyse der Grafik

- *Der Anteil von gemeldeten Vertragspartnern mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz pendelt sich auf den Niveau der beiden Vorjahre ein*
- *Zunahme bei den in der Karibik domizilierten Vertragspartnern*

Im Berichtsjahr beträgt die Quote der gemeldeten Vertragspartner, die über einen Schweizer Wohnsitz oder ein Sitz in der Schweiz verfügen, rund 45% und hat sich entsprechend auf dem Niveau der beiden vorhergehenden Jahre eingependelt bzw. stabilisiert. Trotz des erhöhten Meldevolumens mit dem zweithöchsten Stand seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes haben absolut gesehen die im restlichen Westeuropa (inkl. Grossbritannien und Skandinavien) domizilierten Vertragspartner in der Berichtsperiode auf deren 202 abgenommen (2007: 233). Die analog zum Vorjahr konstatierte Zunahme bei den in der Karibik domizilierten Vertragspartnern geht auf die dortigen Sitzgesellschaften zurück, die als Vertragspartner (Kontoinhaber) gemeldet worden sind.

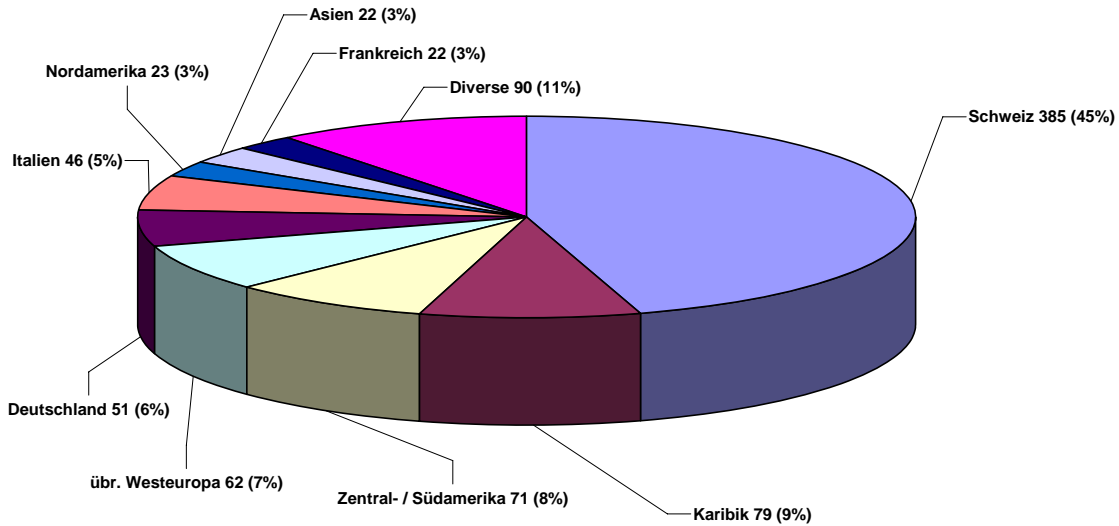
#### Vergleich der Jahre 2001 bis 2008

Die Höchststände bei den in der Schweiz domizilierten Vertragspartnern in den Jahren 2002 bis 2005 hängen unweigerlich mit dem grossen Meldevolumen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs in dieser Periode zusammen, wird doch die Dienstleistung Money-Transmitting mehrheitlich von in der Schweiz ansässigen Vertragspartnern in Anspruch genommen.

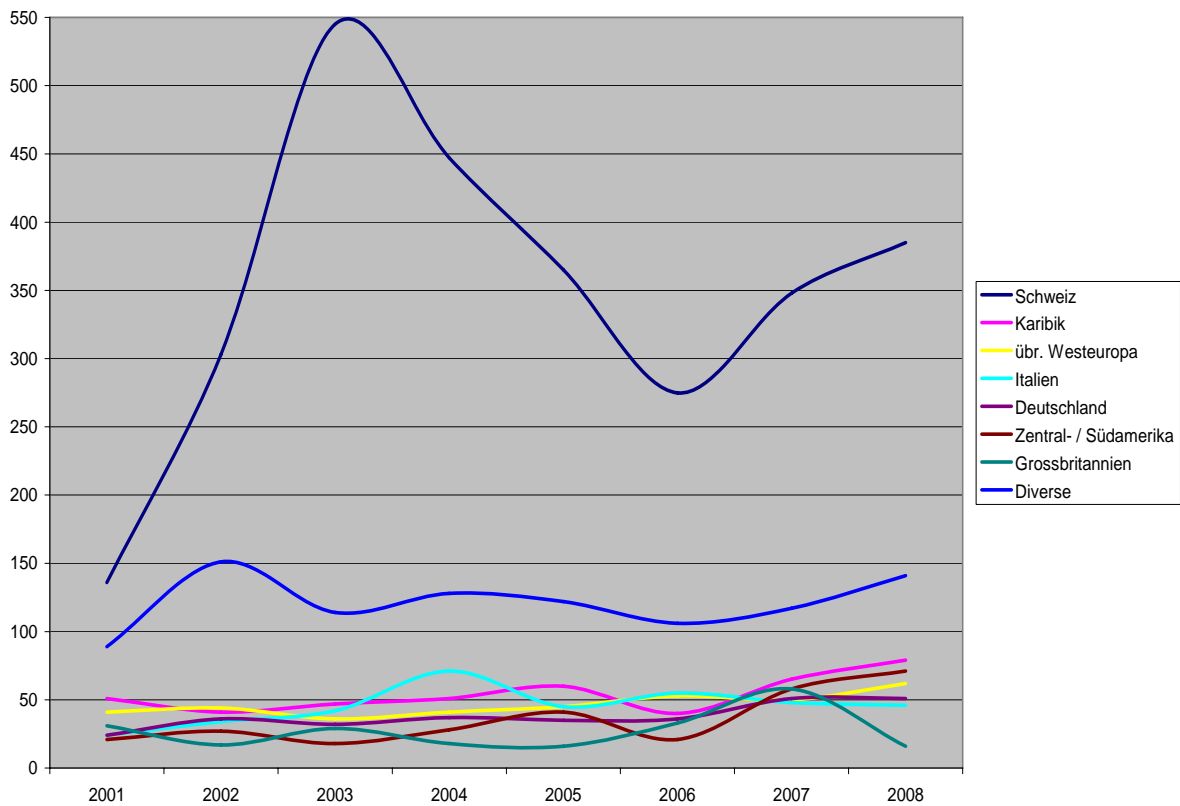
#### Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Mittlerer Osten, Grossbritannien, Australien/Ozeanien, GUS, Afrika, Osteuropa, Skandinavien und unbekannt

2008



2001 bis 2008





---

**Zum Vergleich: Jahre 2001 bis 2008**

<b>Domizil Vertragspartner</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>Total</b>
Schweiz	136	303	545	447	365	275	348	385	<b>2804</b>
Karibik	51	41	47	51	60	40	65	79	<b>434</b>
übr. Westeuropa	41	44	36	41	45	53	50	62	<b>372</b>
Italien	24	34	42	71	45	55	48	46	<b>365</b>
Deutschland	24	36	32	37	35	36	51	51	<b>302</b>
Zentral- / Südamerika	21	27	18	28	41	21	58	71	<b>285</b>
Grossbritannien	31	17	29	18	16	33	58	16	<b>218</b>
Mittlerer Osten	33	31	19	16	17	9	20	19	<b>164</b>
Nordamerika	18	21	11	19	25	25	20	23	<b>162</b>
Frankreich	10	21	14	18	17	12	18	22	<b>132</b>
Asien	6	17	11	12	15	26	19	22	<b>128</b>
Afrika	8	31	24	18	13	8	12	11	<b>125</b>
Osteuropa	6	12	11	17	13	14	9	10	<b>92</b>
GUS	2	7	9	15	2	7	3	13	<b>58</b>
Australien/Ozeanien	1	3	5	7	6	1	7	13	<b>43</b>
Skandinavien	3	2	4	5	6	3	8	5	<b>36</b>
unbekannt	2	6	6	1	8	1	1	3	<b>28</b>
<b>Total</b>	<b>417</b>	<b>653</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>5748</b>

### 2.3.9 Nationalität des Vertragspartners

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welcher Nationalität eine natürliche Person als Vertragspartner des Finanzintermediärs angehört. Bei juristischen Personen sind Sitz und Nationalität identisch.

#### Analyse der Grafik

- *Die Quote der Verdachtsmeldungen mit Vertragspartnern schweizerischer Staatsangehörigkeit bzw. schweizerischem Domizil hat sich praktisch auf Vorjahresniveau stabilisiert*
- *Der Anteil der gemeldeten Vertragspartner europäischer Nationalitäten bzw. mit europäischem Domizil verharrt auf dem Vorjahresniveau*

Im Berichtsjahr sind es erwartungsgemäss die Vertragspartner schweizerischer Nationalität oder mit Sitz in der Schweiz, die mit einer Quote von knapp 32% diese Tabelle anführen. Ihr Anteil hat sich praktisch auf dem Niveau des Vorjahres 2007 (33%) halten können, was in Anbetracht der generellen Meldungszunahme und des Höchststands an Bankmeldungen für die Internationalität des Finanzplatzes Schweiz spricht. An zweiter Stelle liegen mit einer Quote von etwas mehr als 9% die Vertragspartner mit Staatsangehörigkeit oder Domizil Deutschland. Danach folgen mit einem leicht gesteigerten Anteil von 9% (2007: 8%) die gemeldeten Vertragspartner karibischer Nationalitäten (inklusive die in diesen Ländern domizilierten Offshore-Gesellschaften, bei denen Sitz und Nationalität identisch sind). Dieser leichte Anstieg lässt sich mit dem absoluten Rekordstand bei den Bankmeldungen erklären, handelt es sich doch vielfach um komplexere Sachverhalte mit gemeldeten Offshorestrukturen.

In der Berichtsperiode bleibt die Quote der gemeldeten Vertragspartner europäischer Nationalitäten mit 66% praktisch auf dem Niveau des letzten Jahres (2007: 67%). Die Nationalitäten der zum Teil zu Europa zählenden GUS-Staaten wurden bei dieser Kalkulation nicht mitberücksichtigt.

Insgesamt widerspiegelt diese Statistik die vorgängig unter Punkt 2.3.8 gemachten Beobachtungen, wonach Wohnsitz- bzw. Domizilland des Vertragspartners mehrheitlich mit dessen Nationalität übereinstimmen. Diesbezüglich kann auch auf die zu diesem Punkt gemachten Kommentare verwiesen werden.

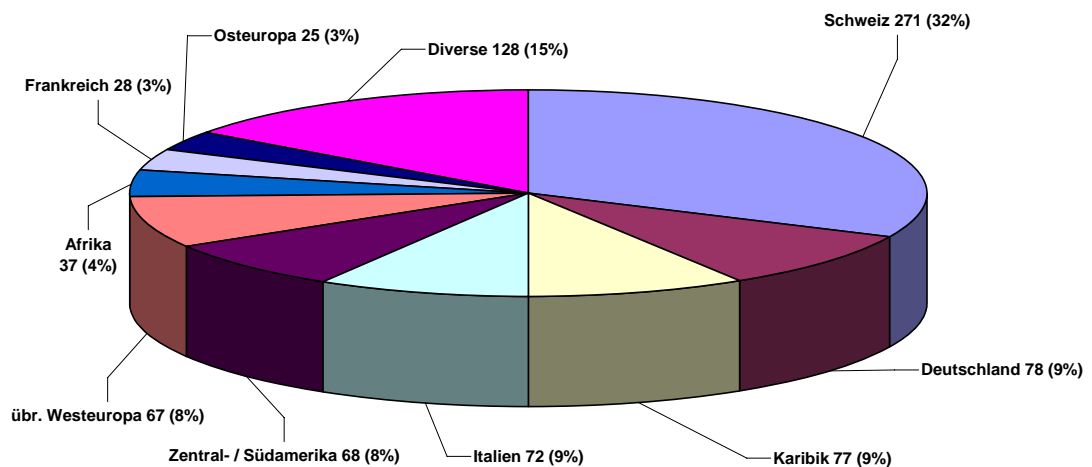
## Vergleich der Jahre 2001 bis 2008

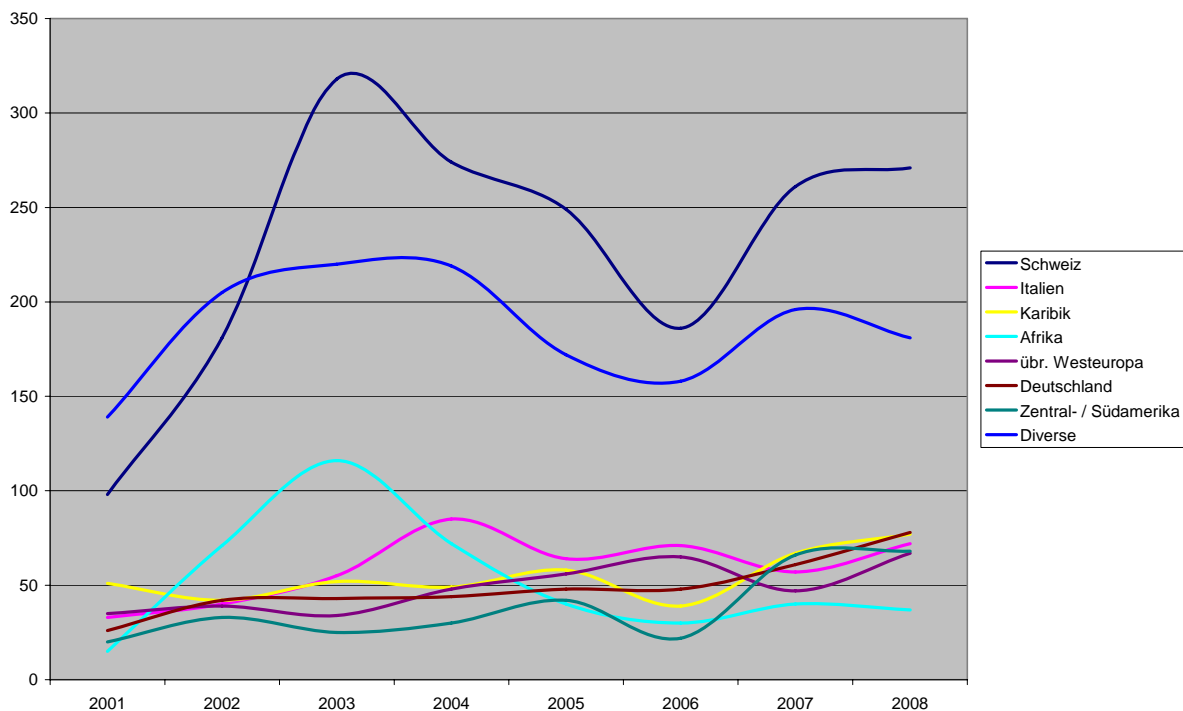
Betrachtet man die Kurven hinsichtlich Nationalität des Vertragspartners während den letzten acht Berichtsperioden, zeigt sich, dass in den Jahren mit einer Vielzahl von Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, diese Dienstleistung mehrheitlich von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die grösstenteils auch schweizerische Staatsangehörige sind, und von Staatsangehörigen afrikanischer Nationalitäten in Anspruch genommen worden ist.

### Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	GUS, Nordamerika, Asien, Mittlerer Osten, Australien/Ozeanien, Grossbritannien, Skandinavien und unbekannt

2008





Zum Vergleich: Jahre 2001 bis 2008

Nationalität Vertragspartner	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Total
Schweiz	98	181	318	274	249	186	261	271	1838
Italien	33	40	55	85	64	71	57	72	477
Karibik	51	42	52	49	58	39	67	77	435
Afrika	15	71	116	72	40	30	40	37	421
übr. Westeuropa	35	39	34	48	56	65	47	67	391
Deutschland	26	42	43	44	48	48	61	78	390
Zentral- / Südamerika	20	33	25	30	42	22	66	68	306
Mittlerer Osten	40	49	57	49	33	16	22	21	287
Osteuropa	12	30	38	40	35	25	24	25	229
Grossbritannien	14	21	33	22	15	34	56	11	206
Asien	30	29	18	24	22	26	29	23	201
Nordamerika	15	25	21	23	28	24	23	24	183
Frankreich	19	22	15	19	18	19	19	28	159
GUS	4	17	20	23	8	8	8	24	112
Skandinavien	3	2	9	8	3	4	9	10	48
Australien/Ozeanien	0	4	6	9	5	1	6	12	43
unbekannt	2	6	3	2	5	1		3	22
<b>Total</b>	<b>417</b>	<b>653</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>5748</b>

### 2.3.10 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, wo diejenige natürliche oder juristische Person wohnhaft resp. domiziliert ist, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte/r an den Vermögenswerten identifiziert wird.

#### Analyse der Grafik

- *Absolut wie relativ leichte Zunahme bei den in der Schweiz wohnhaften/domizilierten wirtschaftlich Berechtigten*
- *Abnahme bei den wirtschaftlich Berechtigten mit Domizil Grossbritannien*
- *Anteil der in Europa ansässigen wirtschaftlich Berechtigten reduziert sich*

Im Berichtsjahr hat sich im Vorjahresvergleich der Anteil der gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen mit Domizil oder Wohnsitz in Europa (ohne Berücksichtigung der zum Teil zu Europa zählenden GUS-Staaten) trotz der registrierten Meldungszunahme auf 74% verringert (2007: 80%). Zählt man die in der Schweiz domizilierten wirtschaftlich Berechtigten nicht zur Kategorie mit Domizil und Wohnsitz in Europa, hat sich die Quote der wirtschaftlich Berechtigten mit Domizil Europa im direkten Vorjahresvergleich merklich auf 32% (2007: 40%) verringert.

Analog zur vorherigen Statistik hinsichtlich *Domizil des Vertragspartners (2.3.8)* sind es mit einer geringfügig gesteigerten Quote von 42% (2007: 40%) ebenfalls die in der Schweiz ansässigen Personen, die den grössten Anteil bei gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten ausmachen. Die wirtschaftlich Berechtigten mit Domizil oder Wohnsitz Italien, die häufig aufgrund von Namens- und Wohnortsnennungen in der italienischen Presse Gegenstand von Verdachtsmeldungen sind, folgen wie in den Vorjahren an zweiter Stelle. Die im Verhältnis zum generell konstatierten Meldungszuwachs überproportionale Abnahme bei den in Grossbritannien domizilierten gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten von deren 65 anlässlich der letzten Berichtsperiode auf deren 19 in der aktuellen, lässt sich hauptsächlich mit mehreren zusammenhängenden Verdachtsmeldungen eines einzigen Finanzintermediärs im Jahr 2007 begründen. Im Übrigen lässt sich so auch massgeblich die registrierte Abnahme bei den Europa domizilierten wirtschaftlich Berechtigten erklären.

#### Vergleich der Jahre 2001 bis 2008

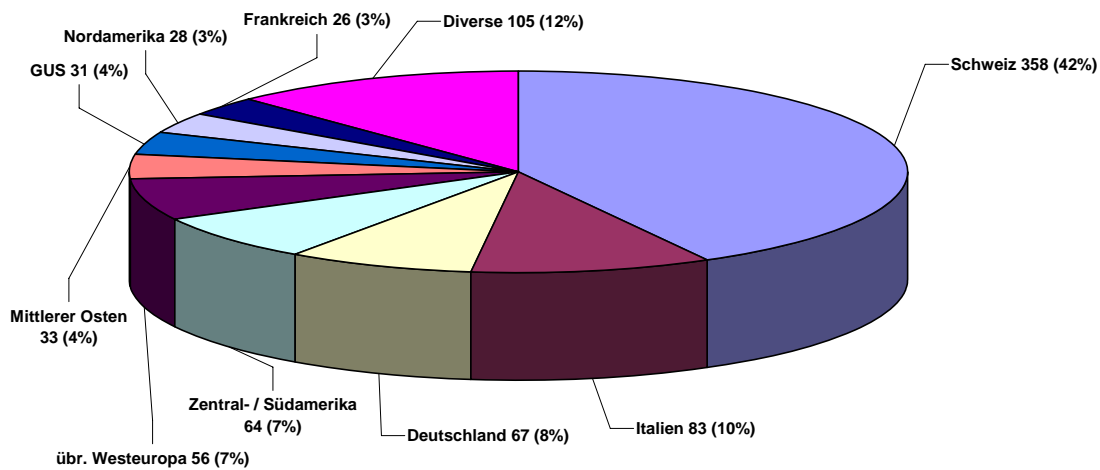
Betrachtet man die Kurven hinsichtlich Domizil des wirtschaftlich Berechtigten während den letzten acht Berichtsperioden, zeigt sich anlässlich der Jahre mit einer Vielzahl von Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, dass diese Dienstleistung mehrheitlich von in der Schweiz domizilierten natürlichen Personen, die zu diesem

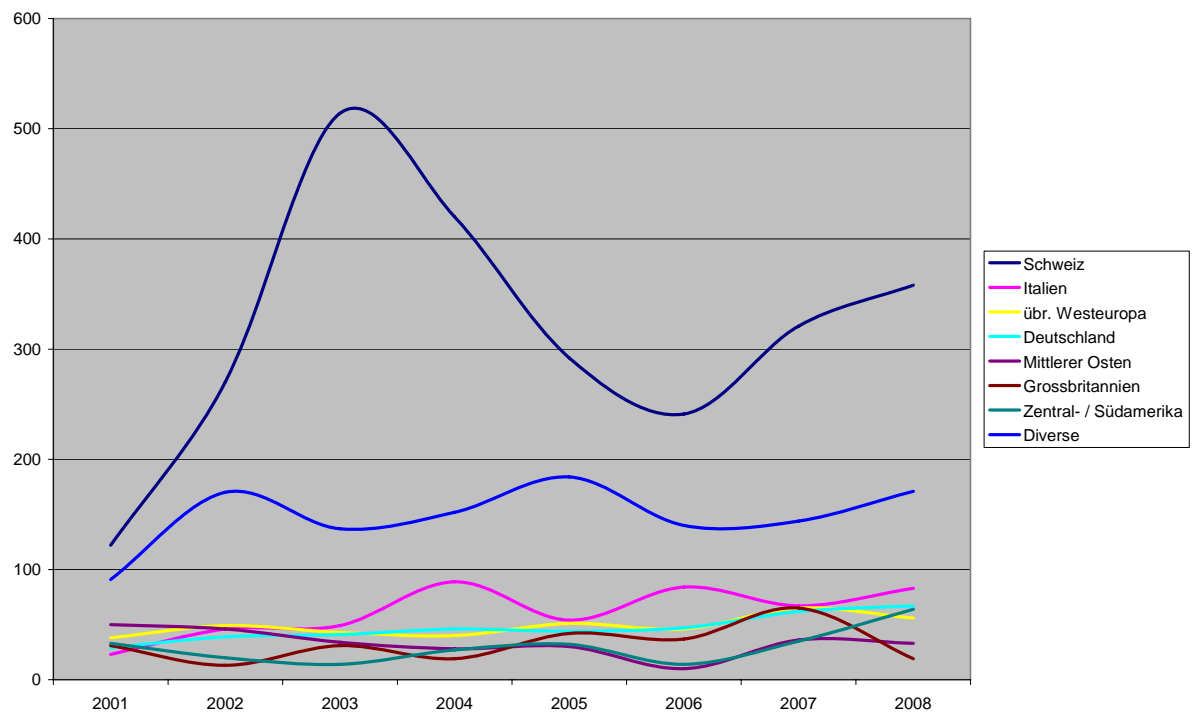
Zeitpunkt auch an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt waren, in Anspruch genommen worden ist.

**Legende**

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Asien, Afrika, Grossbritannien, Osteuropa, Australien/Ozeanien, Karibik, Skandinavien und unbekannt

**2008**





### Zum Vergleich: Jahre 2001 bis 2008

Domizil wirtschaftl. Berechtigter	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Total
Schweiz	122	270	514	420	292	241	321	358	<b>2538</b>
Italien	23	46	49	89	54	84	67	83	<b>495</b>
übr. Westeuropa	38	49	43	40	51	46	65	56	<b>388</b>
Deutschland	29	39	41	46	44	47	62	67	<b>375</b>
Mittlerer Osten	50	46	34	28	30	10	36	33	<b>267</b>
Grossbritannien	31	13	31	19	42	37	65	19	<b>257</b>
Zentral- / Südamerika	33	20	14	27	32	14	35	64	<b>239</b>
Afrika	14	36	38	26	35	17	21	22	<b>209</b>
Nordamerika	20	23	16	32	29	32	27	28	<b>207</b>
Frankreich	15	39	18	20	29	18	23	26	<b>188</b>
Asien	7	21	14	14	24	29	27	24	<b>160</b>
Osteuropa	8	17	15	20	33	22	13	18	<b>146</b>
GUS	11	15	13	18	8	15	7	31	<b>118</b>
Skandinavien	3	2	5	5	11	4	21	5	<b>56</b>
unbekannt	9	13	8	1	7	1	1	3	<b>43</b>
Australien/Ozeanien	1	2	6	9	4	1	2	8	<b>33</b>
Karibik	3	2	4	7	4	1	2	6	<b>29</b>
<b>Total</b>	<b>417</b>	<b>653</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>5748</b>

### 2.3.11 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die Nationalitäten jener Personen, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert werden. Bei juristischen Personen ist die Nationalität identisch mit dem Sitz. Oft sind es jedoch erst die Strafverfolgungsbehörden, die bei ihren Ermittlungen die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten und somit auch deren Nationalitäten feststellen können.

#### Analyse der Grafik

- *Stabilisierung bei den gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten schweizerischer Nationalität*
- *Reduktion bei den gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten mit europäischen Nationalitäten*

Wiederum dominieren hinsichtlich gemeldeter wirtschaftlicher Berechtigung im Berichtsjahr unverändert Personen mit europäischen Nationalitäten (ohne Berücksichtigung der Staatsangehörigen der zum Teil zu Europa zählenden GUS-Staaten). Die diesbezügliche Quote ist jedoch auch in Anbetracht des gesteigerten Meldevolumens im direkten Vorjahresvergleich auf knapp 70% gesunken (2007: 74%). Wie üblich führen die Staatsangehörigen schweizerischer Nationalität mit einer zum Vorjahr identischen Quote von 27% die Nationalitätentabelle der an den gemeldeten Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten an, wieder gefolgt (Ausnahme 2007) von den italienischen Staatsangehörigen mit einem Anteil von 13% (2007: 9%). An dritter Stelle folgen, gemessen am Meldevolumen, die wirtschaftlich Berechtigten deutscher Nationalität mit 11% (2007: 10%). Hinsichtlich der Gründe für die markante Abnahme bei den wirtschaftlich Berechtigten aus Grossbritannien, kann, da Domizilland und Nationalität der wirtschaftlich Berechtigten in der Mehrzahl der gemeldeten Fälle übereinstimmen, auf die vorgängig unter Punkt 2.3.10 gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Vergleicht man die anderen gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten nach Nationalitäten hinsichtlich der aktuellen und vorherigen Berichtsperiode, kann nicht von gravierenden, unerklärlichen Differenzen gesprochen werden.



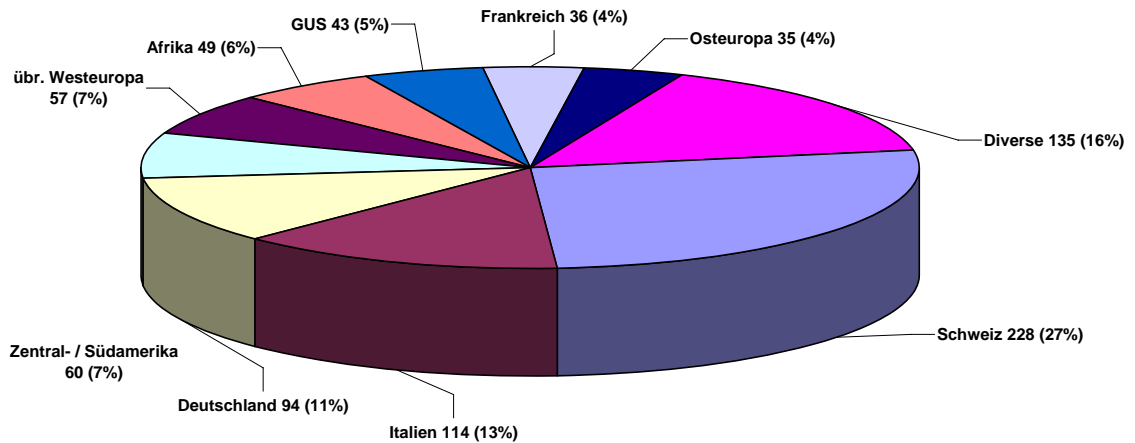
## Vergleich der Jahre 2001 bis 2008

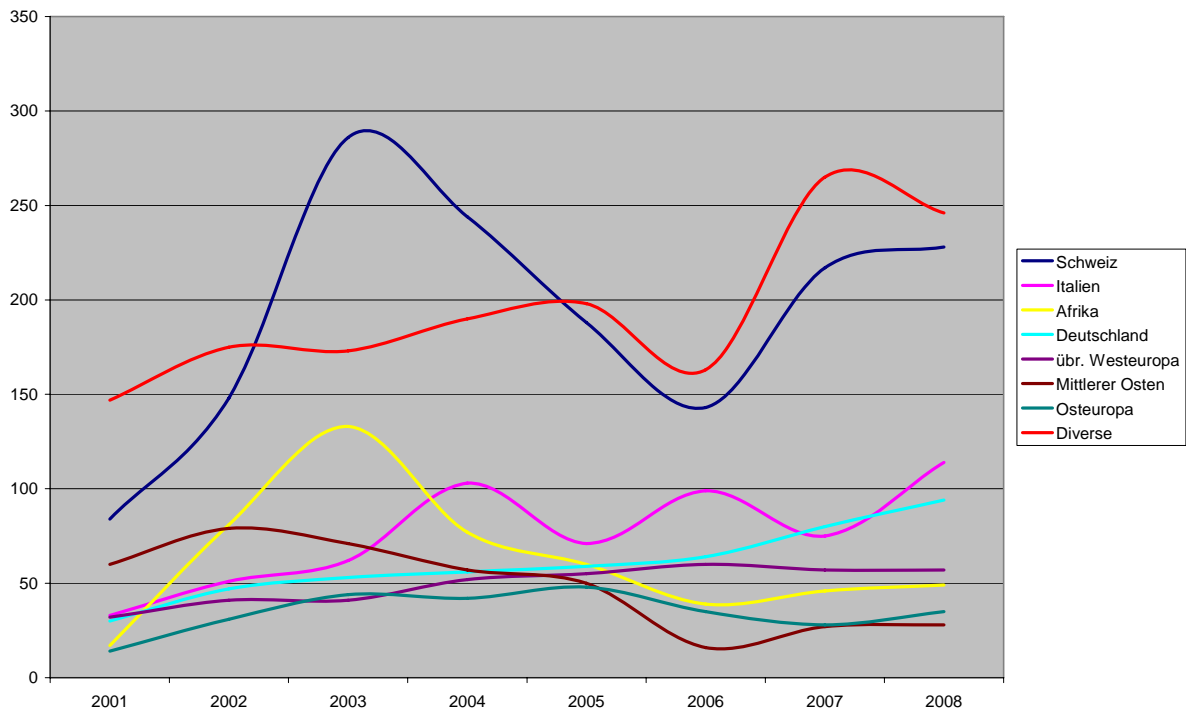
Betrachtet man die Kurven hinsichtlich Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten während den letzten acht Berichtsperioden, zeigt sich anlässlich der Jahre mit einer Vielzahl von Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, dass diese Dienstleistung mehrheitlich von in der Schweiz domizilierten Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die zu diesem Zeitpunkt auch an den entsprechenden Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt waren, in Anspruch genommen worden ist.

### Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Malta und Portugal
Diverse	Asien, Nordamerika, Mittlerer Osten, Grossbritannien, Australien/Ozeanien, Karibik, Skandinavien und unbekannt

2008





Zum Vergleich: Jahre 2001 bis 2008

Nationalität wirtschaftl. Berechtigter	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Total
Schweiz	84	148	286	244	188	143	217	228	1538
Italien	33	51	62	103	71	99	75	114	608
Afrika	17	81	133	77	60	39	46	49	502
Deutschland	30	47	53	56	59	64	80	94	483
übr. Westeuropa	32	41	41	52	55	60	57	57	395
Mittlerer Osten	60	79	71	57	50	16	27	28	388
Osteuropa	14	31	44	42	48	35	28	35	277
Zentral- / Südamerika	32	25	21	31	31	11	37	60	248
Asien	35	33	20	27	27	28	40	33	243
Nordamerika	18	24	28	34	42	35	31	31	243
Grossbritannien	9	18	32	17	23	38	83	16	236
Frankreich	23	25	20	23	42	27	30	36	226
GUS	13	29	23	30	17	16	17	43	188
Skandinavien	4	2	10	8	6	5	21	12	68
Australien/Ozeanien	1	3	7	15	3	2	2	7	40
unbekannt	9	13	3	2	4	1		3	35
Karibik	3	3	9	3	3		4	5	30
<b>Total</b>	<b>417</b>	<b>653</b>	<b>863</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>5748</b>

### 2.3.12 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden die Meldestelle die im vergangenen Berichtsjahr erhaltenen Verdachtsmeldungen weitergeleitet hat. Die kantonalen Zuständigkeiten ergeben sich grundsätzlich aus den allgemeinen Gerichtsstandsregeln (Art. 339ff. StGB), die Bundesgerichtsbarkeit leitet sich aus Art. 336ff. StGB ab.

#### Analyse der Grafik

- *Leicht erhöhte Weiterleitungsquote bei den Verdachtsmeldungen*
- *Weniger Verdachtsmeldungen für die Bundesanwaltschaft*
- *Mehr Fälle für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden*

Die Meldestelle hat im Jahr 2008 von den total 851 (2007: 795) eingegangenen Verdachtsmeldungen deren 687 (2007: 629) nach erfolgter Fallanalyse an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, was im Vorjahresverhältnis einer leicht gesteigerten Weiterleitungsquote von gerundet 81% (2007: rund 79%) entspricht. Diese Zunahme kann als direkte Folge der verzeichneten Rekordanzahl bei den von Finanzintermediären aus dem Bankenbereich stammenden Verdachtsmeldungen gesehen werden, da die Bankmeldungen aufgrund der vertieften Kundenbeziehung und immanenten Geschäftscharakteristik eine viel höhere Weiterleitungsquote aufweisen, nämlich mehr als 87%, als die aufgrund ihrer Geschäftsart banaleren Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, die auf eine Weiterleitungsquote von 60% (Money-Transmitter gar nur 41%) kommen. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass diese generelle Weiterleitungsquote, die über dem Durchschnitt der letzten Jahre liegt, die gute Qualität der bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen wiedergibt.

Seitens der Meldestelle sind anlässlich des Berichtsjahres 237 Verdachtsmeldungen an die Bundesanwaltschaft überwiesen worden, was einem Anteil bei den an Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Meldungen von über 34% (2007: knapp 49%) entspricht. Die Bundesanwaltschaft ist gemäss Art. 337 StGB für die Strafverfolgung in Fällen der Terrorismusfinanzierung, der Geldwäscherei, der Korruption und des organisierten Verbrechens mit überwiegendem Auslandsbezug zuständig wie auch in Fällen, bei denen die strafbaren Handlungen ohne eindeutiges Schwergewicht in mehreren Kantonen begangen worden sind. Praktisch jede dritte weitergeleitete Verdachtsmeldung hat die Meldestelle an die Strafverfolgungsbehörde des Bundes übermittelt. Wenn ein avisiertes Vorgang einzig aufgrund mehrerer gemeldeter Geschäftsbeziehungen zum gleichen Sachverhalt eine Mehrzahl von bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen generiert, resultieren gewisse Verfälschungen.

Die restlichen 450 der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind seitens der Meldestelle an 23 kantonale Strafverfolgungsbehörden übermittelt worden. Im Gegensatz zur Vorjahresperiode, wo ein beachtlicher Rückgang resultierte, fällt die Zunahme bei den an die Strafverfolgungsbehörde des Kantons Tessin übermittelten Fällen auf. Hinsichtlich der Anzahl weitergeleiteter Fälle liegt die Strafverfolgungsbehörde des Kantons Tessins nach derjenigen des Kantons Zürich an zweiter Stelle. An dritter Stelle folgt die Strafverfolgungsbehörde des Kantons Genf. An die Strafverfolgungsbehörden dieser drei schweizerischen Finanzplätze sind mit 255 Verdachtsmeldungen 37% der weitergeleiteten Meldungen übermittelt worden.

Im Berichtsjahr hat die Meldestelle keine Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden der Kantone Appenzell Inner- und Ausserrhoden sowie Glarus weitergeleitet, was in direktem Zusammenhang mit den wenigen bis keinen Meldungen aus diesen Kantonen steht (vgl. Ziff. 2.3.2 und 2.3.3 vorstehend).

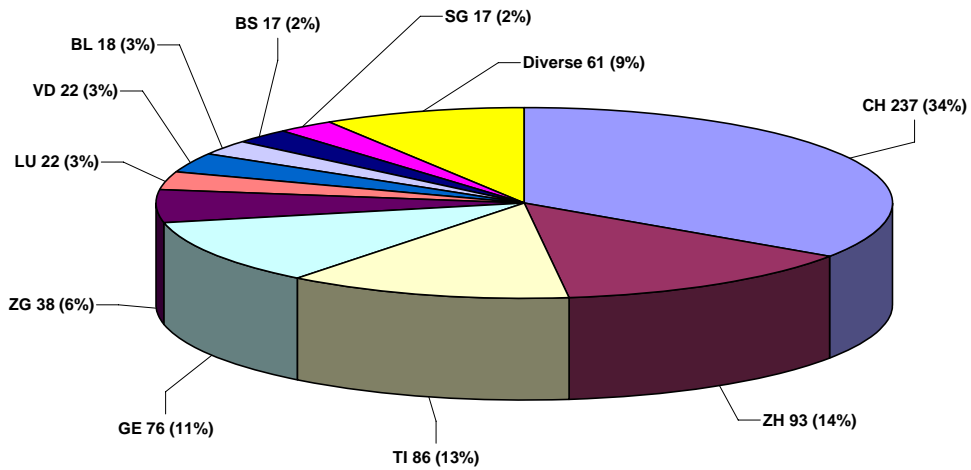
### Vergleich der Jahre 1999 bis 2008

Betrachtet man die letzten zehn Berichtsperioden hinsichtlich betroffener Strafverfolgungsbehörden, so zeigt sich, dass knapp 32% der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen an die Bundesanwaltschaft und mehr als zwei Drittel an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden übermittelt worden sind. Die Spitzenjahre 2004 und 2007 mit einer grossen Zahl von an die Bundesanwaltschaft weitergeleiteten Fällen lassen sich hauptsächlich auf die Deliktsarten Betrug und Bestechung zurückführen, wobei der gleiche Sachverhalt mehrfach mehrere zusammengehörende Verdachtsmeldungen generiert hat. Die restlichen am meisten betroffenen Strafverfolgungsbehörden neben der Bundesanwaltschaft im Zehnjahresrückblick sind diejenigen der Finanzplätze Zürich (20%), Genf (15%) und Tessin (8%).

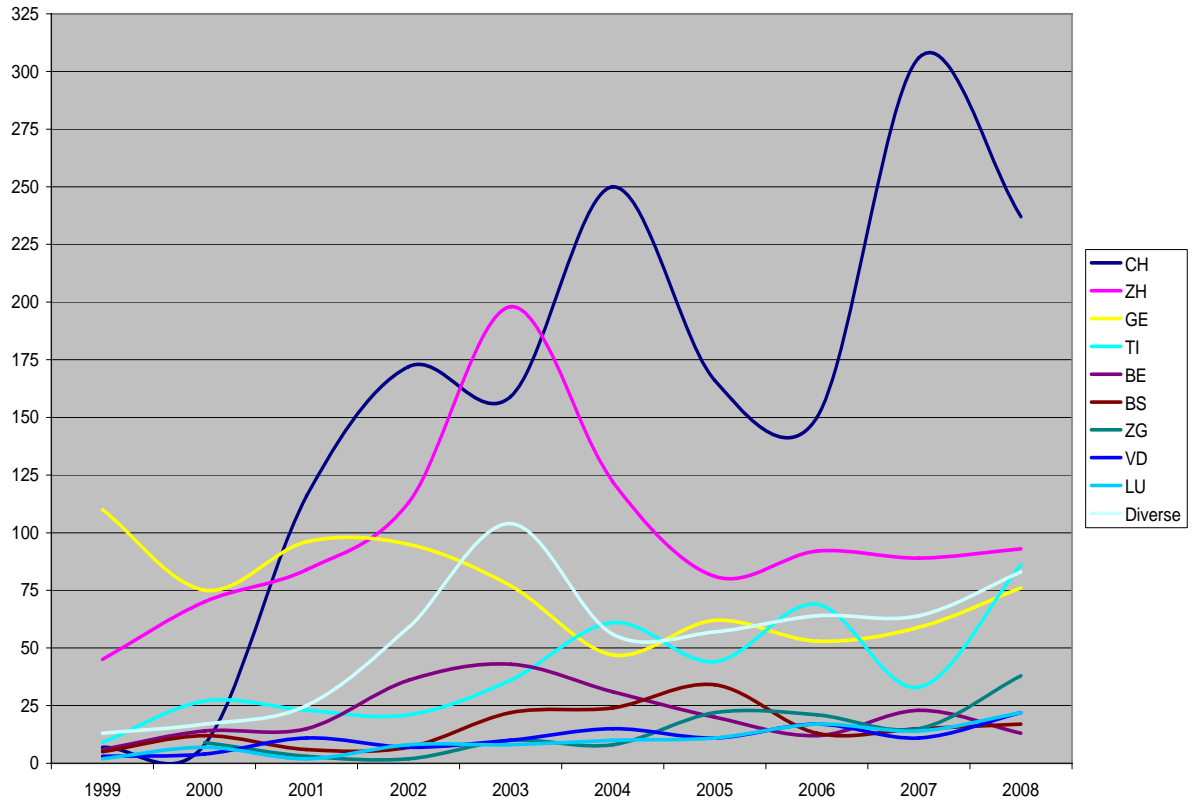
### Legende

AG	Aargau	GL	Glarus	SO	Solothurn
AI	Appenzell Innerrhoden	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AR	Appenzell Ausserrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
BE	Bern	LU	Luzern	TI	Tessin
BL	Basel-Landschaft	NE	Neuenburg	UR	Uri
BS	Basel-Stadt	NW	Nidwalden	VD	Waadt
CH	Schweizerische Bundesanwaltschaft	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich

# 2008



## 1999 bis 2008



## Zum Vergleich: Jahre 1999 bis 2008

Kanton	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Total
CH	7	8	116	172	159	250	166	150	306	237	1571
ZH	45	70	84	113	198	122	81	92	89	93	987
GE	110	75	96	95	77	47	62	53	59	76	750
TI	9	27	23	21	36	61	44	69	33	86	409
BE	6	14	15	36	43	31	20	12	23	13	213
BS	5	12	6	7	22	24	34	13	15	17	155
ZG		9	3	2	10	8	22	21	15	38	128
VD	3	4	11	7	10	15	11	17	11	22	111
LU	2	7	2	8	8	10	11	17	14	22	101
SG	5	6	2	8	12	9	11	15	13	17	98
NE		1	1	7	19	8	15	4	3	8	66
SO	1		4	7	19	8	4	4	2	13	62
AG		1	3	2	10	12	5	13	9	6	61
BL	1			5	4	2	5	4	10	18	49
SZ		2	3	6	3	6	2	7	4	2	35
TG	1	3	5	5	4	1	3	4	3	3	32
VS			1	3	13	3	1	5	5	1	32
GR			3	7	6	2	4	3	2	2	29
FR	1	1		4	2	2	4	4	4	2	24
SH	4		2		2		1		1	1	11
OW					2	1			1	6	10
JU				1	4	1	1	1		1	9
NW		3			2	1				2	8
GL				3	1		1		3		8
UR			1	1					1	1	4
AI									3		3
AR					1						1
<b>Total</b>	<b>200</b>	<b>243</b>	<b>381</b>	<b>520</b>	<b>667</b>	<b>624</b>	<b>508</b>	<b>508</b>	<b>629</b>	<b>687</b>	<b>4967</b>

### 2.3.13 Stand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik gibt Auskunft über den aktuellen Stand der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen. In der Darstellung wird zwischen den kantonalen Strafverfolgungsbehörden und der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unterschieden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Zahlen der Bundesanwaltschaft erst seit Januar 2002 erhoben werden, d.h. seit der Schaffung neuer Verfahrenskompetenzen des Bundes in den Bereichen organisiertes Verbrechen und Wirtschaftskriminalität (Art. 336ff. StGB, Effizienzvorlage).

#### Analyse der Grafik

*Über 40% aller seit 1998 an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind noch in Bearbeitung.*

In Anwendung von Art. 23 Abs. 4 GwG entscheidet die Meldestelle selbständig über die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder der Kantone. Zum fünften Mal wird nun in diesem Berichtsjahr aufgezeigt, welche Entscheide die Strafverfolgungsbehörden gefällt haben und wie viele Verfahren noch hängig sind. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich hierbei maximal um einen Zehnjahresrückblick handeln kann, da nach dieser Aufbewahrungsdauer sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht werden müssen und somit für elektronische Vergleiche nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Zahlen des Jahres 1998 sind somit erstmals nicht mehr berücksichtigt.

Vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2008 sind insgesamt 4'966 Verdachtsmeldung an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden. Davon haben 2'959 Meldungen (60%) bis Ende 2008 zu einer Entscheidung geführt und zwar wie folgt:

- in 217 Fällen (bis 2007: 183) kam es in der Schweiz zu einem Urteil. Dabei handelt es sich um 13 Freisprüche von Geldwäscherei, um einen Freispruch in allen Punkten (keine Anklage wegen Geldwäscherei), um 116 Schuldsprüche inkl. Geldwäscherei und 87 Schuldsprüche ohne Geldwäscherei;
- in 1'371 Fällen (bis 2007: 1'250) wurden Strafverfahren eröffnet, jedoch aufgrund der Erkenntnisse aus den entsprechenden gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren wieder eingestellt;
- bei 1'062 Fällen (bis 2007: 879) wurde nach Abschluss der Vorermittlungen kein Strafverfahren eröffnet. Nichteröffnungsbeschlüsse wurden vor allem im Zusammenhang mit Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs (Money-

---

Transmitter) gefällt. Feststellbar ist jedoch eine unterschiedliche kantonale Praxis hinsichtlich gefällten Nichteröffnungs- bzw. Nichtanhandnahmebeschlüssen. So wurde teilweise kein Strafverfahren eröffnet, dafür aber gestützt auf Art. 67a IRSG<sup>4</sup> unaufgefordert an einen ausländischen Staat eine Mitteilung gemacht, die diesem ermöglichen sollte, ein Rechtshilfeersuchen an die Schweizerische Eidgenossenschaft zu richten;

- in 309 Fällen (bis 2007: 261) wurde das Strafverfahren sistiert, weil bereits im Ausland in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren eröffnet worden ist.

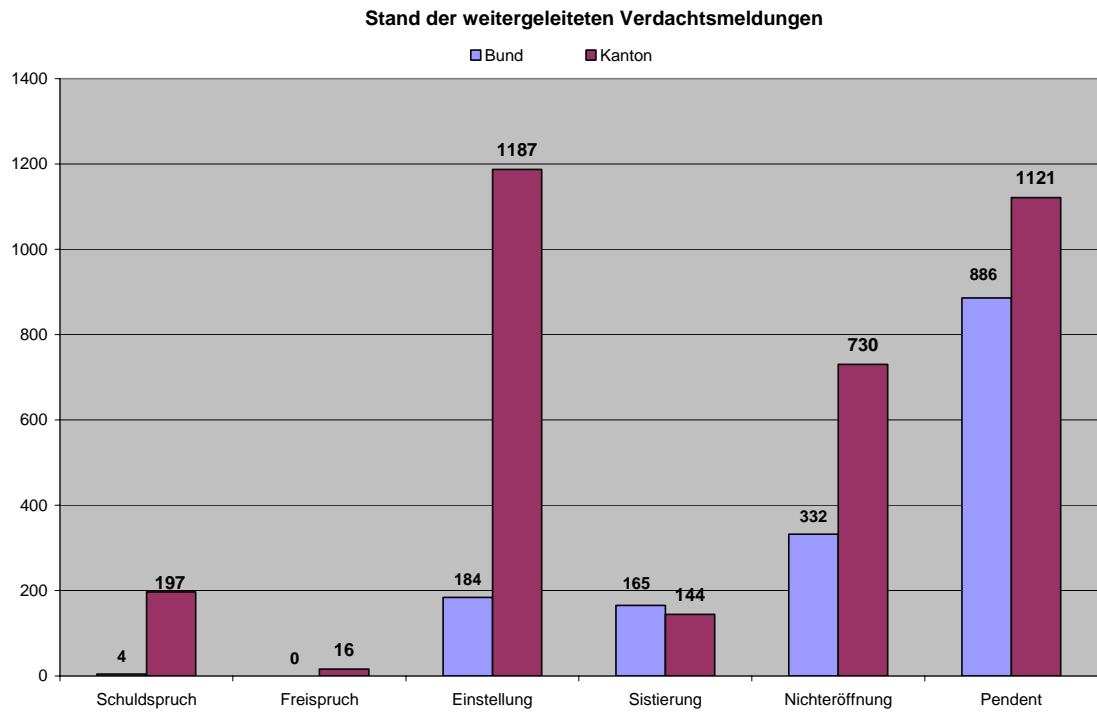
Obwohl Pendenzen abgebaut wurden, sind immer noch knapp 40% (bis 2007: 41%) der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen pendent, nämlich deren 2'007. Die Gründe hierfür müssen vorsichtig interpretiert werden und können mannigfaltig sein:

- Geldwäschereifälle und Fälle der Terrorismusfinanzierung haben oftmals einen Auslandsbezug und die internationalen Ermittlungen sind demzufolge langwierig und erschwert;
- die damit verbundenen Rechtshilfeersuchen im Ausland sind erfahrungsgemäss nicht nur aufwändig, sondern auch sehr zeitintensiv;
- unter den pendenten Fällen sind auch solche, welche bereits einen Abschluss in einem Urteil gefunden haben, jedoch der Meldestelle nicht mitgeteilt worden sind, weil keine Verurteilungen wegen Art. 260ter Ziff. 1 (kriminelle Organisation), 305<sup>bis</sup> (Geldwäscherei) oder 305<sup>ter</sup> (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) StGB erfolgt sind (vgl. Art. 29 Abs. 2 GwG);
- im Weiteren muss immer noch davon ausgegangen werden, dass die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29 Abs. 2 GwG nach wie vor ungenügend eingehalten wird.

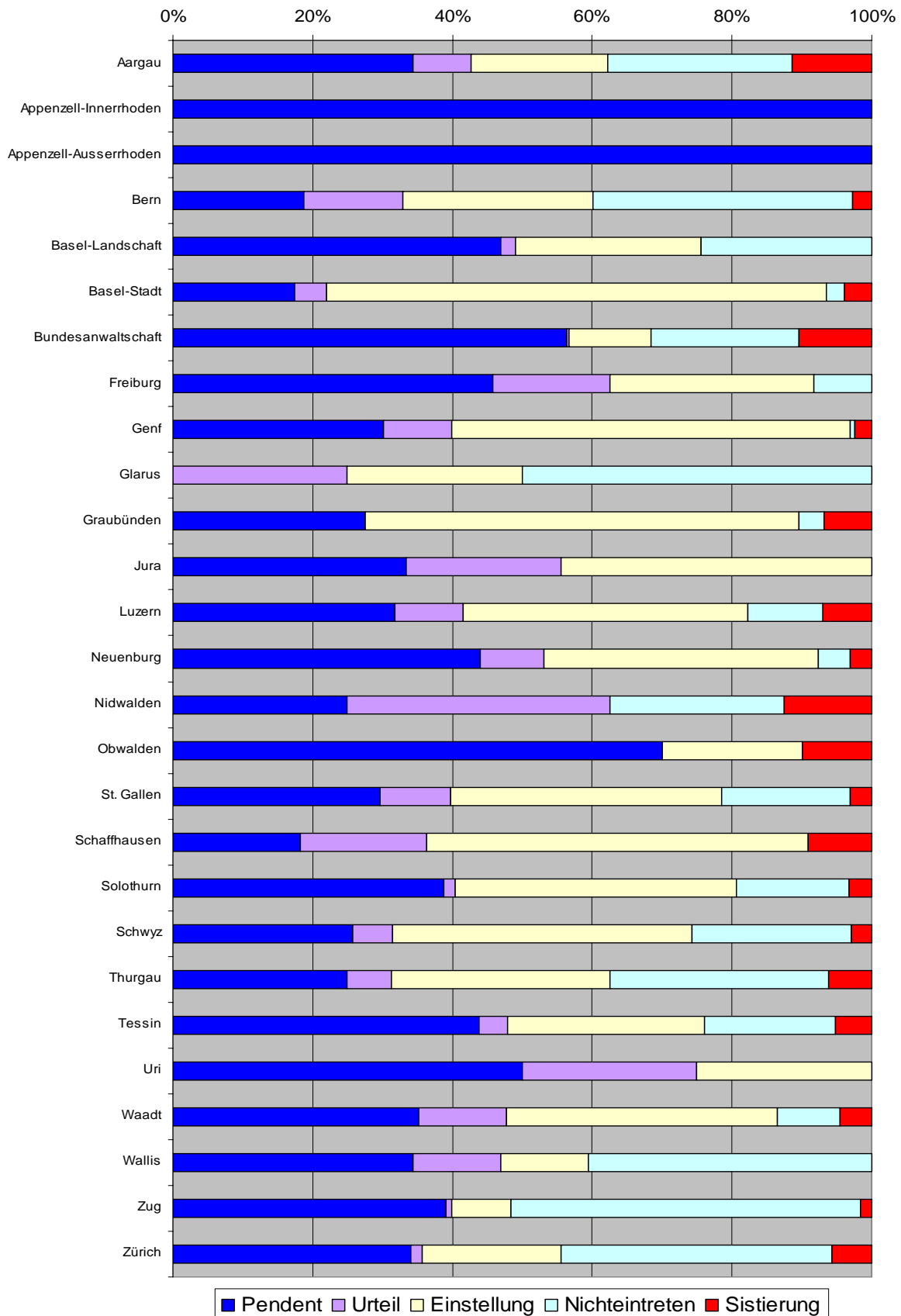
---

<sup>4</sup> Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1)





**Stand der Verdachtsmeldungen 1999 bis 2008 (nach zuständigem Kanton)**



**Detail: Stand der Verdachtsmeldungen nach Kanton 1999 bis 2008**

Kanton	Pendent	Urteil	Einstellung	Nicht-eintreten	Sistierung	Total
Aargau	21	5	12	16	7	61
Appenzell-Innerrhoden	3	0	0	0	0	3
Appenzell-Ausserrhoden	1	0	0	0	0	1
Bern	40	30	58	79	6	213
Basel-Landschaft	23	1	13	12		49
Basel-Stadt	27	7	111	4	6	155
Bundesanwaltschaft	886	4	184	332	165	1571
Freiburg	11	4	7	2		24
Genf	226	73	428	5	18	750
Glarus	0	2	2	4		8
Graubünden	8	0	18	1	2	29
Jura	3	2	4	0	0	9
Luzern	32	10	41	11	7	101
Neuenburg	29	6	26	3	2	66
Nidwalden	2	3	0	2	1	8
Obwalden	7	0	2	0	1	10
St. Gallen	29	10	38	18	3	98
Schaffhausen	2	2	6	0	1	11
Solothurn	24	1	25	10	2	62
Schwyz	9	2	15	8	1	35
Thurgau	8	2	10	10	2	32
Tessin	179	17	115	77	21	409
Uri	2	1	1	0	0	4
Waadt	39	14	43	10	5	111
Wallis	11	4	4	13	0	32
Zug	50	1	11	64	2	128
Zürich	335	16	197	381	57	986
<b>Total</b>	<b>2007</b>	<b>217</b>	<b>1371</b>	<b>1062</b>	<b>309</b>	<b>4966</b>

### 2.3.14 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)

Financial Intelligence Units (FIUs) sind der Meldestelle gleichgestellte Behörden im Ausland, mit denen im Rahmen der internationalen Bekämpfung der Geldwäscherei ein formeller Informationsaustausch gepflegt wird (Art. 32 GwG, Art. 13 MGwV). Der Informationsaustausch erfolgt zum grössten Teil unter den Mitgliedsstaaten der Egmont-Gruppe<sup>5</sup> und ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Erhält die Meldestelle eine Anfrage aus dem Ausland, so werden die nachgefragten natürlichen und juristischen Personen in den zur Verfügung stehenden Datenbanken überprüft und in der eigenen Datenbank GEWA registriert. Erscheinen dieselben Personen oder Gesellschaften später in Verdachtsmeldungen von Schweizer Finanzintermediären, liefert deren Überprüfung in GEWA den Hinweis auf ein allfällig deliktisches Verhalten im Ausland.

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche ausländischen FIUs bei der Meldestelle im Berichtsjahr Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt haben.

#### Analyse der Grafik

*Zu verzeichnen ist eine leichte Zunahme bei der Anzahl der von ausländischen Gegenstellen nachgefragten Personen.*

Im Berichtsjahr 2008 hat die Meldestelle mit 434 Anfragen aus 69 Ländern mehr ausländische Informationensersuchen beantwortet als im Vorjahr (2007: 368). Leicht zugenommen hat entsprechend auch die Anzahl der nachgefragten natürlichen und juristischen Personen auf deren 1534 (2007: 1510).

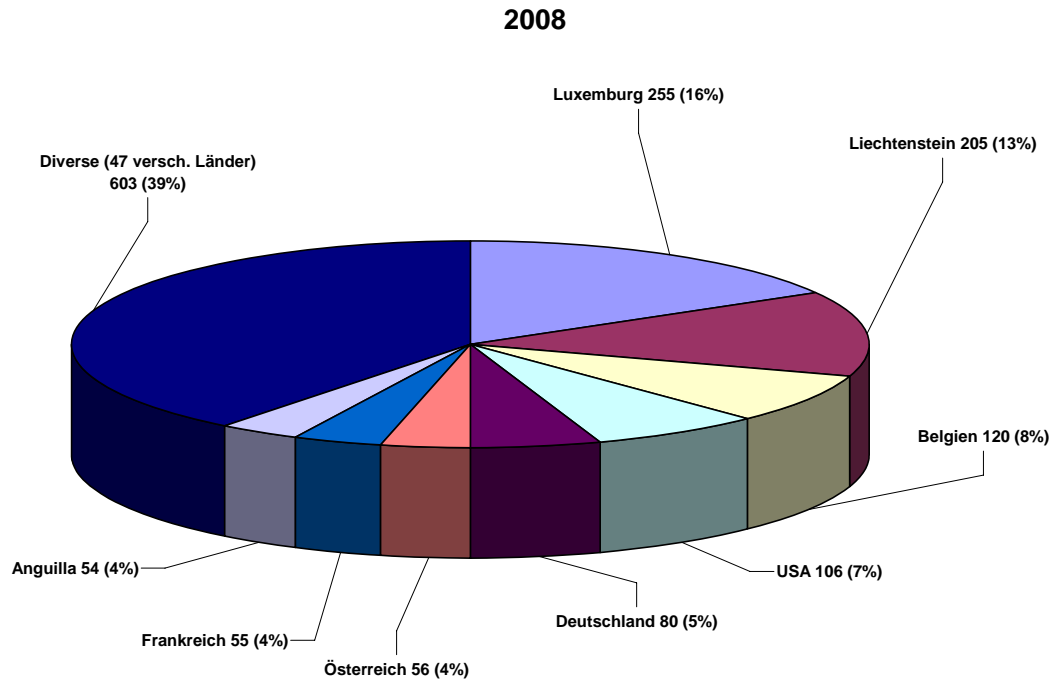
Erhöht (104 gegenüber 96 im Jahr 2007) hat sich auch die Zahl der Anfragen von ausländischen FIUs, die die Meldestelle aus formellen Gründen nicht beantworten konnte. Einem Grossteil dieser Anfragen mangelte es entweder an einem direkten Bezug zur Schweizerischen Eidgenossenschaft (sogenanntes „Fishing-Expedition“) oder es handelte sich um Anfragen ohne Nennung eines Verdachts hinsichtlich einer geldwäschereirelevanten Vortat (Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches) oder es wurden spezifische Finanzinformationen, welche einzig auf dem Weg der Rechtshilfe erlangt werden können, verlangt. Die Meldestelle verweigert in solchen Fällen mangels rechtlicher Grundlage die Auskunft.

<sup>5</sup> [www.egmontgroup.org](http://www.egmontgroup.org)

Die Meldestelle hat im Durchschnitt ausländische Anfragen innert 4.6 Arbeitstagen nach deren Eingang beantwortet. Dies ist eine beachtliche Verringerung der Bearbeitungszeit gegenüber dem Vorjahr (2007: 6 Arbeitstage).

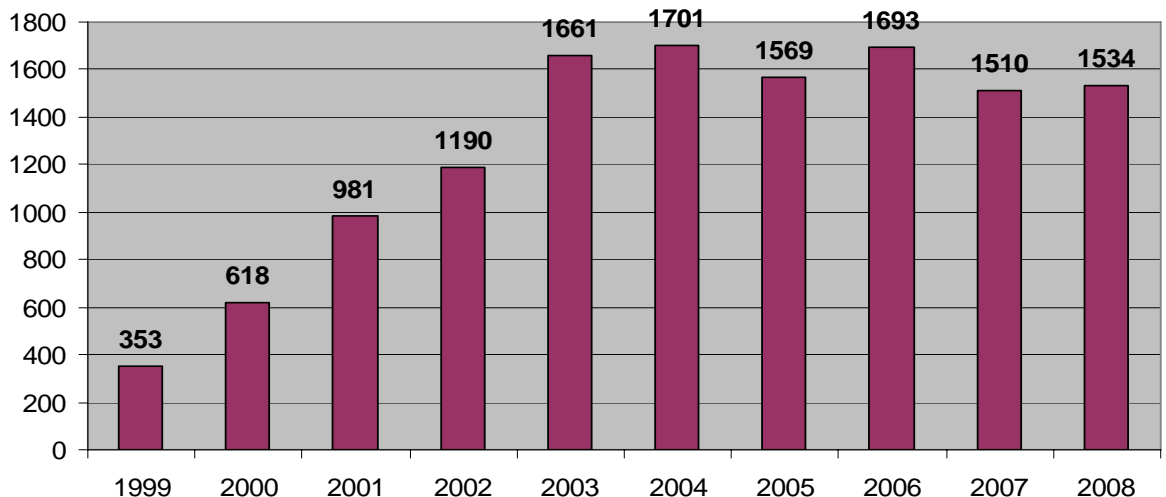
Durchschnittlich hat die Meldestelle im Berichtsjahr 2008 monatlich 128 natürliche oder juristische Personen auf Ersuchen ausländischer FIUs überprüft (2007: 125).

**2008: 1534 Personen/Gesellschaften**



**Zum Vergleich: 1999 bis 2008**

**Anzahl der durch ausländische FIUs bei der MROS angefragte Personen/Gesellschaften**



### **2.3.15 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die MROS**

Financial Intelligence Units (FIUs) sind der Meldestelle gleichgestellte Behörden im Ausland, mit denen im Rahmen der internationalen Bekämpfung der Geldwäscherei ein formeller Informationsaustausch gepflegt wird (Art. 32 GwG, Art. 13 MGwV). Der Informationsaustausch erfolgt zum grössten Teil unter den Mitgliedsstaaten der Egmont-Gruppe und ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Erhält die Meldestelle von einem Schweizer Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung, gemäss der natürliche oder juristische Personen aus dem Ausland involviert sind, hat die Meldestelle die Möglichkeit, über diese Personen beziehungsweise Gesellschaften in den entsprechenden Ländern Erkundigungen einzuziehen. Die erhaltenen Auskünfte dienen der Informationsgewinnung und sind für die Analysetätigkeit wichtig, da viele der bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen einen internationalen Bezug aufweisen.

#### **Aufbau der Grafik**

Diese Grafik zeigt, bei welchen Ländern die Meldestelle Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt hat.

#### **Analyse der Grafik**

*Die Anzahl der durch die Meldestelle getätigten Erkenntnisanfragen im Ausland hat sich leicht erhöht.*

Im Jahr 2008 hat die Meldestelle 294 (2007: 281) Erkenntnisanfragen zu 1075 natürlichen oder juristischen Personen (2007: 890) an 59 ausländische Gegenstellen gerichtet. Die kontaktierten FIUs haben pro Anfrage durchschnittlich knapp 26 Arbeitstage für die Beantwortung benötigt. Die „Best Practice Guidelines“ der Egmont-Gruppe empfehlen eine Antwortzeit von maximal 30 Tagen. Bei einigen Ländern werden diese Richtlinien jedoch nicht eingehalten, so dass die Meldestelle häufig mehrere Monate oder sogar länger auf eine Antwort warten muss. Im Vergleich dazu antwortet die Meldestelle bei Anfragen ausländischer Partnerstellen sehr schnell (vgl. 2.3.14).

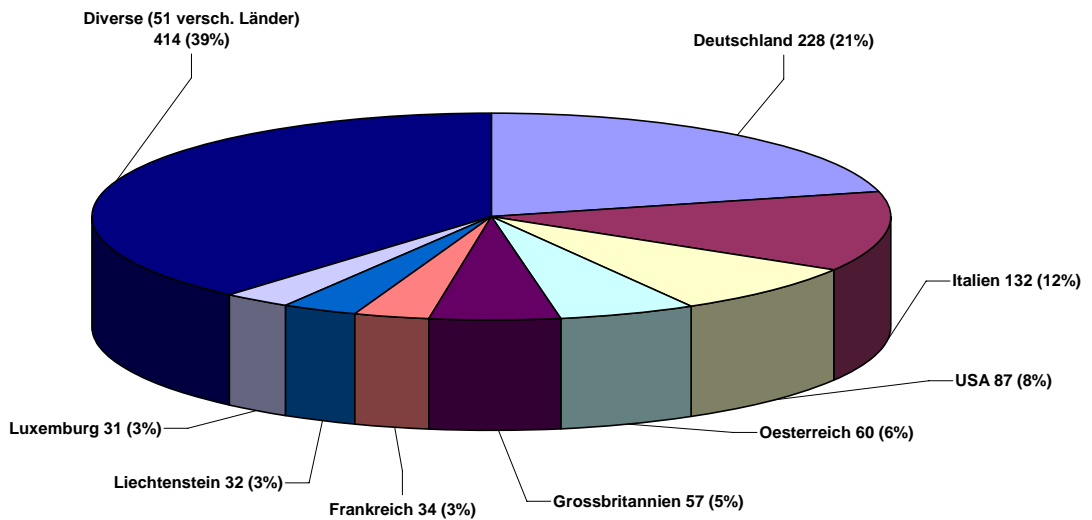
Wichtigste Partner der Meldestelle waren die Nachbarländer der Schweiz (Deutschland, Italien, Österreich und Frankreich) sowie Grossbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Durchschnittlich hat die Meldestelle im Berichtsjahr 2008 monatlich 90 Personen oder Gesellschaften (2007: 74) durch ausländische Gegenstellen abklären lassen.

Die Meldestelle hat im Jahr 2008 bei knapp 35% der eingegangenen Verdachtsmeldungen eine diesbezügliche Personenanfrage an eine ausländische Gegenstelle gerichtet (in 294 von 851 Fällen).

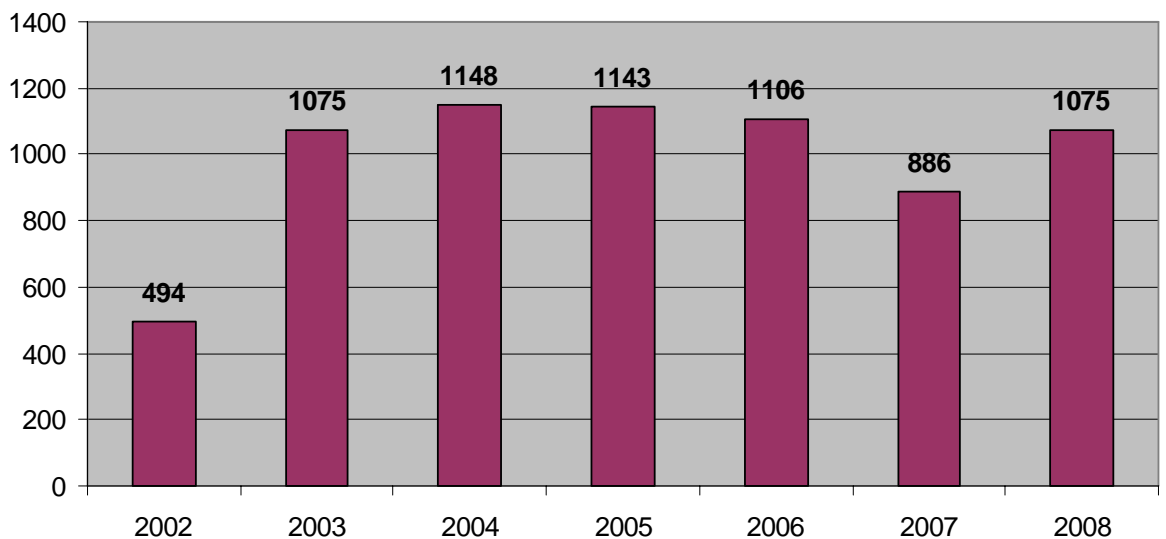
**2008: 1075 Personen/Gesellschaften**

**2008**



**Zum Vergleich: 2002 bis 2008**

**Anzahl der durch MROS bei ausländischen FIUs angefragte Personen/Gesellschaften**



### 3. Typologien

#### 3.1. *Online-Traders*

Eine auf den Handel mit Wertpapieren spezialisierte Bank richtete im Namen eines Kunden ein Konto ein. Dieser Kunde arbeitete für einen anderen, in der Schweiz ansässigen Finanzintermediär. Über die bankeigene Tradingplattform führte dieser Kunde zahlreiche Börsen-Transaktionen aus. Er handelte vorwiegend mit hoch spekulativen Futures.

Nachdem der Kunde von seinem Konto eine sehr grosse Summe abbuchen und transferieren wollte, stellte die kontoführende Bank Abklärungen an. Offenbar hatte der Kunde während der einundzwanzig Monate, in denen er an der Börse handelte, die Mehrzahl der von ihm getätigten Trades mit aussergewöhnlich hohem Gewinn abgeschlossen: Abzüglich der Bankkommissionen trug ihm sein Börsenhandel einen Ertrag von mehreren Millionen Schweizer Franken ein. Und das bei einer Ersteinlage von gerade einmal 50'000 Franken. Der Bank gegenüber erklärte der Kunde, den finanziellen Erfolg im Handel mit Wertpapieren verdanke er einer speziellen mathematischen Formel. Die Bank blieb aber skeptisch.

Die Bank hegte den Verdacht, dass ihr Kunde als Verkäufer und Käufer in einer Person auftrat, um ein bestimmtes Wertpapierpaket zu kaufen beziehungsweise zu verkaufen. Die Bank vermutete, der Kunde habe sich vor dem Kauf und Verkauf von Futures auf Obligationen mit einem oder auch mehreren Mitarbeitenden anderer Banken über die Liquidität oder den Preis abgesprochen, zum Nachteil dieser Banken. Der Bank war auch aufgefallen, dass zwischen dem Kauf und dem Verkauf (oder umgekehrt) von Futures auf Obligationen jeweils kaum mehr als zwei bis fünf Minuten lagen. Die Bank entschied sich für eine Verdachtsmeldung nach Artikel 9 GwG und blockierte das Konto, so dass kein Geld mehr abgebucht werden konnte.

Die der MROS vorliegenden Hinweise reichten indessen nicht aus, um auf möglicherweise gesetzeswidrige Handlungen bei den Transaktionen schliessen zu lassen, die über das Konto abgewickelt worden waren. Die Art und Weise der Geschäftsabwicklung könnte jedoch durchaus auf Betrug oder ungetreue Geschäftsführung zum Schaden von beteiligten Banken hindeuten. Angesichts der auffallend hohen Gewinne und der kurzen Frist, innerhalb derer Titel gekauft und verkauft oder verkauft und wieder gekauft wurden, sah sich die MROS dazu veranlasst, den Fall den Strafverfolgungsbehörden vorzutragen.



### **3.2. Immunität**

Nachdem auf das Konto einer Notariatskanzlei eine Geldsumme in zweistelliger Millionenhöhe gutgeschrieben worden war, erstattete die kontoführende Bank eine Verdachtsmeldung nach Artikel 9 GwG.

Angesichts der ungewöhnlich hohen Summe erkundigte sich die Bank bei ihrem Kunden über den Hintergrund der Zahlung. Nach Aussage des Notars stammte das Geld von einer hochrangigen Regierungsangehörigen oder einem Präsidenten eines afrikanischen Staates. Das Geld in Form einer Schenkung sei für dessen in der Schweiz lebenden Kinder bestimmt. Über eine noch zu gründende Aktiengesellschaft werde mit dem Geld eine Liegenschaft erworben.

Verschiedene Umstände veranlassten die Bank, ihren Verdacht zu melden: Erstens stammte das Geld von einer hochstehenden Person des öffentlich-politischen Interesses. Zweitens wird die Korruption in dem in Frage stehende afrikanischen Staat als sehr hoch eingestuft und drittens veröffentlichte die Eidgenössische Bankenkommision hinsichtlich dieses Staates unlängst eine Warnung.

Die Abklärungen der MROS ergaben, dass der extrem hoch angesetzte Kaufpreis für die Liegenschaft in keinem Verhältnis zu den Preisen für vergleichbare Objekte stand. Aus öffentlichen Quellen erfuhr die MROS ausserdem, dass ein Drittstaat gegen den Regierungsangehörigen und dessen Familienmitglieder wegen Verdachts auf Korruption und Geldwäscherei ermittelte.

Aufgrund dieser Fakten leitete die MROS den Fall an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

Nachdem die zuständige Strafverfolgungsbehörde an die Behörden des Staates, in dem der Regierungsangehörige seinen Wohnsitz hat, ein Rechtshilfeersuchen in Strafsachen stellen wollte, erliess das Bundesamt für Justiz den Entscheid, dass dem Ersuchen nicht entsprochen werden kann, weil die in Frage stehende Person nach internationalem Recht vollkommene Immunität genieisse. Der Fall wurde zu den Akten gelegt.

### **3.3. Wie man beim Pokern verliert – und trotzdem gewinnt**

Einem Finanzintermediär ist aufgefallen, dass seit der Ausstellung der Kreditkarte eines Kunden in regelmässigen Abständen Gutschriften aus Einsätzen bei verschiedenen Online-Casinos auf dessen Kreditkartenkonto verbucht werden. Nachdem der Kunde kurze Zeit später im Voraus angekündigt hatte, dass er im Verlauf der nächsten Tage weitere Gutschriften von Online-Casinos erwarte, hat der Finanzintermediär weitergehende Abklärungen getroffen. Aus einem in einer skandinavischen

---

Tageszeitung erschienenen Zeitungsartikel konnte dabei entnommen werden, dass bereits ähnliche Betrugsfälle in Online-Casinos den Behörden gemeldet worden sind. Unter dem Begriff „Carding“ werden Vorfälle aufgeführt, bei welchen im Rahmen von (Online)-Pokerspielen eine Person absichtlich gegen seinen Mitspieler verliert, wobei dieser „Verlierer“ seine verspielten Spieleinsätze beim Online-Casino ausschliesslich mit entwendeten Kreditkarten respektive Kreditkartendaten bezahlt. Der vermeintliche Gewinner lässt sich wiederum den betrügerisch erlangten Spielgewinn auf sein eigenes Kreditkartenkonto gutschreiben. Die meldende Bank geht aufgrund der bisher getätigten Transaktionen davon aus, dass es sich hierbei um einen ebensolchen Fall handelt und meldet diese Geschäftsbeziehung mit dem begründeten Verdacht des Betruges an die Meldestelle. Abklärungen durch die Meldestelle haben ergeben, dass der gemeldete Vertragspartner in seinem Heimatland polizeilich aktenkundig ist. Die Meldestelle leitete die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter, welche daraufhin zwar kein eigenes Ermittlungsverfahren in dieser Angelegenheit eröffnete, aber den zuständigen Behörden im Heimatland des mutmasslichen Betrügers mittels einer spontanen Rechtshilfe im Sinne von Art. 67a IRSG<sup>6</sup> die Gelegenheit gab, ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen an die Schweiz zu richten, damit die in der Schweiz erlangten Erkenntnisse allenfalls im Rahmen von Ermittlungen ihrerseits verwendet werden können.

### **3.4. *Eine Filiale weiss nicht, was die andere tut - oder doch?***

Bei der näheren Kontrolle der Geschäftsbeziehungen eines Kunden sowie der von ihm kontrollierten Sitzgesellschaften sind einem Bankinstitut Zweifel an den Aussagen desselben aufgekommen. Nach internen Abklärungen innerhalb der Bankengruppe ist aufgefallen, dass der Kunde für seine Sitzgesellschaften verschiedene Konti auf mehreren Bankfilialen in verschiedenen Kantonen hat eröffnen lassen, wohl in der (falschen) Annahme, dieses Vorgehen würde verhindern, dass seine mutmasslich dubiosen Aktivitäten auffallen würden. Seither werden regelmässig beträchtliche Vermögenswerte in jeweils kleinen Tranchen zwischen den einzelnen Firmen und den entsprechenden Konti innerhalb der meldenden Bank verschoben, ohne dass dafür eine plausible Erklärung vonseiten der Kundschaft oder aber entsprechende Belege über die Geschäftstätigkeiten beziehungsweise die Herkunft der Überweisungen geliefert werden. Der Kunde ist oftmals einziger Verwaltungsrat dieser sogenannten Firmenmäntel und sofern eine weitere Person als Verwaltungsrat eingetragen ist, so handelt es sich fast ausschliesslich um solche mit osteuropäischem Hintergrund. Bei allen Gesellschaften ist eine Revisionsfirma eingetragen, bei welcher als einziges Verwaltungsratsmitglied eine Person aufgeführt ist, bei der davon auszugehen ist, dass diese die Lebenspartnerin des Kunden ist. Er selber verfügt auch über eine

---

<sup>6</sup> Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG); SR 351.1

Generalvollmacht über die Konti der Gesellschaft, die bei allen anderen Firmen Revisionsstelle ist, was die in der Praxis geforderte Unabhängigkeit einer Revisionsfirma in Frage stellt. Die Bank vermutet, dass der Kunde diese Firmenmäntel an Drittpersonen zwecks Geldwäscherei veräußert und dafür eine Provision für angebliche „Revisionsdienstleistungen“ von diesen einfordert und meldet deshalb diese Geschäftsbeziehungen der Meldestelle mit dem Verdacht des Betruges. Die Abklärungen der Meldestelle ergeben, dass unter anderem gegen den gemeldeten Kunden sowie seine Lebenspartnerin wegen Betruges sowie Urkundenfälschung Strafverfahren geführt werden. Aufgrund der berechtigten Zweifel zum wirtschaftlichen Hintergrund der involvierten Vermögenswerte sowie der Tatsache, dass eine Strafverfolgungsbehörde bereits ein laufendes Verfahren gegen die gemeldeten Personen führt, leitete die Meldestelle die Verdachtsmeldung weiter.

### **3.5. *Das Geschäft mit der Hoffnung***

Im Rahmen der periodischen Überprüfung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko, ist ein Kreditkarteninstitut auf verschiedene Internetartikel gestossen, in welchen ein in einem afrikanischen Land wohnhafter Kunde beschuldigt wurde, in betrügerische Aktivitäten involviert zu sein. Diese Internetrecherchen ergaben, dass in Nordamerika gegen den Kunden und dessen Partnerin wegen Betruges im Zusammenhang mit fragwürdigen Heilmethoden mit ungetesteten Stammzellen ermittelt wird. Seit dem Jahr 2002 behaupteten der Kreditkarteninhaber und seine Partnerin, durch ihre Stammzellenbehandlung schwere und unheilbare Krankheiten wie z.B. Multiple Sklerose, Parkinson und HIV heilen zu können. Diese kostspielige Therapie entbehrte jeder wissenschaftlichen Grundlage und hatte noch nie die gewünschte Wirkung erzielt. Die in Nordamerika bereits ermittelnden Behörden erachteten diese Art von Betrug als besonders verwerflich, da todkranken Personen und ihren Angehörigen falsche Hoffnungen gemacht würden. Durch weitere Nachforschungen im Ausland erfuhr die Meldestelle, dass dem Kreditkarteninhaber und seiner Partnerin allein in Nordamerika Betrug in mehreren Fällen vorgeworfen wurde. Da der Kunde seine „Therapien“ auch in verschiedenen asiatischen und europäischen Ländern anbot, beteiligen sich inzwischen auch mehrere europäische Strafverfolgungsbehörden an den Ermittlungen.

Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die Vermögenswerte, mit welchen die Kreditkartenschulden beglichen worden sind, aus einem Verbrechen stammen, wurde die Verdachtsmeldung zur weiteren Beurteilung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, die daraufhin kein formelles Strafverfahren eröffnet, da bisher keine Geschädigten bekannt waren und im Ausland bereits gegen den Kreditkarteninhaber ermittelt wurde.

### **3.6. *Der heimliche Notgroschen***

Aufgrund der Veröffentlichung einer Konkursöffnung über einen Kunden überprüfte eine Bank eingehend dessen Geschäftsbeziehungen. Dabei stellte die Bank fest, dass der Kunde im Zeitpunkt des bald darauf folgenden Einstellungsbeschlusses – niemand war bereit, den entsprechenden Kostenvorschuss zu leisten - über Ersparnisse in der Höhe von über einer Million CHF verfügte. Da die Bank nicht ausschliessen konnte, dass der Kunde diese Vermögenswerte absichtlich beiseite geschafft hat, um seine Gläubiger zu benachteiligen, erstattete sie der Meldestelle eine Verdachtsmeldung.

Rückfragen beim zuständigen Konkursamt ergaben, dass der Kontoinhaber den Konkurs selbst mittels Insolvenzerklärung herbei geführt hatte. Der Kontoinhaber erklärte gegenüber dem Konkursamt, dass er nur über ein bescheidenes Vermögen von wenigen tausend Franken auf einem Konto bei einer Drittbank verfüge. Dies belegte er anhand von Bankunterlagen und seiner Steuererklärung, in der nur das Konto bei einer Drittbank aufgeführt war. Die Geschäftsbeziehung bei der meldenden Bank verheimlichte er jedoch gegenüber dem Konkursamt.

Diese Information liess darauf schliessen, dass sich der Kontoinhaber durch Verheimlichung von Vermögenswerten des betrügerischen Konkurses i. S. von Art. 163 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat. Die Meldestelle leitete die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter, welche ein Vorabklärungsverfahren eröffnet hat, das noch im Gange ist.

### **3.7. *Gewerbsmässiger Handel mit gefälschten Markenartikeln***

Aufgrund von häufigen Überweisungen in ein asiatisches Land wurde ein Finanzintermediär auf eine Geschäftsbeziehung aufmerksam. Die anschliessend getätigte Analyse des Kontoverkehrs ergab neben den erwähnten Überweisungen an Firmen in diesem Land auch häufige kleinere Einzahlungen von Privatpersonen, die jeweils als Mitteilung den Namen des entsprechenden Produktes erwähnten. Die weiteren Nachforschungen ergaben, dass der Kunde des Finanzintermediärs vorwiegend über Auktionsplattformen einen regen Handel, hauptsächlich mit Satellitenboxen, betrieben hatte. Nachdem ihm von diesen Anbietern der Account gesperrt wurde, schaltete er seine eigene Homepage auf und verkaufte die Produkte danach so weiter. Es stellte sich alsbald heraus, dass der Kunde die angebotenen Produkte von verschiedenen Firmen im entsprechenden asiatischen Land bezog. Aufgrund einer weiteren Internetsuche wurde bekannt, dass es sich beim vertriebenen Produkt um ein Markenprodukt handelt, dass sich einer grossen Beliebtheit bei Fälschern entpuppt. Die offizielle Herstellerfirma warnt vor diesen Fälschungen und hat eine Belohnung von €10,000 für die Ergreifung und Verurteilung von Händlern ausgesetzt, die die gefälschten Produkte vertreiben. Der Kunde des Finanzintermediärs

offerierte das Produkt zu einem deutlich tieferen Preis als die übrigen Anbieter und bot auch weitere vorwiegend elektronische Produkte zu deutlich reduzierten Preisen an. Es bestand somit der Verdacht, dass der Kunde gewerbsmässig mit gefälschten Markenartikeln handelt und eventuell gegen Art. 62 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben<sup>7</sup> verstösst (vgl. hierzu auch Jahresbericht 2007, Punkt 5.7). Opfer dieser Machenschaften ist hierbei nicht nur der offizielle Anbieter der Produkte, der durch diese Produktpiraterie Verluste erleidet, sondern auch der Käufer dieser Ware. Handelt es sich beim Produkt auf den ersten Blick um ein Schnäppchen, dürfte spätestens bei mangelhafter Funktion des Produktes das böse Erwachen kommen.

Die Verdachtsmeldung wurde an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

### **3.8. Boiler Room Fraud (Betrug mit Aktien)**

Ein Treuhänder wurde von einer Schweizer Bank darüber informiert, dass die Aktionäre einer durch den Treuhänder administrierten Schweizer Gesellschaft, die sich aufgrund eines Beschlusses der beiden Aktionäre bereits in Auflösung befand, in Nordamerika Gegenstand von Ermittlungen der dortigen Börsenaufsicht sei. Nachforschungen auf der Homepage der Börsenaufsicht ergaben, dass diversen Personen betrügerische Aktienmanipulationen vorgeworfen wird. Die vermeintlichen Betrüger sollen die Kurse von so genannten Microcap-Companies mittels gezielter Falschinformationen so aufgebläht haben, dass die Betrüger ihre vorher geheim über Mittelsmänner gekauften Aktien zu weitaus höheren Preisen am Markt absetzen konnten. Die Betrüger sollen dabei äusserst raffiniert vorgegangen sein und auch Websites aufgeschaltet haben, die bewusst Falschinformationen über den Geschäftsverlauf der involvierten Firmen beinhalteten und die Investoren im Glauben über einen guten Geschäftsverlauf liessen. In der Fachsprache nennt man diesen Betrugstyp „Boiler Room Fraud“, dies weil die Aktienhändler oft in engen Räumen sitzen, eine Vielzahl von Telefonen und Computern vor sich haben und täglich hunderte von Anrufen an mögliche Investoren beziehungsweise Opfer tätigen. Im erwähnten Fall ergab sich aus den betrügerischen Machenschaften ein Gewinn von mehreren Millionen USD, der vermutlich zumindest teilweise in die Gründung einer neuen Schweizer Aktiengesellschaft floss. Die Gründung der Schweizer Aktiengesellschaft passte vom zeitlichen Ablauf her genau in die Tatzeit. Deshalb konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die damals aus Nordamerika überwiesenen Gelder aus einer Straftat stammten. Die Meldung wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, welche ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei eröffnet hat.

---

<sup>7</sup> Markenschutzgesetz, MSchG; SR 232.11

### **3.9. Hauskauf in Raten**

Die Kundenbetreuerin einer Bank informierte sich im Internet über das Geschäftsmodell ihrer Klientin, einer vor wenigen Jahren gegründeten Schweizer Firma im Immobiliensektor.

Auf ihrer Homepage wirbt die Firma mit einem einzigartigen System, das es praktisch jedermann ermöglichen soll, sich den Traum einer eigenen Liegenschaft zu erfüllen. Das Miet-/Kaufsystem mit traumhaft günstigen Konditionen soll es speziell jenen Personen ermöglichen ein Haus zu besitzen, die normalerweise keinen Kredit von Banken erhalten oder zu wenig Eigenmittel beziehungsweise allgemein eine zu schwache Bonität aufweisen.

Die Abwicklung des Immobiliendeals soll folgendermassen funktionieren: Der Kunde stellt mit seinem Architekten ein Objekt zusammen und ermittelt die Gesamtkosten für den Bau der Liegenschaft. Mit der sofortigen Bezahlung von 10% dieser Kosten erwirbt der Kunde ein Anrecht auf das Objekt, welches ihm aber erst nach Bezahlung von 298 monatlichen Raten von je 0.3525% des Gesamtpreises übertragen wird. Bis zur letzten Ratenzahlung bleibt die Anbieterfirma Eigentümerin des Objektes und wird auch entsprechend im Grundbuch eingetragen. Der Kunde erhält ein Vorkaufsrecht an der Liegenschaft. Der Kunde muss sich folglich nicht verschulden und bezahlt monatlich einen stets gleich bleibenden Betrag und wird nach Ablauf von 25 Jahren Eigentümer seiner Immobilie.

In Deutschland soll diese Art von Geschäftsmodell durchaus üblich sein und sich grosser Beliebtheit erfreuen. Die Schweizer Firma ist als schwarzes Schaf dieser Branche auf den Zug aufgesprungen und hat auch gleich von zahlreichen Personen grössere Anzahlungen erhalten. Das Geld wurde jedoch nicht, wie man meinen könnte, für Aufwendung im Zusammenhang mit dem zu bewerkstellenden Neubau verwendet, sondern zumindest zu einem stattlichen Teil zur Deckung persönlicher Kosten des Firmeninhabers. Abklärungen der Meldestelle im angrenzenden Ausland ergaben, dass die verantwortliche Person bereits wegen Anlagebetrug, Vorbereitungshandlungen zu Geldwäscherei und anderen Delikten aktenkundig und Gegenstand eines Strafverfahrens war. Die Meldung wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, die nun abklärt, ob das Schweizer Strafverfahren ins Ausland abgetreten werden kann.

### **3.10. Willensvollstreckerin auf Abwegen**

Nachdem auf einem Sparkonto einer Schweizer Bank über längere Zeit keine Transaktionen stattgefunden hatten, tauchte im Verlauf des letzten Jahres plötzlich die Kontobevollmächtigte, eine ältere Dame, auf und verlangte, das Konto zu saldieren und die gesamten Vermögenswerte auf ihr eigenes Konto zu transferieren. Das Konto war

vor einigen Jahren eröffnet worden und wies nun einen stattlichen Saldo von mehreren hunderttausend Franken auf. Die Abklärungen der Bank ergaben, dass der Kontoinhaber bereits einige Jahre zuvor verstorben war, bisher jedoch, zur grossen Überraschung der Bankmitarbeiter, keine Erben mit der Bank in Kontakt getreten waren. Der Verstorbene hatte zu Lebzeiten ein Testament aufgesetzt und genau aufgeführt, wer nach seinem Ableben in den Genuss seiner Hinterlassenschaft kommen sollte. Weitere Abklärungen des Compliance Centers der Bank ergaben, dass die bei der Bank vorsprechende Person von Amtes wegen als Willensvollstreckerin bestimmt worden war. Ihre Aufgabe war es in der Folge, ein Erbschaftsinventar zu erstellen und es den Miterben respektive den Behörden zu unterbreiten. Das besagte Konto wurde dabei jedoch nicht aufgeführt und da sonst einige Vermögenswerte vorhanden waren, fiel dies anscheinend niemandem auf.

Die Willensvollstreckerin hatte jedoch vom bestehenden Konto sicher gewusst, war sie doch die einzige Person, die vom Kontoinhaber bevollmächtigt worden war, Transaktionen zu tätigen. Erst 3 Jahre nach dem Tod des Bankkunden, vermutlich in der Annahme, dass in der Zwischenzeit genug Gras über die Sache gewachsen sei, getraute sich die Bevollmächtigte, die Bank aufzusuchen und die Vermögenswerte auf ihren Namen übertragen zu lassen. Die Meldestelle teilte die Meinung der Verantwortlichen der Bank und vermutete, dass die der Meldestelle gemeldete Person mit ihrem Handeln bewusst die Miterben und die Behörden zu täuschen versucht (Art. 138 Abs. 2 StGB / Veruntreuung) respektive die Miterben durch Vorspiegelung falscher Tatsachen (falsches Erbschaftsinventar) arglistig irregeführt hat (Art. 146 Abs. 1 StGB / Betrug), um sich dadurch unrechtmässig zu bereichern. Die Strafverfolgungsbehörden haben sofort ein Strafverfahren eröffnet.

### **3.11. Wachsamkeit macht sich bezahlt**

Ein Kunde einer Schweizer Bank traf sich mit einigen Personen ausländischer Staatszugehörigkeit in einem der Empfangsräume der Bankfiliale, die sein Konto führt. Die Gruppe war im Besitz einer ansehnlichen Geldsumme. Nachdem diese Personen das Geld gezahlt hatten, wurde es in einem Schliessfach hinterlegt. Nur wenige Tage später wurde das Geld wieder aus dem Schliessfach geholt. Ein Bankangestellter hatte zufällig Teile dieser Begebenheiten beobachtet. Aufgrund des auffällig konspirativen Verhaltens des Klienten hegte der Bankangestellte die Vermutung, das Geld könne aus einem illegalen Geschäft stammen oder für eine illegale Handlung bestimmt sein. Seinen Verdacht meldete der Geschäftsleitung der Bank. Diese erstattete der MROS nach Massgabe des Artikels 305<sup>ter</sup> Absatz 2 StGB eine Verdachtsmeldung. Die Abklärungen der MROS ergaben, dass die besagte Person bereits mehrfach wegen Wirtschaftsdelikten verurteilt worden ist, weswegen MROS die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet hat.

### **3.12. Geldtransaktionen mit gefälschten Identitätsausweisen**

Die Strafverfolgungsbehörden hatten von einer für die Ausstellung von Ausweisen zuständigen, ausländischen Verwaltungsbehörde Hinweise darauf erhalten, dass Fälschungen einer bestimmten, von diesem ausländischen Staat ausgestellten Ausweisart im Umlauf waren. Daraufhin informierten die Strafverfolgungsbehörden einen Money Transmitter dahingehend, die Identitätsausweise zu prüfen, die im Zuge bestimmter Geldtransaktionen von Personen verwendet worden waren, gegen die ein Strafverfahren eröffnet worden war.

Der Money Transmitter folgte der Aufforderung und unterzog die Geschäftsbeziehungen all seiner in einer bestimmten europäischen Grossstadt ansässigen Kunden einer eingehenden Überprüfung. Alle diese Kunden hatten bei den Transaktionen gefälschte Ausweisdokumente verwendet.

Es zeigte sich, dass mehrere Kunden noch immer unter gefälschten Identitäten mit falschen Ausweisen Transaktionen tätigten. Der Money Transmitter reichte daraufhin eine Verdachtsmeldung ein. Bei ihren Abklärungen stiess die MROS auf ein Netz von Personen und Institutionen, das eigens zum Zweck der Geldwäscherei Konten eröffnet hat. Der Fall ist derzeit bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Bearbeitung.

### **3.13. Anlagebetrug**

Um sich einen Überblick über die von Investoren getätigten Transaktionen zu verschaffen, kontrollierte ein Finanzintermediär während einer bestimmten Zeit systematisch alle Gutschriften, die auf Konten seiner Kunden eingingen. Besondere Aufmerksamkeit galt den Angaben, die die Auftraggeber zu den Transaktionen machten. Bei der Auswertung der Erhebung fielen bei einem Konto zahlreiche Auslandsvergütungen auf. Die dazu gemachten Angaben lauteten beispielsweise „Investition“, „Darlehen“ oder „Wertpapierkauf“. Nach eingehender Prüfung der Kontobewegungen fand sich lediglich eine einzige Transaktion, die als Investition oder Kapitalanlage im eigentlichen Sinne bezeichnet werden konnte. Bei all den anderen Transaktionen handelte es sich um Kontoabbuchungen (Zahlungen für Miete, diverse Käufe, Autos usw.), die der Kunde selbst und auf eigene Rechnung vorgenommen hatte.

Der Kunde lebte im Ausland. Die über ihn angestellten Nachforschungen führten zu einer Website des Kunden. Auf dieser Site warb er um Investoren, indem er Renditen von monatlich 10 Prozent in Aussicht stellte. Nun war auch klar, wie es zu der hohen Zahl an Vergütungsaufträgen gekommen war, die über sein Konto abgebucht wurden.

Der Finanzintermediär blockierte einen Betrag von rund einer halben Million Schweizer Franken und erstattete der MROS eine Verdachtsmeldung. Die



---

Strafverfolgungsbehörden ermitteln zurzeit in diesem Fall wegen Verdachts auf Anlagebetrug.

Im Jahr 2008 stellten sowohl Finanzintermediäre wie auch die MROS regelmässig Fälle von Anlagebetrug fest. Der Erfolg, den Anlagebetrüger gerade auf dem Finanzplatz Schweiz haben, lässt sich unter anderem auch mit der Blauäugigkeit der Opfer erklären.

## 4. Gerichtsentscheide

### 4.1. **Verbindung zwischen der Vortat und der Herkunft von Vermögenswerten (Art. 305<sup>bis</sup> StGB)**

Ein auf Edelmetallraffinerie spezialisiertes Schweizer Unternehmen erstattete der MROS eine Meldung über Goldsichtkonten in der Höhe von mehreren hunderttausend Schweizer Franken. Diese Konten führte das Unternehmen im Namen ihrer Kunden. Die wirtschaftlich berechtigten Firmen waren Eigentümer von südamerikanischen Goldminen. Diese Firmen beliefern das Schweizer Unternehmen regelmässig mit Metall zur Veredelung. Im Zuge der üblichen Kontrollen zur Risikominderung wertet das Unternehmen auch öffentliche Quellen aus. So erfuhr das Unternehmen aus der Presse, dass ihre Kunden unter anderem im Verdacht standen, Geld zu waschen. Angeblich wurden über Wertmetalllieferungen hohe Gewinne aus dem Drogenhandel reingewaschen. Das Schweizer Unternehmen machte sich wiederholt vor Ort ein Bild. Es fanden sich indessen keine Hinweise, die den Verdacht auf Geldwäscherei bestätigten.

Die Abklärungen der Schweizer Strafverfolgungsbehörden ergaben aber, dass gegen die Eigentümer der Minen in den Staaten, in denen sie lebten, Strafverfahren wegen Verdacht auf Drogenhandel angestrengt worden waren. Damit der Geldwäschereiartikel 305<sup>bis</sup> StGB angewendet werden kann, muss die Schweizer Justiz die Verbindung zwischen der Herkunft der in der Schweiz beschlagnahmten Vermögenswerte und der im Ausland begangenen Vortaten herstellen können. Das heisst, es muss nachgewiesen werden, dass die Vermögenswerte aus der Vortat herrühren. In der Rechtslehre bezieht sich der Begriff «herrühren» von Vermögenswerten sowohl auf den unmittelbar aus einer Straftat resultierenden Ertrag (in diesem Fall denjenigen aus dem Verkauf von Drogen) als auch auf das mittelbar von einer Straftat herrührende Produkt (das Wertmetall oder die für den Abbau des Metalls notwendige Gerätschaften). Die Verbindung aber zwischen dem Ersatzwert (der Goldabbau oder etwa der mit dieser Tätigkeit erwirtschaftete Gewinn) und der Vortat ist nicht mehr eng genug, als dass eine rechtswidrige Handlung gegeben ist<sup>8</sup>.

Der Gewinn, den die Kunden beim Veredlungsbetrieb in der Schweiz geparkt haben, ist somit lediglich ein Substitut zweiten oder dritten Grades des aus dem Drogenhandel stammenden Erlöses. Und weil sich die Verbindung zwischen Herkunft und der

---

<sup>8</sup> Bernard Corboz, *Les infractions en droit suisse*, Band II, Stämpfli Verlag Bern 2002, n. 15 p. 530 ; Ursula Cassani, *Commentaires du droit pénal suisse*, Band IX, Stämpfli Verlag, Bern 1996, n. 22-25 p. 68-70 ; Christoph K. Graber, *Geldwäscherei*, Kommentar, Bern 1990, p. 118-120 ; vgl. auch: Botschaft zum Artikel 305bis StGB, BBl 1989 II 1082 ff.

---

gemutmassten Straftat nicht rechtsgenüch herstellen liess, kam vorliegend der Artikel 305<sup>bis</sup> StGB nicht zur Anwendung. Das Verfahren in der Schweiz wurde deshalb eingestellt.

## 5. Aus der Praxis der MROS

### 5.1. *Revision des Geldwäschereigesetzes*

Am 15. Juni 2007 hat der Bundesrat den Botschaftsentwurf zu einem Bundesgesetz zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) verabschiedet und anschliessend dem Parlament unterbreitet. Die Vorlage beinhaltet unter anderem auch die Revision des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG). Das Parlament beriet die Vorlage anlässlich der Frühjahrsession 2008 im Erstrat (Ständerat), in der Sommersession 2008 im Zweirat (Nationalrat), in der Herbstsessionen 2008 im Rahmen der Differenzbereinigung und verabschiedete diese am 3. Oktober 2008 in der Schlussabstimmung. Am 22. Januar 2009 lief die Referendumsfrist des Bundesgesetzes zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) unbenutzt ab, womit die Vorlage, und damit auch das revidierte Geldwäschereigesetz, am 1. Februar 2009 in Kraft getreten ist.

Nachfolgend werden ein paar Aspekte des revidierten Geldwäschereigesetzes aus Sicht der Meldestelle und in Bezug auf die Meldepflicht erläutert. Es wird jedoch bewusst auf eine vollständige Aufzählung aller Revisionspunkte des Geldwäschereigesetzes verzichtet, da diese in der entsprechenden Botschaft<sup>9</sup> nachgelesen werden können.

#### 5.1.1 **Explizite Erwähnung der Terrorismusfinanzierung (Art. 3, 6, 8, 9, 21, 23, 27 und 32 GwG)**

In Zusammenhang mit den Ereignissen vom 11. September 2001 erliess die Groupe d'action financière (GAFI) bis heute neun Spezialempfehlungen, um den Missbrauch des Finanzsystems zur Kanalisierung von Geldern für terroristische Zwecke zu bekämpfen. Damit Terrorismusfinanzierung entdeckt und bekämpft werden kann, wurden die Vorgaben betreffend Sorgfalts- und Meldepflichten in den schweizerischen Rechtsgrundlagen sukzessive verstärkt. Diverse Verordnungen sind seither entsprechend angepasst worden. Mit der Revision wurde nun auch die bestehende Praxis im Geldwäschereigesetz auf die Terrorismusfinanzierung ausgeweitet. Somit basiert die bisher bereits geltende Meldepflicht hinsichtlich des Verdachts auf Terrorismusfinanzierung nicht mehr nur auf der Interpretation des geltenden Artikels 9, wonach Vermögenswerte, die einer kriminellen Organisation unterliegen, meldepflichtig sind, sondern wird explizit im Gesetz erwähnt. Da die Bekämpfung der Geldwäscherei und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zwei separate Zielsetzungen bilden, wird die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung nicht unter die Bekämpfung der

---

<sup>9</sup> <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00570/01140/index.html?lang=de>

---

Geldwäscherei subsumiert, sondern selbstständig in den Gesetzestitel und in den Zweckartikel aufgenommen.

### **5.1.2 Meldepflicht bei versuchter Geldwäscherei (Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG)**

Bisher war für die Entstehung der Meldepflicht nach Art. 9 GwG unter anderem Voraussetzung, dass eine Geschäftsbeziehung zustande gekommen ist. Neu wird die Meldepflicht für alle Finanzintermediäre auf Situationen ausgedehnt, in welchen die Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung vor der eigentlichen Eröffnung der Geschäftsbeziehung abgebrochen werden. Ganz so neu ist die Bestimmung zumindest für den Bankensektor nicht, da gemäss der alten, vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2008 geltenden Verordnung der Eidg. Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei vom 18. Dezember 2002 (EBK-Geldwäschereiverordnung), die Banken gemäss Artikel 24 bereits damals verpflichtet waren, eine Meldung nach Artikel 9 GwG<sup>10</sup> an die Meldestelle zu erstatten, wenn *"der Finanzintermediär Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines offensichtlich begründeten Verdachts auf Geldwäscherei oder auf eine Verbindung zu terroristischen oder anderen kriminellen Organisation abbricht"*. Diese Bestimmung war rechtsstaatlich nicht unbedenklich, da sie nur auf Verordnungsstufe geregelt war.

Mit dem revidierten Geldwäschereigesetz wird nun für alle Finanzintermediäre die Meldung einer versuchten Geldwäschereihandlung zur Pflicht. Das heisst, meldepflichtig ist ein begründeter Verdacht, der sich in der Zeitspanne der Vorbereitungsphase, also vor der eigentlichen Eröffnung der Geschäftsbeziehung ergibt. Hierbei liegt die Herausforderung des Finanzintermediärs darin, dass er über genügend Informationen und Angaben, namentlich zur Identifizierung des Kunden, vor dem Abbruch der Verhandlungen verfügen muss. Erfasst wird also die Zeit länger dauernder Verhandlungsphasen vor dem Vertragsabschluss, nicht jedoch erste Gespräche, in welcher der Finanzintermediär noch nicht genügend Informationen gewinnen konnte. Im letzteren Fall könnte er jedoch vom Melderecht i.S.v. Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB Gebrauch machen.

Wie sich diese neue Meldepflicht auswirken wird, muss die zukünftige Praxis zeigen. Erste Anhaltspunkte bestehen für den Bankensektor anhand der bisherigen Statistik zu Meldungen der Banken nach Art. 24 GwV-EBK im Verhältnis zu allen Bankenmeldungen: 2.5% (2006); 3.3% (2007); 1.1% (nur erstes Halbjahr 2008).

### **5.1.3 Meldungen nach Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 StGB ausschliesslich an die Meldestelle**

Nach dem im Berichtsjahr geltenden Recht kann der Finanzintermediär Melderechtsmeldungen nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB entweder direkt bei der Meldestelle oder einer Strafverfolgungsbehörde einreichen. Neu wird er die Melderechtsmeldungen

---

<sup>10</sup> Gemäss Auslegung der EBK: vgl. EBK-Geldwäschereibericht März 2003, Kommentar zur Verordnung, Art. 24, Seite 44

nur noch an die Meldestelle richten dürfen. An der materiellrechtlichen Unterscheidung, ob der Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung nach Meldepflicht oder Melderecht ausübt, ändert sich dabei nichts. Das heisst, der Gesetzgeber hält an der Koexistenz der beiden Möglichkeiten fest. Dass es für den Finanzintermediär nicht immer leicht ist, die unbestimmten Rechtsbegriffe "Wissen" und "begründeter Verdacht", welche ausschlaggebend für die Entscheidung sind, ob die Meldepflicht oder das Melderecht vorliegt, zu interpretieren, haben wir im Vorwort zum Jahresbericht 2007 eingehender erläutert. Der Umstand, dass sich die Meldepflichtsmeldung nach revidiertem Recht nicht mehr am Kriterium der "nach den Umständen gebotenen Sorgfalt", sondern neu noch "am guten Glauben" zu orientieren hat, wird vermutlich vermehrt zu Meldungen nach Art. 9 GwG anstelle von Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB führen, da damit die Schwelle des Straf- und Haftungsausschlusses herabgesetzt und der Schutz des Finanzintermediärs verbessert wird (siehe hierzu auch Punkt 5.1.5 nachstehend).

#### **5.1.4 Lockerung des Informationsverbotes (Art. 10a GwG)**

Neu werden die Vermögenssperre (Art. 10 GwG) und das Informationsverbot (Art. 10a GwG) in eigenen Artikeln geregelt, was der Übersichtlichkeit dient. Im Artikel zur Informationssperre wird neu die bisher bereits geltende Praxis der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei aufgenommen<sup>11</sup>. Danach darf der Finanzintermediär, der nicht selber in der Lage ist, die betroffenen Vermögenswerte zu sperren, den sperrfähigen Finanzintermediär informieren (Art. 10 a Abs. 2 GwG). Dieses Informationsrecht verpflichtet aber den sperrfähigen Finanzintermediär selber nicht automatisch zu einer eigenen Verdachtsmeldung. Vielmehr ist diese Information für ihn Anlass, seine Kundenbeziehung einer besonderen Abklärung zu unterziehen und, falls er ebenfalls zum Schluss kommt, es sei ein begründeter Verdacht vorliegend, eine eigene Verdachtsmeldung an die Meldestelle abzusetzen. In diesem Fall ist es somit durchaus möglich, dass zum selben Sachverhalt und zur selben Klientel, zwei Meldungen eingehen, eine vom nicht sperrfähigen und eine vom sperrfähigen Finanzintermediär. Wichtig dabei ist, dass der informierte sperrfähige Finanzintermediär in seiner Meldung ausdrücklich darauf verweist, dass er vom nicht sperrfähigen Finanzintermediär im Sinne von Art. 10a Abs. 2 GwG informiert worden ist. Nur so kann die Meldestelle den Zusammenhang rasch erkennen.

Eine weitere Lockerung des Informationsverbotes wird in Absatz 3 geregelt und betrifft Situationen, in welchen beide Finanzintermediäre für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen oder wenn sie dem gleichen Konzern angehören. Erstere Situation betrifft beispielweise den umgekehrten Fall des Absatz 2, wo die Bank ein Kundenkonto sperren muss, das von einem externen

<sup>11</sup> Art. 46 der Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre vom 10. Oktober 2003; Geldwäschereiverordnung der Kontrollstelle, GwV Kst, SR 955.16

Vermögensverwalter verwaltet wird. Ebenfalls denkbar ist der Fall der Kreditkartenfirma, wo eine Bank aufgrund einer Verdachtsmeldung das Konto, für das eine Kreditkarte besteht, sperren muss. Da nur die Kreditkartenfirma selber die Kreditkarte, welche für den Kunden bis zur Kreditkartenlimite verfügbar bleiben würde, sperren kann, ist diese Information wesentlich. In Zusammenhang mit der Informationslockerung gemäss Absatz 3 (Bst. a. vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit und Bst. b. im gleichen Konzern) muss besonders beachtet werden, dass diese Regelung für die Informationsweitergabe nur auf dem Territorium der Schweizerischen Eidgenossenschaft gilt. Das heisst beispielsweise, dass die Information nur den Finanzintermediären innerhalb des Konzerns weitergegeben werden darf, die selber in der Schweiz ansässig sind und somit schweizerischem Recht unterstehen. Diese Tatsache leitet sich aus der Formulierung des Absatz 3 ab, wonach ein Finanzintermediär einen anderen diesem Gesetz unterstellten Finanzintermediär informieren darf.

#### **5.1.5 Guter Glaube für Straf- und Haftungsausschluss des Finanzintermediärs (Art. 11 GwG)**

In Artikel 11 Absatz 1 GwG wird die Voraussetzung für den Straf- und Haftungsausschluss in dem Sinne geändert, dass der Finanzintermediär bei einer Meldung nicht mehr mit der "nach den Umständen gebotenen Sorgfalt" vorzugehen, sondern nur noch "im guten Glauben" zu handeln hat. Die Voraussetzungen für den Straf- und Haftungsausschluss sind damit weniger restriktiv und der Finanzintermediär ist entsprechend besser geschützt. Die Zahl der eingehenden Meldungen und die Wirksamkeit des Meldesystems sollte dadurch insgesamt steigen. Auslösend für diese Änderung war der GAFI-Länderbericht, der zum Schluss kommt, das Schweizer Meldesystem weise abschreckende Elemente auf, die dessen Wirkung schwächen.

#### **5.1.6 Neue Anonymisierungsklausel für den meldenden Finanzintermediär (Art. 9 Abs. 1bis GwG)**

Im Rahmen der Differenzbereinigungsdebatte im Parlament wurde der Antrag gestellt, es sei zum Schutz der meldenden Finanzintermediäre eine Möglichkeit zur anonymisierten Meldeerstattung an die Meldestelle einzuführen, um den Finanzintermediär vor möglichen Bedrohungen der gemeldeten Klienten zu schützen. Neu wird in Artikel 9 ein Absatz 1<sup>bis</sup> eingeführt, wonach zwar aus der Verdachtsmeldung der Name des Finanzintermediärs ersichtlich sein muss, das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs jedoch anonymisiert werden kann, sofern die Möglichkeit der Meldestelle sowie der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährt bleibt. Letzteres ist für eine schnelle Analysearbeit der Meldestelle innerhalb der sehr kurzen Sperrfrist des gemeldeten Vermögens unabdingbar.

### **5.1.7 Amtshilfeklausel für die Meldestelle (Art. 32 Abs. 3 GwG)**

Ebenfalls im Rahmen des parlamentarischen Differenzbereinigungsverfahrens wurde der Wunsch auf eine explizite Regelung eines restriktiven Inhaltes von dem, was die Meldestelle für Geldwäscherei an ihre ausländischen Gegenstellen im Rahmen der Amtshilfe weitergegeben darf, aufgenommen. Die Parlamentarier befürchteten, dass die MROS sensible Daten zu den meldenden Finanzintermediären und Finanzinformationen rechtswidrig ins Ausland weitergäbe. Der geltende Artikel 32 im Geldwäschereigesetz regelt den Informationsaustausch zwischen der Meldestelle MROS und ihren ausländischen Gegenstellen. Dabei regelt Absatz 1 den Austausch zwischen der Schweizerischen Meldestelle MROS und den Meldestellen im Ausland, welche eine polizeiliche oder staatsanwaltliche Struktur haben, wobei Absatz 2 den Austausch mit ausländischen Meldestellen regelt, welche administrativer Natur sind. Es geht also um die Amtshilfe, welche sich Meldestellen gegenseitig gewähren. Dabei werden nur Personendaten über gemeldete Personen, nicht aber über den meldenden Finanzintermediär oder sein Personal, weitergegeben. Informationen über Finanzintermediäre und andere Finanzinformationen, wie beispielsweise Bankkontonummern, Informationen zu Geldtransaktionen, Kontostand etc., unterliegen dem Bankkundengeheimnis und können nur auf dem ordentlichen Rechtshilfeweg übermittelt werden. Solche Informationen werden, wie gesagt, nie auf dem Amtshilfeweg durch die Meldestelle weitergegeben. Dies ergibt sich aus dem spezialgesetzlichen Gesamtzusammenhang der geltenden schweizerischen Rechtsordnung, womit eine explizite Regelung verzichtbar gewesen wäre. Dennoch entschloss sich der Gesetzgeber, die bestehende Praxis und Rechtsordnung in Absatz 3 ein weiteres Mal spezialgesetzlich zu verankern.

### **5.1.8 Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs**

In der Spezialempfehlung IX der GAFI wird der grenzüberschreitende Barmittelverkehr (*cash couriers*) geregelt. Ziel dieser Spezialempfehlung ist es, den grenzüberschreitenden Fluss von Bargeld, Devisen und anderen Zahlungsmitteln, die dem Waschen von inkriminierten Geldern oder zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten dienen, zu bekämpfen. Von den beiden möglichen Systemen, welche die GAFI zur Umsetzung vorgibt, hat sich die Schweiz für das so genannte Auskunftssystem<sup>12</sup> entschieden. Bei diesem System muss eine Person auf Nachfrage hin Auskunft zu mitgeführten Beträgen erteilen. In Zusammenhang mit Warenkontrollen melden die Zollbehörden den Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht auf Geldwäscherei bereits heute Personen, die Bargelbbeträge von erheblichem Wert mitführen. Mit der Schaffung eines Auskunftssystems zum grenzüberschreitenden Barmittelverkehr wird die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eine neue Aufgabe übernehmen, welche im Zollgesetz vom 18. März 2005<sup>13</sup> in Artikel 95 Absatz 1<sup>bis</sup> neu geregelt ist. Die dazugehörige Verordnung<sup>14</sup>

<sup>12</sup> Die GAFI nennt es "Meldesystem".

<sup>13</sup> ZG; SR 631.0; Änderung vom 3.10.2008 i.K. 1.2.2009 AS 2009 367



wird das geplante Auskunftssystem konkretisieren. Die Auskunftspflicht ist nicht nur auf den Reiseverkehr beschränkt, sondern gilt auch im Handelsverkehr. Die betroffene Person muss im grenzüberschreitenden Verkehr auf ausdrückliche Befragung der Zollstelle Auskunft über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Barmitteln im Betrag von mindestens CHF 10'000, über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über den wirtschaftlich Berechtigten erteilen. Bei Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung kann die Zollstelle jedoch auch dann Auskünfte verlangen, wenn der Betrag den Schwellenwert von CHF 10'000 oder den entsprechenden Gegenwert nicht erreicht. Die Zollstelle kann die Barmittel vorläufig beschlagnahmen. Verweigerte oder falsche Erteilung von Auskünften werden bestraft. Bei Feststellung eines Verdachts auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zieht die Zollstelle die entsprechenden Polizeidienststellen bei. Die Zollstelle fällt somit nicht unter die Meldepflicht nach dem Geldwäschereigesetz. Sie richtet somit ihre Anzeige nicht an die Meldestelle, sondern direkt an eine Polizeidienststelle.

**5.2. *Verordnung der Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV<sup>15</sup>) ist neu unbeschränkt gültig (Art. 20 BPI, Anhang 1, Ziffer 9 i.V.m. Art. 35a GwG)***

Seit ihrem Bestehen war die Gültigkeit der Meldestelleverordnung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt, weil die Rechtsgrundlage für die Datenbankzugriffe der Meldestelle nicht in einem formellen Bundesgesetz, sondern nur in einer Verordnung, nämlich der Meldestelleverordnung<sup>16</sup>, geregelt waren. Mit Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes<sup>17</sup> wurde im Rahmen der Änderung bisherigen Rechts im Geldwäschereigesetz ein neuer Artikel 35a mit der entsprechenden Rechtsgrundlage geschaffen<sup>18</sup>. Die dazugehörige Verordnung<sup>19</sup> hebt folgerichtig in Ziffer 20 die Geltungsbeschränkung im Art. 31 MGwV auf.

---

<sup>14</sup> Verordnung über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs; i.K. 1.3.2009 AS 2009 709

<sup>15</sup> SR 955.23

<sup>16</sup> Art. 5 MGwV vom 25. August 2004

<sup>17</sup> BPI; SR 361

<sup>18</sup> Art. 20 BPI i.V.m. Anhang 1, Ziffer 9

<sup>19</sup> Verordnung über die Anpassung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 15. Oktober 2008; AS 2008 4943

### **5.3. Änderungen der Geldwäschereiverordnung – EBK**

Wie bereits vorstehend erwähnt, hat die Eidgenössische Bankenkommission ihre Geldwäschereiverordnung<sup>20</sup> angepasst, welche am 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt worden ist. Am 1. Januar 2009 wurde die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) in die neue Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA<sup>21</sup> integriert. Mittels Verordnung über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 20. November 2008 mutierte die ursprüngliche Geldwäschereiverordnung-EBK zur Geldwäschereiverordnung-FINMA 1<sup>22</sup>. In Zusammenhang mit der Verordnungsänderung sind aus Sicht der Meldestelle die beiden Artikel 24 und 27 besprechungswürdig. Hinsichtlich die Aufhebung des Artikels 24 verweisen wir auf unsere vorstehenden Bemerkungen unter Punkt 5.1.2. Im Artikel 27 geht es um zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und das Melderecht nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB. Gemäss Absatz 1 darf der Finanzintermediär, der keinen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung hegt, aber Wahrnehmungen gemacht hat, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder dass legale Gelder für einen kriminellen Zweck missbraucht werden, dies gestützt auf das Melderecht von Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches den Strafverfolgungsbehörden und der Meldestelle für Geldwäscherei melden. Was das Melderecht in Zusammenhang mit legalen Geldern, welche für einen kriminellen Zweck missbraucht werden, betrifft, kollidiert die Verordnungsbestimmung aus Sicht der Meldestelle mit dem StGB. Beschränkt sich das Melderecht gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB doch auf Wahrnehmungen, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen. Die Meldung legaler Gelder, die für einen kriminellen Zweck verwendet werden, kann somit nicht unter das Recht in 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB subsumiert werden. Auch dann nicht, wenn die gemeldeten Gelder zur Terrorismusfinanzierung dienen<sup>23</sup>. Hätte der Gesetzgeber die Sichtweise der Zweckbestimmung der Gelder, unabhängig der Voraussetzung einer verbrecherischen Herkunft gewollt, so hätte er dies explizit zum Ausdruck bringen müssen. Tatsache ist, dass auch im Rahmen der Vorlage zum Bundesgesetz zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) keine entsprechende Änderung des Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB erfolgte, was wiederum die Rechtsmeinung der Meldestelle, dieser Passus in der GwV-FINMA 1 widerspreche Bundesrecht, bekräftigt.

Eine gleiche Problematik wird unter Punkt 5.4. nachstehend erläutert.

---

<sup>20</sup> AS 2008 2017

<sup>21</sup> [www.finma.ch](http://www.finma.ch)

<sup>22</sup> AS 2008 5613 ; GwV-FINMA 1; SR 955.022

<sup>23</sup> Anders bei der Meldepflicht nach Art. 9 GwG, wonach auch legale Gelder, welche der Terrorfinanzierung dienen, obligatorisch zu melden sind.

#### **5.4. "Schwarze Kassen" und Meldepflicht**

In Zusammenhang mit Bestechungsstraftatbeständen stehen immer wieder die so genannten "schwarzen Kassen" im Gespräch. "Schwarze Kassen" sind Konti mit meistens legal erworbenen Geldern, die in Umgehung der ordentlichen Buchhaltung gespiesen und zu Bestechungszwecken verwendet werden. Es stellt sich in der Praxis die Frage, ob solche legale Gelder in "schwarzen Kassen", die von einem Finanzintermediär für seine Klientel verwaltet werden, bereits der Meldepflicht nach Art. 9 GwG unterliegen, bevor sie ihren Bestimmungszweck erreichen. Auch wenn die Bestechungsstraftatbestände gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch<sup>24</sup> mittlerweile als Verbrechen ausgestaltet sind, bedeutet dies nicht ohne weiteres, dass die im weitesten Sinne damit zusammenhängenden Vermögenswerte per se meldepflichtig sind. Die Meldepflicht setzt nämlich voraus, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen, womit Vermögenswerte, die aus legaler Tätigkeit herrühren, lediglich aufgrund ihres späteren Bestimmungszweckes als Bestechungsgelder noch nicht meldepflichtig sind. Kann der Finanzintermediär erkennen, dass die in der "schwarzen Kasse" gehaltenen Gelder aus einem Verbrechen herrühren, dann sind sie klar meldepflichtig, unabhängig ihres Bestimmungszweckes. Im Falle, wo sie jedoch aus legalen Quellen stammen, besteht für den Finanzintermediär keine Meldepflicht, nicht einmal ein Melderecht. Sobald jedoch die Vermögenswerte in der Verfügungsmacht des Bestochenen liegen resp. zum Bestochenen transferiert worden sind, kommt die Meldepflicht für den Finanzintermediär, der diese Gelder des Bestochenen verwaltet zum Tragen.

Nicht zu verkennen ist dabei die Zwangslage des Finanzintermediärs, der "schwarze Kassen" für seinen Kunden hält, wenn er Kenntnis vom Verwendungszweck der Bestechung erhält. Diesfalls darf er nämlich die Überweisung nicht zulassen, da er sich sonst an der eigentlichen Vortat, nämlich der Beihilfe zur Bestechung, strafbar macht. Es fragt sich jedoch, wie weit diese Frage theoretischer Natur ist, da es fraglich ist, ob es einem Finanzintermediären möglich sei, einzuschätzen, ob schwarze Kassen vorliegen oder nicht. Sollte dieser Fall dennoch eintreten, so empfiehlt Christiane Lentjes Meili<sup>25</sup>, dass der Finanzintermediär den Sachverhalt der Strafverfolgungsbehörde anonymisiert anzeigt und es ihr überlässt, entsprechende Massnahmen einzuleiten.

Anders verhält es sich mit Vermögenswerten, die in Zusammenhang mit der Privatbestechung<sup>26</sup> stehen. Da die Privatbestechung als Vergehenstatbestand<sup>27</sup> ausgestaltet ist, stellt sie keine Vortat zur Geldwäscherei dar. Die entsprechenden

---

<sup>24</sup> Art. 322<sup>ter</sup> StGB Bestechung schweizerischer Amtsträger; Art. 322<sup>quater</sup> StGB Sich bestechen lassen; Art. 322<sup>septies</sup> StGB Bestechung fremder Amtsträger

<sup>25</sup> Christiane Lentjes Meili, Zur Stellung der Bank in der Züricher Strafuntersuchung, in: Zobl Dieter et al. (Hrsg.), Schweizer Schriften zum Bankrecht, Band 41, Zürich 1996 = Diss.Zürich 1996

<sup>26</sup> Art. 4a Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb; UWG; SR 241.0

<sup>27</sup> Art. 23 Abs.1 UWG

---

Vermögenswerte unterstehen somit nie der Meldepflicht nach dem Geldwäschereigesetz.

### **5.5. Inhalt einer Verdachtsmeldung, Verwendung des Meldeformulars und Nachreichen von Unterlagen (Art. 3 MGwV)**

Auch nach über zehnjährigem Bestehen des Geldwäschereigesetzes erhält die Meldestelle teilweise immer noch ungenügend formulierte Verdachtsmeldungen. An dieser Stelle sei deshalb erneut darauf hingewiesen, dass die Meldestelleverordnung<sup>28</sup> sich in Art. 3 zum erforderlichen Inhalt einer Meldung klar äussert und insbesondere in Absatz 2 darauf verweist, dass der Finanzintermediär das von der Meldestelle zur Verfügung gestellte Meldeformular<sup>29</sup> zu verwenden hat. Die im Meldeformular aufgeführten Beilagen sind dabei als nicht abschliessend, sondern vielmehr exemplarisch zu verstehen. Der Finanzintermediär hat der Verdachtsmeldung alle erforderlichen Unterlagen beizulegen, die seinen Verdacht belegen. Einer entsprechenden Aufforderung der Meldestelle auf Einreichung fehlender Unterlagen ist deshalb Folge zu leisten. Leider kommt es vor, dass Finanzintermediäre der irrümlichen Meinung sind, das Nachreichen fehlender Unterlagen (beispielsweise fehlende Kontoauszüge zu verdächtigen Transaktionen) könne nur durch eine richterliche Verfügung einer Strafverfolgungsbehörde erfolgen. Dies wäre jedoch nur dann der Fall, wenn Unterlagen zu anderen als die der gemeldeten Geschäftsbeziehung verlangt würden. Die von der Meldestelle nachträglich eingeforderten Unterlagen stehen aber immer in direktem Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung und der Finanzintermediär, der sich daran hält, verletzt somit weder das Bankkunden- noch das Geschäftsgeheimnis, denn die eingereichte Verdachtsmeldung und alle damit in Verbindung stehenden Dokumente stützen sich auf Bundesrecht (Geldwäschereigesetz für Meldepflichtsfälle oder Strafgesetzbuch für Melderechtsfälle), womit ein formellgesetzlicher Rechtfertigungsgrund besteht. Im Weiteren verlangt die Meldestelleverordnung in Art. 3 Abs. 1 Bst. g, dass die Meldung eine *"möglichst genaue Darlegung der Geschäftsbeziehung"* beinhalte. Art. 3 Abs. 3 schreibt zudem vor, dass die entsprechenden Unterlagen zu den Finanztransaktionen der Verdachtsmeldung beigelegt werden.

---

<sup>28</sup> SR 955.23

<sup>29</sup> Diese kann im Internet heruntergeladen werden unter:

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/kriminalitaet/geldwaescherei.html>

## 6. Internationales

### 6.1. *Egmont Gruppe*

Im Jahr 2008 tagten die Arbeitsgruppen der Egmont Gruppe im März in Santiago de Chile/Chile, im Mai in Seoul/Südkorea, anlässlich der gleichzeitig stattfindenden Plenarsitzung, und im Oktober in Toronto/Kanada. Die Berichte zu den einzelnen Arbeitsgruppen und der Entwicklung der Egmont Gruppe im Generellen können auf der entsprechenden Homepage unter [www.egmontgroup.org](http://www.egmontgroup.org) eingesehen werden. Aus dem Berichtsjahr 2008 möchten wir folgende Punkte hervorheben:

- **Neuer Vorsitzender des Egmont Committees**

Anlässlich der Plenarsitzung der Egmont Gruppe im Mai 2008 trat der seit sechs Jahren amtierende Vorsitzende des Egmont Committees, William. F. Baity, FinCEN USA, ab. Neu übernahm Neil Jensen, ATRAC Australien, den Vorsitz des Egmont Committees.

#### **Neue Mitglieder**

In die Egmont Gruppe wurden neue Mitglieder aufgenommen. Es handelt sich um die Meldestellen von Turks & Caicos und Moldawien. Somit steigt die Anzahl der Mitglieder auf 110 Meldestellen an. Davon sind der weitaus grösste Teil so genannte "Administrative FIUs" (69 administrative Verwaltungsbehörden, wozu auch die MROS gehört), gefolgt von den "Law Enforcement FIUs" (29 Polizeibehördenstellen), den "Hybrid FIUs" (8 gemischte Modelle) und den "Judicial/Prosecutorial FIUs" (4 staatsanwaltliche Meldestellen). Die Meldestelle für Geldwäscherei MROS kann mit allen FIUs weltweit zusammenarbeiten, unabhängig von deren strukturellen Natur.

#### **Voraussetzung zur Mitgliedschaft in der Egmont Gruppe erfüllt**

Die Mitgliedschaft einer Meldestelle in der Egmont Gruppe setzt voraus, dass das Mitgliedland über eine formelle und in Kraft gesetzte Gesetzesgrundlage verfügt, welche die Meldestelle explizit als zuständige, nationale Zentralstelle zum Empfang und zur Analyse von Verdachtsmeldungen wegen Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bezeichnet. Die Schweiz verfügte im Berichtsjahr lediglich über eine rechtlich ungenügende "de facto"-Situation, nach welcher die Finanzintermediäre gemäss dem Geldwäschereigesetz zwar verpflichtet waren, Meldungen wegen des Verdachts auf Terrorismusfinanzierung bei der Meldestelle zu erstatten. Diese Verpflichtung ging jedoch nur aus der Interpretation des Artikels 9 Absatz 1 des Geldwäschereigesetzes hervor, wonach "*Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen*", zu melden waren. Da die Egmont Gruppe für eine Mitgliedschaft der

---

Meldestellen eine explizite gesetzliche Regelung verlangt, war die Schweiz gefordert, das Gesetz anzupassen. Im Rahmen der Umsetzung der revidierten Empfehlungen der GAFI (siehe hierzu auch Bemerkungen unter Punkt 5.1.1 vorstehend) wurde dem nun Rechnung getragen und das Geldwäschereigesetz dahingehend revidiert, dass die Meldepflicht wegen Verdachts auf Terrorismusfinanzierung explizit erwähnt wird. Damit ist der Verbleib der Meldestelle MROS als Mitglied in der Egmont Gruppe gesichert.

## **6.2. GAFI/FATF**

Die Financial Action Task Force (FATF) oder Groupe d'Action financière (GAFI) ist eine intergouvernementale Organisation. Gegründet wurde sie, um die Methoden der Geldwäscherei zu analysieren und internationale Strategien zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung auszuarbeiten. Die MROS ist als Teil der Schweizer Delegation in der GAFI vertreten.

### **6.2.1 Gegenseitige Evaluation**

Bis Ende 2007 wurde in sechzehn GAFI-Mitgliedstaaten der Stand der Umsetzung der Empfehlungen der GAFI bewertet. Im Zuge des dritten Evaluationszyklus wurden bis Ende 2008 weitere sechs GAFI-Mitglieder bewertet: Singapur, Kanada, Hongkong, Russland, Japan und Mexiko.

Parallel zur Weiterführung der Evaluationen müssen sich die Mitglieder, die eine nichtkonforme oder nur teilweise konforme Bewertung im Bezug auf die Empfehlungen der GAFI erhalten haben, einem Follow-up-Prozess unterziehen. Im Zuge dieses Prozesses berichten die betroffenen Staaten in regelmässigen Zeitintervallen über die von ihnen getroffenen Massnahmen zur Behebung der im Bericht erwähnten Missstände.

### **6.2.2 Follow-up der Schweiz**

Im Anschluss an den von der Vollversammlung der GAFI im Oktober 2005 verabschiedeten Bericht zur gegenseitigen Evaluation legte die Schweiz im Oktober 2007 einen ersten Follow-up-Bericht vor. Zu jenem Zeitpunkt waren die zur Steigerung der Konformität mit den Empfehlungen der GAFI vorgesehenen Massnahmen von den zuständigen Stellen in der Schweiz noch nicht angenommen worden. Die Vollversammlung der GAFI forderte die Schweiz deshalb auf, über den Stand der Verbesserungen bis Oktober 2008 zu berichten.

---

Da die einschlägigen Gesetze bis dahin noch nicht abschliessend revidiert waren, beantragte die Schweiz in der Versammlung der GAFI im Oktober 2008, die vollständige Prüfung des Follow-up-Berichtes zur Vollversammlung auf Februar 2009 zu verschieben.

### 6.2.3 Typologien

Im Zuge des jährlichen Treffens der Arbeitsgruppe Typologie analysieren Experten aus den Mitgliedstaaten Trends der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Sie unterbreiten der Vollversammlung Vorschläge zu neuen Normen und erarbeiten einen für die Öffentlichkeit bestimmten Tätigkeitsbericht.

Im Jahr 2008 wurden mehrere Fachberichte erstellt. Sie können auf der Homepage der GAFI/FATF eingesehen werden. Im Bericht über Terrorismusfinanzierung (*Money Laundering & Terrorist Financing Risk Assessment Strategies*) nehmen die Autoren anhand von Beispielen konkret Bezug auf die Terroranschläge auf Nahverkehrszüge in Madrid und die Londoner U-Bahn und zeigen auf, wie die Vorbereitung und Durchführung dieser Anschläge finanziert wurden.

Ein weiterer Bericht (*Money Laundering & Terrorist Financing Vulnerabilities of Commercial Websites and Internet Payment Systems*) handelt von der Verwundbarkeit des Internets. Anhand von Fallbeispielen wird aufgezeigt, wie verwundbar vor allem die *Mediated Customer-to-Customer* Systeme (C2C) sind und für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können.

Der Bericht über die Finanzierung von Proliferationsaktivitäten (*Proliferation Financing Report*) hat die Massenvernichtungswaffen zum Gegenstand und die Gefahr, die von ihrer Verbreitung ausgeht. Der Bericht analysiert die Vorgehensweisen, die zur Proliferation verwendet werden, und zeigt Möglichkeiten auf, mit denen sich die Finanzierung von Proliferationsaktivitäten bekämpfen lässt.

Ein weiterer Bericht ist der über den Immobilienhandel abgewickelten Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gewidmet (*Stratégies d'évaluation du risque de blanchiment de capitaux et de financement du terrorisme*). Eine Reihe von Mitgliedstaaten zeigen auf, wie die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung für ihr Land ein Risiko darstellen und anhand welcher Daten und Analysemethoden die Bedrohungslage evaluiert wird.

Zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verabschiedete die GAFI im Oktober 2008 Richtlinien zur Einführung risikoorientierter Kontrollen in Casinos (*RBA Guidance for Casinos*). Diese Richtlinien umreissen die Grundlagen für

---

einheitliche risikoorientierte Kontrollen und Verhaltenskodizes, mit deren Hilfe Regierungen und Kasinos diese Kontrollen wirksam umsetzen können.

Bei dem 2008 aufgegriffenen Thema der strategischen Überwachung (*Strategic surveillance discussion*) geht es darum, statistische Angaben über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu sammeln und auszuwerten. Aufgrund der Erkenntnisse soll eine einheitliche Massnahmen-Strategie zu deren Bekämpfung ausgearbeitet und eine globale Risikoevaluation ermöglicht werden. Zwar nimmt die Zahl der Betrugsdelikte einen zunehmend grossen Teil der Gesamtzahl der Straftaten ein, doch macht gewaschenes, aus dem illegalen Drogenhandel stammendes Geld nach wie vor den Löwenanteil illegal erwirtschafteter Vermögenswerte aus.

Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussionen beim letzten GAFI-Treffen war die Rolle, die Bargeld in der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Wertschriftenhandel spielt. Ein Thema war auch die Tatsache, dass vermehrt Drittbeteiligte in die Abläufe von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einbezogen werden und dass Steuerflucht und Steuerumgehung und andere, im Ausland begangene Steuerdelikte verstärkt eine Rolle in der Geldwäscherei spielen. Ein Vorbericht zu diesem Thema wird im Laufe des Jahres 2009 vorliegen.

Eine Arbeitsgruppe zum Thema *Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung — die Risiken in der Wertschriftenbranche (Money laundering and terrorist financing risks in the securities sector)* wurde geschaffen. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es vor allem, die Risiken nach Art der Wertpapiere zu bewerten, Zahlungsmethoden und Lieferung von Wertpapieren zu analysieren und Lücken in der Reglementierung und Bezüge zum Bankensektor aufzudecken. Angesichts der Bedeutung, die der Wertschriftenbranche in der Schweiz zukommt, wird die MROS die Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe mit grossem Interesse verfolgen.

Die MROS ist in einer Arbeitsgruppe vertreten, die sich mit dem Thema der Geldwäscherei in Sportvereinen befasst, wobei der Hauptaugenmerk der Untersuchungen der Geldwäscherei in Fussballvereinen gilt. Untersucht werden die direkt in den Sportvereinen getätigten Investitionen und die Möglichkeit, im Rahmen von Spielertransfers Geld zu waschen. Mit einem ersten Bericht ist noch im Jahr 2009 zu rechnen.



## 7. Internet - Links

### 7.1. Schweiz

#### 7.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei

<a href="http://www.fedpol.admin.ch">http://www.fedpol.admin.ch</a>	Bundesamt für Polizei / Meldestelle für Geldwäscherei
<a href="http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformular.html">http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformular.html</a>	Meldeformular MROS

#### 7.1.2 Aufsichtsbehörden

<a href="http://www.finma.ch">http://www.finma.ch</a>	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
<a href="http://www.esbk.admin.ch/">http://www.esbk.admin.ch/</a>	Eidgenössische Spielbankenkommission

#### 7.1.3 Selbstregulierungsorganisationen

<a href="http://www.arif.ch/">http://www.arif.ch/</a>	Association Romande des Intermédiaires Financières (ARIF)
<a href="http://www.oadfct.ch/">http://www.oadfct.ch/</a>	OAD-Fiduciari del Cantone Ticino (FCT)
<a href="http://www.oarg.ch/">http://www.oarg.ch/</a>	Organisme d'Autorégulation du Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants ("GSCGI") et du Groupement Patronal Corporatif des Gérants de Fortune de Genève ("GPCGFG") (OAR-G)
<a href="http://www.polyreg.ch/">http://www.polyreg.ch/</a>	PolyReg
<a href="http://www.swisslawyers.com/">http://www.swisslawyers.com/</a>	SRO-Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)
<a href="http://www.leasingverband.ch/">http://www.leasingverband.ch/</a>	SRO- Schweizerischer Leasingverband (SLV)
<a href="http://www.stv-usf.ch/">http://www.stv-usf.ch/</a>	SRO-Schweizerischer Treuhänder-Verband (STV)
<a href="http://www.vsv-asg.ch/">http://www.vsv-asg.ch/</a>	SRO-Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
<a href="http://www.vqf.ch/">http://www.vqf.ch/</a>	Verein zur Qualitätssicherung im Bereich der Finanzdienstleistungen (VQF)

#### 7.1.4 Nationale Verbände und Organisationen

<a href="http://www.swissbanking.org">http://www.swissbanking.org</a>	Schweizerische Bankiervereinigung
<a href="http://www.swissprivatebankers.com">http://www.swissprivatebankers.com</a>	Vereinigung schweizerischer Privatbankiers
<a href="http://www.svv.ch">http://www.svv.ch</a>	Schweizerischer Versicherungsverband

### 7.1.5 Weitere

<a href="http://www.ezv.admin.ch/">http://www.ezv.admin.ch/</a>	Eidgenössische Zollverwaltung
<a href="http://www.snb.ch">http://www.snb.ch</a>	Schweizerische Nationalbank
<a href="http://www.ba.admin.ch">http://www.ba.admin.ch</a>	Schweizerische Bundesanwaltschaft
<a href="http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/index.html">http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/index.html</a>	Staatssekretariat für Wirtschaft / Wirtschaftssanktionen basierend auf dem Embargogesetz
<a href="http://www.bstger.ch">www.bstger.ch</a>	Bundesstrafgericht

## 7.2. International

### 7.2.1 Ausländische Meldestellen

<a href="http://www.fincen.gov/">http://www.fincen.gov/</a>	Financial Crimes Enforcement Network/USA
<a href="http://www.soca.gov.uk/">http://www.soca.gov.uk/</a>	Serious Organised Crime Agency/United Kingdom
<a href="http://www.austrac.gov.au/">http://www.austrac.gov.au/</a>	Australian Transaction Reports and Analysis Centre
<a href="http://www.ctif-cfi.be/">http://www.ctif-cfi.be/</a>	Cel voor Financiële Informatieverwerking / Belgien
<a href="http://www.justitie.nl/mot">http://www.justitie.nl/mot</a>	Meldpunt Ongebruikelijke Transacties Ministerie van Justitie (MOT) / Holland
<a href="http://www.fintrac-canafe.gc.ca/">http://www.fintrac-canafe.gc.ca/</a>	Financial Transactions and Reports Analysis Centre of Canada

### 7.2.2 Internationale Organisationen

<a href="http://www.fatf-gafi.org">http://www.fatf-gafi.org</a>	Financial Action Task Force on Money Laundering
<a href="http://www.unodc.org/">http://www.unodc.org/</a>	United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention
<a href="http://www.egmontgroup.org/">http://www.egmontgroup.org/</a>	Egmont-Gruppe
<a href="http://www.cfatf.org">http://www.cfatf.org</a>	Caribbean Financial Action Task Force

## 7.3. Weitere Links

<a href="http://europa.eu/">http://europa.eu/</a>	Europäische Union
<a href="http://www.coe.int">http://www.coe.int</a>	Europarat
<a href="http://www.ecb.int">http://www.ecb.int</a>	Europäische Zentralbank
<a href="http://www.worldbank.org">http://www.worldbank.org</a>	Weltbank
<a href="http://www.bka.de">http://www.bka.de</a>	Bundeskriminalamt Wiesbaden, Deutschland

---

<a href="http://www.fbi.gov">http://www.fbi.gov</a>	Federal Bureau of Investigation, USA
<a href="http://www.interpol.int">http://www.interpol.int</a>	Interpol
<a href="http://www.europol.net">http://www.europol.net</a>	Europol
<a href="http://www.bis.org">http://www.bis.org</a>	Bank für internationalen Zahlungsausgleich
<a href="http://www.wolfsberg-principles.com">http://www.wolfsberg-principles.com</a>	Wolfsberg Gruppe
<a href="http://www.swisspolice.ch">http://www.swisspolice.ch</a>	gemeinsame Internetplattform d. Schweiz. Polizei zur Publikation von Fahndungen

**BERICHT 2008**

BUNDESAMT FÜR POLIZEI  
FEDPOL  
CH-3003 Bern

Telefon +41 (0)31 323 11 23  
info@fedpol.admin.ch  
www.fedpol.ch

